

ZEITSCHRIFT  
DER SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR  
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON  
M. KASER, W. KUNKEL, K. S. BADER, H. THIEME  
S. GRUNDMANN, S. REICKE

ACHTZIGSTER BAND  
XGIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XLIX  
1910 BEGRÜNDET VON  
ULRICH STUTZ

WEIMAR 1963  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

64/89

## I.

# Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche.

Von

**Dietrich Claude.**

Inhaltsübersicht: 1. Literatur, S. 2. — 2. Quellen, S. 3. — 3. Die Bischofsbestellung im Römischen Reich, S. 4. — 4. Die Bischofsbestellung im vorfränkischen Gallien, S. 10. — 5. Die Bischofsbestellung im Merowingerreich, S. 18. — 6. Einflußnahme des Königs, S. 31. — 7. Die merowingische Kirchenpolitik, S. 38. — 8. Einflußnahme der Hausmeier und des Adels, S. 54. — 9. Würdigung der merowingischen Einsetzungspolitik, S. 57. — 10. Die der königlichen Kirchenpolitik zugrunde liegenden Anschauungen, S. 57. — 11. Kirchliche Stellungnahmen zur königlichen Einsetzungspolitik, S. 60. — 12. Die königliche Kirchherrschaft und die Vorstellungen vom Königtum, S. 67.

Als die Franken Gallien in Besitz nahmen, war die römische Provinzialverwaltung bereits seit einiger Zeit nicht mehr funktionsfähig. Allein die Kirche hatte in den meisten Teilen des eroberten Landes ihre Organisation zu bewahren vermocht. Die Entwicklung des Verhältnisses der siegreichen Franken zu dieser machtvollen Institution mußte für den Bestand des von Chlodwig gegründeten Reiches von größter Bedeutung sein. Während die Staaten der arianischen Germanen auf römischem Boden daran krankten, daß die katholische Kirche den häretischen Königen ablehnend gegenüberstand, schuf in Gallien der Übertritt Chlodwigs und seines Volkes zum katholischen Glauben die Voraussetzung für eine friedliche Durchdringung von Franken und Gallo-Römern. Für König und Kirche ergab sich dafür jedoch ein neues Problem: in welchem Maße durfte und sollte der König über die Kirche herrschen? Da es im Frankenreich — anders als in Ostrom — keine theologischen Probleme gab, über die Herrscher und Episkopat in Streit geraten konnten, fand der Wille des Königs, die Kirche zu beherrschen, in erster Linie bei den Bischofswahlen einen Ansatzpunkt.

## 1.

Die Bischofswahlen der Merowingerzeit waren bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen. Die beste Arbeit ist zugleich die älteste, sie stammt aus der Feder des Kirchenhistorikers Albert Hauck<sup>1)</sup>. Er hat das vorliegende Material nicht nur systematisch, sondern auch chronologisch behandelt und glaubte so, Unterschiede in der Kirchenpolitik der einzelnen Herrscher feststellen zu können. Leider beschränkte sich Hauck auf die Behandlung der Wahlen des 6. und frühen 7. Jh.s und bezog das zwar dürftige, aber interessante Material des späten 7. Jh.s nicht mit in seine Untersuchung ein. Fragen des spätmerowingischen Episkopats behandelt Eugen Ewig in einer aufschlußreichen Untersuchung<sup>2)</sup>. Erwähnenswert sind weiterhin die Arbeiten von E. Vacandard<sup>3)</sup> und Paul Cloché<sup>4)</sup>. Eine gute Übersicht über die Bischofswahlen im spätrömischen Reich bietet Cesare Magni<sup>5)</sup>. Die Abhandlung des Juristen E. Weyl<sup>6)</sup> „Das Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger“ betrachtet die Verhältnisse fast ausschließlich unter rechtlichen Aspekten. Helene Wieruszowski beschäftigt sich in ihrer Arbeit „Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun“<sup>7)</sup> auch mit der Bischofswahl.

<sup>1)</sup> Die Bischofswahlen unter den Merowingern, Erlangen 1883. — An allgemeiner Literatur sind heranzuziehen: Eugen Ewig, Die Völkerwanderung, Merowingerzeit, Karolingerzeit, in: Deutsche Geschichte im Überblick, hg. von Peter Rassow, Bd. I, Stuttgart 1953, S. 48ff. — Franz Steinbach, Das Frankenreich, in: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I 2, 2. Aufl. Konstanz 1957, S. 2ff. — Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1954. — Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I: Die katholische Kirche, 3. Aufl. Weimar 1955. — Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl. Wien-München 1960.

<sup>2)</sup> Milo et eiusmodi similes, in: Sankt Bonifatius, 2. Aufl. Fulda 1954, pp. 412—440.

<sup>3)</sup> Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: Etudes de critique et d'histoire religieuse, 4. Aufl. Paris 1909, pp. 121—188.

<sup>4)</sup> Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: Le Moyen Age 35 (1924) pp. 203—254.

<sup>5)</sup> Ricerche sopra le elezioni episcopali in: Italia durante l'alto medio evo, Pars I u. II, Roma 1928/30.

<sup>6)</sup> Gierkes Untersuchungen 27, 1888.

<sup>7)</sup> Bonn 1922.

## 2.

Die Quellen zu den Bischofswahlen der Merowingerzeit fließen — wie es bei dem fast ausschließlich kirchlichen Charakter der frühmittelalterlichen Literatur nicht anders zu erwarten ist — verhältnismäßig reichlich. Die rechtlichen Normen wurden durch Konzilsbeschlüsse festgelegt<sup>8)</sup>. Von den Königen beschäftigte sich nur Chlothar II. in seinem Edikt von 614<sup>9)</sup> mit den Bischofswahlen. Am ergiebigsten sind die erzählenden Quellen, doch sind die überlieferten Nachrichten von unterschiedlichem Wert. Gregor von Tours unterrichtet uns am zuverlässigsten. Seinen Angaben kann man vollen Glauben schenken. Anders steht es dagegen mit den Autoren der Heiligenviten. Zugunsten ihres Heiligen verdrehen sie nicht selten die Ereignisse oder behandeln die Wahl in recht konventionellen Wendungen, aus denen sich die wahren Vorgänge kaum rekonstruieren lassen<sup>10)</sup>. Die Wahlberichte derjenigen Viten, deren Abfassung lange Zeit nach dem Tode des Heiligen erfolgte, wird man besser außer acht lassen. Es mag verlockend erscheinen, vor allem für das 7. Jh. auch Nachrichten zweifelhafter Viten zu verwenden, zumal zahlreiche Heiligenleben auf älteren Vorlagen zu fußen scheinen, doch würde eine Verwendung dieses Materials nur neue Unsicherheitsfaktoren in die Untersuchung hineinbringen. Im folgenden werden ferner nur solche Belege verarbeitet, in denen die treibende Kraft, die zur Einsetzung des betreffenden Bischofs führte, ausdrücklich erwähnt wird. So mag es z. B. naheliegen, aus der Tatsache, daß ein Bischof vor seiner Weihe im Königsdienst stand, auf eine königliche Einwirkung auf die Wahl zu schließen. Es ist aber auch möglich, daß die Wähler einen Bischof wünschten, der am Hofe über Einfluß verfügte und so auch die weltlichen Interessen seiner künftigen Gemeinde mit Erfolg vertreten konnte.

Überblickt man das zur Verfügung stehende Material, so zeigt sich, daß die Quellen zeitlich und räumlich sehr ungleichmäßig verteilt sind. Über die Wahlen in der Frühzeit der fränkischen Herrschaft wissen wir fast nichts, hier fehlen selbst die Viten. Recht gut sind wir dagegen dank Gregors von Tours über die Wahlen in der

<sup>8)</sup> Concilia aevi Merovingici ed. F. Maassen; MG. Conc. t. I, 1893.

<sup>9)</sup> MG. Capitularia I, ed. A. Boretius, 1883, p. 20ff.

<sup>10)</sup> Das erkannte bereits Hauck, op. cit. p. 23. Ebenso Vancandard, op. cit. p. 141.

zweiten Hälfte des 6. Jh.s informiert. Aus dem 7. Jh. liegen einige gute Viten vor, die interessante Schilderungen bieten. In der ersten Hälfte des 8. Jh.s setzen die Quellen fast völlig aus. Es ist dies die Zeit, in der die Bischofslisten der meisten Städte Süd- und Südwestgalliens abbrechen: wie sollten bei so schlechter Quellenlage Nachrichten über die Wahl überliefert sein?

Die meisten Nachrichten über Bischofswahlen beziehen sich auf Bistümer Aquitaniens und Neustriens, entstammen also dem Gesichtskreis Gregors von Tours. Besonders gut ist die Überlieferung für Clermont, wo wir fast jede Wahl des 6. Jh.s und — durch die Viten des Praeiectus und des Bonitus — zwei Wahlen des 7. Jh.s kennen. Demgegenüber treten die Nachrichten über Bischofswahlen in Nord- und Ostgallien zurück, für die rheinischen Bistümer fehlen sie ganz.

Im merowingischen Gallien dürfte es etwa 100—110 Bistümer gegeben haben<sup>11)</sup>. Nach den von Duchesne bearbeiteten Bischofslisten sind die Namen von etwa 1000 Bischöfen bekannt, deren Amtszeit zwischen 507 und 751 lag. Da jedoch die am besten überlieferten Bischofslisten — die von Tours<sup>12)</sup>, Paris<sup>13)</sup> und Bourges<sup>14)</sup> — für diese Diözesen 32, 29 und 26 Bischöfe erwähnen, wird man annehmen können, daß während der Merowingerzeit in Gallien 2000—3000 Bischöfe amtierten. Demgegenüber nimmt sich die Zahl von etwa 50 Bischöfen, über deren Einsetzung wir näheres erfahren, recht bescheiden aus.

### 3.

Nach der Aussage des Apostels Paulus wurden die Episkopen der Urkirche durch den Heiligen Geist berufen<sup>15)</sup>. Über die äußeren Formen dieser Übertragung erfahren wir zunächst nichts.

Die ältesten Nachrichten über die Bischofsbestellung im Römischen Reich stammen aus dem späten 1. Jh. In einem

<sup>11)</sup> L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, 3 Bde., Paris 1907—1915, erwähnt insgesamt 112 Bistümer, die jedoch nicht alle gleichzeitig bestanden. Andererseits fehlen in dieser Liste die von Bonifatius gegründeten Bistümer.

<sup>12)</sup> Duchesne, *Fastes* II, p. 305 ff.

<sup>13)</sup> Ibid. p. 471 ff.

<sup>14)</sup> Ibid. p. 27 ff.

<sup>15)</sup> Apostelgeschichte XX, 28: *προσέχετε οὐκ ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ, ἐν ᾧ ὑμεῖς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους.*

Schreiben an die Gemeinde von Korinth befaßte sich Papst Clemens mit der Einsetzung der Bischöfe<sup>16)</sup>. Ihm kam es vor allem auf die Wahrung der apostolischen Tradition an. Deshalb legte Clemens entscheidendes Gewicht auf die Übertragung des bischöflichen Amtes durch den jeweiligen Vorgänger, der seinerseits von den Aposteln oder deren Schülern eingesetzt worden sein mußte. Der Gemeinde kam nur ein Zustimmungsrecht (*συνεδοξάζειν*) zu. Man könnte das von Clemens vorgeschriebene Verfahren als Designation vor versammelter Gemeinde bezeichnen. Demgegenüber spricht die fast gleichzeitig entstandene Didache von der Wahl der Bischöfe und Diakone durch die Gemeinde<sup>17)</sup>. Im übrigen tritt in diesem Text das Problem der Wahl hinter den geforderten moralischen Qualitäten des Kandidaten zurück. Man wird vermuten dürfen, daß in der Frühzeit des Christentums noch keine festen Regeln für die Einsetzung der Bischöfe bestanden und daß möglicherweise jede Gemeinde eigene Bräuche hatte.

Erst im 3. Jh. scheinen sich gewisse Grundsätze bei der Bischofswahl allgemein verbreitet und durchgesetzt zu haben<sup>18)</sup>. In einem Brief an die spanischen Gemeinden von León, Astorga und Mérida teilte Bischof Cyprian von Karthago den spanischen Christen die bei einer Bischofswahl zu beachtenden Grundsätze mit<sup>19)</sup>. Nach dem Tode eines Bischofs traten die Oberhirten der Nachbarstädte zusammen, um in Anwesenheit der Gemeinde einen Kandidaten

<sup>16)</sup> Ep. 44, 3, ed. Oscar de Gebhardt et Adolphus Harnack, *Patrum Apostolicorum opera* fasc. I, part. 2, Leipzig 1876, p. 72: *τοὺς οὖν κατασταθέντας ἐπ' ἐκείνων* (scil. ἀποστόλων) ἢ μεταξὺ ἑφ' ἐτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν *συνηδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης* . . .

<sup>17)</sup> Didache, ed. Adolf Harnack, Leipzig 1893, p. 57 f.: *Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους καὶ διακόνους ἄξιους τοῦ κυρίου, ἀνδρας πραιεῖς καὶ ἀφιλαργύρους καὶ ἀληθετεῖς* . . . Diese Bestimmung geht zurück auf 1. Timotheus 3, 1—7 und Titus 1, 7—9.

<sup>18)</sup> Der Text des Cyprianbriefes (s. Anm. 19) spricht gegen die Meinung von Magni, op. cit. p. 30 f., daß sich erst im 5. Jh. feste Regeln für die Bischofswahl ausgebildet hätten.

<sup>19)</sup> Cyprian, ep. 67, ed. Wilhelm Hartel, CSEL. III, 1, Wien 1868, p. 739: *Propter quod diligenter de traditione diuina et apostolica obseruatione seruandum est et tenendum quod apud nos quoque et fere per prouincias uniuersas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem cui praepositus ordinatur episcopi eiusdem prouinciae proximi quique conueniant et episcopos deligatur plebe praesente* . . .

auszuwählen. Die Bischöfe spielten also hier die ausschlaggebende Rolle. Es handelt sich anscheinend um eine Weiterentwicklung der im Clemensbrief entwickelten Grundsätze. Um Mißbräuche bei der Besetzung vakanter Bistümer auszuschließen, sollten mehrere Bischöfe die Wahl des Kandidaten vornehmen. Die Rolle der Gemeinde ist in beiden Fällen zwar durchaus passiv, doch deutet der Umstand, daß die Anwesenheit der Gemeinde erforderlich war, darauf hin, daß sie nicht gänzlich bedeutungslos war. Die Wurzeln dieses Verfahrens, das man als Kooptation bezeichnen kann, liegen in der Sorge um die apostolische Sukzession. Weiterhin dürfte die Vorstellung mitgewirkt haben, daß bei der Auswahl des zu Weihenden den Konsekratoren — also den Mitbischöfen — wesentliche Rechte gebührten. Überdies tendiert jedes Gremium — als solches muß man die Bischöfe einer Provinz auffassen — dazu, sich durch Kooptation zu ergänzen und selbst zu bestimmen, wer in die Gemeinschaft aufgenommen werden soll.

Es scheint, daß es zur Zeit Cyprians und später immer wieder Versuche gab, das Prinzip der Kollegialität bei der Bischofswahl zu durchbrechen. Die Erklärung dieses eigenmächtigen Vorgehens einzelner Bischöfe wird man in den Glaubenskämpfen des 4. Jh.s zu suchen haben: ein Bischof, der unter Umgehung seiner Amtsbrüder einen neuen Bischof einsetzte, wird dies in dem Bestreben getan haben, einen Anhänger seiner theologischen Überzeugung in das kirchliche Lehramt zu bringen. Es kam auch vor, daß ein Metropolit selbstherrlich Bischöfe in Diözesen einsetzte, die ihm nicht unterstanden, um seinen Sprengel zu erweitern. Bereits 314 setzte das Konzil von Arles fest, daß mindestens drei, möglichst aber sieben Bischöfe die Ordination eines neuen Bischofs vorzunehmen hätten<sup>20</sup>). Das erste ökumenische Konzil von Nikaia (325) bestätigte diesen Grundsatz: alle Bischöfe der Provinz, zumindest aber drei, sollten die Konsekration vollziehen<sup>21</sup>). Diese drei durften

<sup>20</sup>) Conc. Arelatense I, can. 20, ed. H. Th. Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum*, Berlin 1839, Pars II p. 109: De his qui usurpant sibi quod soli debeant episcopos ordinare, placuit, ut nullus hoc sibi praesumat nisi assumptis secum aliis septem episcopis, si tamen non potuerit septem, infra tres non audeat ordinare. Die Zahl von drei Bischöfen, die der Konsekration beizuwohnen haben, ist bis heute vom kanonischen Recht festgehalten worden.

<sup>21</sup>) Conc. Nic. can. 4, *ibid.* Pars I p. 151: Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι: εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο,

aber erst dann die Weihe vornehmen, wenn sie ihre Mitbischöfe schriftlich (*διὰ γραμμάτων*) von ihrer Entscheidung unterrichtet hatten und die Abwesenden ihre Zustimmung erklärt hatten. Eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Auswahl des Kandidaten wird nicht erwähnt. Bemerkenswert ist, daß hier zum ersten Mal von einem schriftlichen Bericht über den Wahlvorgang die Rede ist.

Trotz eindeutiger Konzilsbeschlüsse kam es jedoch in der Folgezeit zu eigenmächtigem Vorgehen einzelner Bischöfe bei der Bischofswahl. Das Konzil von Antiochia (341) verurteilte die Designation<sup>22)</sup>, ein Vorgang, den Clemens 250 Jahre früher als durchaus rechtens bezeichnet hatte. In der anerkannten Reichskirche des 4. Jh.s herrschte ein anderer Geist als in der Urkirche des 1. Jh.s; während damals die Designation die apostolische Sukzession sicherstellte, scheinen die Konzilsväter von Antiochia bei dem Verbot der Designation Mißbräuche im Auge gehabt zu haben. Von einer Mitwirkung der Gemeinde bei der Auswahl der Kandidaten ist wiederum nicht die Rede. Da auch die um 400 entstandenen sog. *Canones Apostolorum* die Designation verurteilten<sup>23)</sup>, kann man vermuten, daß sich derartige Vorfälle wiederholten. Es scheint, als ob das Verbot der Designation keinesfalls überall bekannt gewesen sei. Das geht eindeutig aus einem Protokoll hervor, das in Hippo Regius anlässlich der Wahl des Heraclius, des Nachfolgers des hl. Augustin, verfaßt wurde<sup>24)</sup>. Augustin erwähnte in

*ἡ διὰ κατεπειγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμπήφων γιγνομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιῆσθαι.*

<sup>22)</sup> Conc. Antioch. can. 23, *ibid.* p. 86 f.: *Ἐπίσκοπον μὴ ἐξεῖναι ἀντ' αὐτοῦ καθιστᾶν ἕτερον ἐάντιοῦ διάδοχον, πρὸς τῇ τελευτῇ τοῦ βίου τυγχάνει. εἰ δὲ τι τοιοῦτο γίνοιτο, ἀκυρον εἶναι τὴν κατάστασιν: φυλάττεσθαι δὲ τὸν θεσμόν τὸν ἐκκλησιαστικὸν περιέχοντα, μὴ δεῖν ἄλλως γίνεσθαι ἐπίσκοπον ἢ μετὰ συνόδου καὶ ἐπικρίσεως ἐπισκόπων τῶν μετὰ τὴν κοίμησιν τοῦ ἀναπανσαμένου τὴν ἐξουσίαν ἔχόντων τοῦ προάγεσθαι τὸν ἄξιον.*

<sup>23)</sup> *Canones Apostolorum* can. 76, et C. Kirch, *Enchiridion Fontium Historiae ecclesasticae antiquae*, 2. u. 3. Aufl. Freiburg (Brsgr.) 1914, p. 390f.: *Ἵτι μὴ χρὴ τὸ ἐπίσκοπον τῶ ἀδελφῶ ἢ τῶ νιῶ ἢ ἑτέρω συγγεῖ χαριζόμενον τὸ ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς χειροτονεῖν, οὗς αὐτὸς βούλεται . . . Εἰ δὲ τίς τοῦτο ποιήσῃ, ἄκυρος μὲν, ἔστω ἢ χειροτονία . . .*

<sup>24)</sup> Augustini ep. 213, ed. Al. Goldbacher, CSEL. 57, Wien-Leipzig 1911, p. 372ff. Das Protokoll wurde als *gesta ecclesastica* bezeichnet und von den Notaren der Kirche angenommen (*ibid.* p. 375).

seiner bei dieser Gelegenheit vor der Gemeinde von Hippo Regius gehaltenen Rede seine eigene Bischofsweihe. Er war von seinem Vorgänger Valerius noch zu dessen Lebzeiten geweiht worden<sup>25</sup>). Die Vermutung liegt nahe, daß Valerius die treibende Kraft war und nicht etwa die Gemeinde von Hippo Regius. Die Wahl des Augustin dürfte sich in ähnlichen Formen vollzogen haben wie die im Protokoll überlieferte Designation des Presbyters Heraclius zum Nachfolger Augustins. Um den kanonischen Bestimmungen Genüge zu tun, wurde allerdings Heraclius zu Lebzeiten Augustins nicht geweiht<sup>26</sup>), aus dem Protokoll geht aber mit aller Deutlichkeit hervor, daß es Augustin war, der die Wahl seines Nachfolgers entschied. Die Anwesenheit der gesamten Gemeinde bei der Wahl, auch die der Laien, galt allerdings als unerläßlich. Das ergibt sich aus der von Augustin in seiner Ansprache erwähnten Wahl eines ungenannten Bischofs in Mileve<sup>27</sup>). Augustin war von Severus, dem Bischof dieser Stadt, gebeten worden, bei der Wahl mitzuwirken, vermutlich, um dem von Severus designierten Nachfolger zum Bistum zu verhelfen. Hier scheinen sich Widerstände gegen eine Designation bemerkbar gemacht zu haben. Es gelang, den von Severus gewünschten Kandidaten durchzubringen, doch wirkte bei dem Wahlakt nur der Klerus von Mileve mit. Um spätere Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl auszuschließen, ließ deshalb Augustin seinen Nachfolger Heraclius unter Beteiligung der ge-

---

<sup>25</sup>) Ibid. p. 376: *adhuc in corpore posito beatae memoriae patre et episcopo meo sene Valerio episcopus ordinatus sum et sedi cum illo, qui concilio Nicaeno prohibitum fuisse nesciebam nec ipse sciebat.*

<sup>26</sup>) Ibid. p. 376.

<sup>27</sup>) Ibid. p. 374: *sicut nouit caritas uestra, in Mileuitanae eclesia modo fui; petierunt enim me fratres et maximi serui dei, qui ibi sunt, ut uenirem, quia post obitum beatae memoriae fratris coepiscopi mei Seueri nonnulla ibi perturbatio timebatur. ueni et, qui modo uoluit, deus adiuit nos per suam misericordiam: acceperunt episcopum, quem uiuus designauerat episcopus eorum. hoc enim eis cum innotuisset, uoluntatem praecedentis episcopi sui libenter amplexi sunt. minus tamen aliquid factum erat, unde nonnulli contristabantur, quia frater Seuerus credidit posse sufficere, ut successorem suum apud clericos designaret; ad populum inde non est locutus. et erat aliquorum tristitia . . . ordinatus est episcopus, quem praecedens episcopus designauerat.*

samten Gemeinde wählen<sup>28</sup>); ihre Rolle beschränkte sich jedoch darauf, die Willenserklärung Augustins entgegenzunehmen, die in ihrer Entschiedenheit keinen Widerspruch duldete.

In seiner Rede an die Gemeinde von Hippo Regius erwähnt Augustin die Befürchtung des Bischofs von Mileve, daß nach seinem Tode wegen der Neubesetzung des Bistums Unruhen ausbrechen könnten<sup>29</sup>). Das läßt darauf schließen, daß die Gemeinde unter Umständen die Besetzung eines Bistums beeinflussen konnte. In der Tat ist eine derartige Volkswahl in Mailand im Jahr 374 bezeugt<sup>30</sup>). Nach dem Tode des Bischofs dieser Stadt gab es wegen der Neuwahl Unruhen in der Gemeinde. Es war die Aufgabe des hohen Beamten Ambrosius, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen. Als er in der Kathedrale zur dort versammelten Gemeinde sprach, rief ein Kind, Ambrosius solle Bischof werden. Daraufhin akklamierte die gesamte Gemeinde Ambrosius als neuem Bischof. Trotz seines Widerstandes konnte er sich der Wahl nicht entziehen.

So sehr auch die Umstände der Wahl des Ambrosius und des Heraclius voneinander abweichen, so haben sie doch das nach den Anschauungen ihrer Zeitgenossen wesentlichste Element gemeinsam: in beiden Fällen handelt es sich theoretisch um Inspirationswahlen. In Hippo Regius fühlte sich der Bischof als Träger des göttlichen Willens (*voluntatem meam, quam credo dei esse*), bei der Wahl des Ambrosius übermittelte der Hl. Geist seinen Willen durch ein Kind. Ebenso konnten sich die Bischöfe, die gemäß den Bestimmungen des Konzils von Nikaia die Wahl vorzunehmen hatten, als Interpreten des göttlichen Willens fühlen. In allen

<sup>28</sup>) Ibid.: *ergo, ne aliquis de me queratur, voluntatem meam, quam credo dei esse, in omnium uestram notitiam perfero: presbyterum Eraclium mihi successorem uolo.*

<sup>29</sup>) Cf. Anm. 27. Derartige Unruhen scheinen zumindest in der afrikanischen Kirche nicht selten gewesen zu sein. Cf. *ibid.* p. 373: *scio post obitus episcoporum per ambitiosos aut contentiosos solere ecclesias perturbari . . .*

<sup>30</sup>) *Vita Ambrosii* c. 6, Migne PL. 14, col. 29: *. . . cum populus ad seditionem surgeret in petendo episcopo, essetque illi (scil. Ambrosio) cura sedandae seditionis, ne populus civitatis in periculum sui verteretur, perrexit ad Ecclesiam: ibique cum alloqueretur plebem, subito vox fertur infantis in populo sonuisse Ambrosium episcopum. Ad cuius vocis sonum totius populi ora conversa sunt, acclamantis Ambrosium episcopum.*

Fällen war das neutestamentliche Prinzip der Übertragung der Bischofswürde durch den Heiligen Geist gewahrt.

Natürlich gab es bei der Bischofswahl auch Mißbräuche. Die sog. *Canones Apostolorum*, die um 400 entstanden, wenden sich dagegen, daß sich ein Kandidat der Hilfe weltlicher Machthaber bedient, um zu einem Bistum zu gelangen<sup>31</sup>). Der Kaiser griff dagegen so gut wie nie in die Bischofswahlen ein. Nur bei der Besetzung besonders wichtiger Bistümer konnte es vorkommen, daß der Hof intervenierte<sup>32</sup>). Die Kaiser machten ihren Einfluß auf die Kirche über die Metropolen geltend, vor allem über die Bischöfe von Rom und Konstantinopel<sup>33</sup>). Obwohl die Quellen keine derartigen Stellungnahmen der Kaiser erwähnen, wird man vermuten können, daß der Hof Bestrebungen unterstützte, die den Metropolen bei der Bischofswahl größeren Einfluß sichern sollten. Eine Anzahl Belege über die Rolle der Metropolen bei der Bischofswahl bietet Magni<sup>34</sup>).

## 4.

Über die Bischofsbestellung im vorfränkischen Gallien besitzen wir für das 5. Jh. in den Briefen der Päpste eine wesentliche Quelle. Es scheint, als sei damals auch hier die Einsetzung des Bischofs durch den Metropolen üblich gewesen. Zwar tadelte der Papst dieses Vorgehen als unkanonisch, doch deuten die fortgesetzten Klagen über eigenmächtiges Verhalten der Metropolen darauf hin, daß aus einem Mißbrauch der Metropolitan-gewalt fast schon ein Gewohnheitsrecht geworden war. In einem Schreiben aus dem Jahre 417 erwähnt Papst Zosimus das Recht des Metropolen von Arles, in der Viennensis und den beiden Narbonenses Bischöfe einzusetzen<sup>35</sup>). Ein halbes Jahr später teilt der

<sup>31</sup>) *Canones Apostolorum* c. 30, C. Kirch, *Enchiridion Fontium Historiae ecclesiasticae*, Freiburg 1914, p. 388: *Εἰ τις ἐπίσκοπος, κοσμηκοῖς ἄρχουσι χρησάμενος, δι' αὐτῶν ἐκρατῆς Ἐκκλησίας γένηται, καθαιρεῖσθω καὶ ἀφοριεῖσθω, καὶ οἱ κοινωνοῦντες αὐτῷ πάντες.* cf. Magni, op. cit. p. 54.

<sup>32</sup>) Magni, op. cit. p. 39f., Vacandard, op. cit. p. 128.

<sup>33</sup>) Magni, op. cit. p. 129.

<sup>34</sup>) Op. cit. 30f.

<sup>35</sup>) *Epp. Arelatenses* 3; *MG. Epp.* III, p. 9 (417, Sept. 26): ... quia satis constitit, Arelatensis ecclesie sacerdoti prisca id institutione concessum, ut non

Papst Klerus, Kurie und plebs von Marseille mit, daß sie den vom Metropolit von Arles zu ernennenden Bischof gut aufnehmen und als ihren rechtmäßigen Oberhirten betrachten sollten; die von Proculus, dem Metropolit der Narbonensis II, vollzogene Weihe eines anderen Bischofs sei ungültig<sup>36</sup>). Proculus dürfte kaum die Gemeinde befragt haben, ebensowenig wie dies von Patroclus erwartet wurde. Es findet sich nicht der geringste Hinweis auf ein Wahlrecht der Gemeinde<sup>36a</sup>).

Patroclus von Vienne setzte um 422 einen Bischof in Lodève ein und beeinträchtigte dadurch die Rechte des Metropolit Hilarius von Narbonne<sup>37</sup>). Sechs Jahre später legte Papst Coelestin I. in einem Brief an die gallischen Bischöfe seine Meinung über die kanonische Wahl dar<sup>38</sup>). Kleriker, Kurialen und andere Laien sollten ein Mitspracherecht erhalten. Der Wortlaut des Briefes legt die Vermutung nahe, daß der Papst an eine Befragung der Gemeinde durch Bischöfe und Metropoliten gedacht habe<sup>39</sup>). Einem übermächtigen Einfluß der „Wahlleiter“ sollte dadurch entgegen gewirkt werden, daß der neue Bischof dem Klerus der vakanten Diözese entnommen werden sollte<sup>40</sup>).

solum in provintia Viennensi, set etiam per duos Narbonenses episcopos faciat.

<sup>36</sup>) Epp. Arelat. 7, *ibid.* p. 13 (418, Mart. 4): Cum ipse (scil. Proculus) iam non sit episcopus, episcopos facit . . . Idcirco curam vestri licet et prioribus commiserim litteris vestre metropolitano provincie, fratri et coepiscopo nostro Patroclo, tamen iterum committo, ut ipsius toti consilio et pro disciplinarum ratione formati, eius obtemperantis nutibus, dignum possitis accipere sacerdotem.

<sup>36a</sup>) Der Vf. ist sich bewußt, daß weder die Spätantike, noch das Frühmittelalter einen rechtlichen Gemeindebegriff kannten. Der Ausdruck wird hier und im folgenden nur zur Vereinfachung gebraucht (vgl. auch Feine a. a. O. S. 39, 108) und soll die Gesamtheit des der Jurisdiktion des Bischofs unterworfenen Personenkreises der Diözese, Klerus und Laien, bezeichnen.

<sup>37</sup>) *Regesta pontificum Romanorum*, ed. Ph. Jaffé, tom. I<sup>2</sup>, Leipzig 1881, n<sup>o</sup> 362.

<sup>38</sup>) Jaffé n<sup>o</sup> 369, Migne PL. 56, col. 579f.: Nullus invitis detur episcopus. Dieser Satz wird in der folgenden Zeit von Konzilien häufig wiederholt. Cleri plebis et ordinis consensus requiratur.

<sup>39</sup>) Das ergibt sich aus dem Ausdruck *requiratur*.

<sup>40</sup>) *Ibid.*: Tunc alter de altera eligatur Ecclesia, si de civitatis ipsius clericis cui est episcopus ordinandus nullus dignus (quod evenire non credimus) potuerit reperiri. Primum enim illi reprobandi sunt, ut aliqui de alienis Ecclesiis merito praeferantur.

Den päpstlichen Ermahnungen war jedoch kein dauerhafter Erfolg beschieden. Bereits 445 sah sich Leo I. genötigt, in die süd-gallischen Wahlen einzugreifen. Diesmal war es Hilarius von Arles, der sich das Recht angemaßt hatte, die Ordination aller gallischen Bischöfe vorzunehmen<sup>41)</sup>. Während einer schweren Erkrankung des Bischofs Projectus hatte sich Hilarius, von Bewaffneten begleitet, nach Digne begeben und dort einen Bischof eingesetzt. Die Bischöfe der Provinz Vienne protestierten gegen dieses Vorgehen bei Leo d. Gr. In seinem Antwortschreiben stellte der Papst Richtlinien für eine ordnungsgemäße Wahl auf, wobei er sich auf alte Gebräuche berief<sup>42)</sup>. Der Gemeinde wurde das Recht auf Nominierung eines Kandidaten zugesprochen<sup>43)</sup>. In der Tat wurde 449 in Arles Ravennius durch das Volk gewählt<sup>44)</sup>. Knapp zehn Jahre später schärfte Leo I. in einem Brief an Rusticus von Narbonne erneut die Regeln der Bischofswahl ein<sup>45)</sup>. Vermutlich hatte es schon wieder Mißhelligkeiten gegeben.

Zwar waren es die Bischöfe, die sich an den Papst wandten, um eine übermäßige Ausweitung der Metropolitangewalt zu verhindern, doch ist es fraglich, ob ihnen das von Leo empfohlene Mittel einer „Wahl von unten“ zusagte, ging ihnen damit doch das Koopta-

<sup>41)</sup> Jaffé n° 407.

<sup>42)</sup> Migne PL. 54, col. 629: ... non nova instituentes, sed vetera renovantes.

<sup>43)</sup> Ibid. col. 632: Exspectarentur certe vota civium, testimonia popu-  
lorum; quaeretur honoratorum arbitrium, electio clericorum ... col. 634:  
Teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consen-  
sus et plebis. Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. — Auch  
dieser Satz wurde von fränkischen Konzilien mehrfach wiederholt. — Über  
die Wahlprozedur scheint sich Leo nicht ganz im klaren gewesen zu sein, da  
er den einzelnen, an der Wahl beteiligten Gruppen verschiedene Funktionen  
zuspricht. So ist im ersten Teil des Briefes von der electio clericorum, später  
jedoch von der subscriptio clericorum die Rede. Den honorati kommt anfangs  
das arbitrium, später das testimonium zu.

<sup>44)</sup> Jaffé n° 434; MG. Epp. III, p. 15: Quod ergo in Arelatensium civitatem  
defuncto sancte memoriae Hilario, verum etiam nobis probatum fratrem  
Ravennium, secundum desideria cleri, honoratorum et plebis, unanimiter  
consecrastis, bonum fraternitatis vestrae opus nostro iudicio roboramus.  
Quia electionem pacificam atque concordem, cui nec merita morum nec  
studia civium defuerunt, postulationes quidem humanae, sed inspirationis  
credimus fuisse divinae.

<sup>45)</sup> Jaffé n° 544.

tionsrecht verloren. So versuchten die 452 in Arles zu einem Konzil versammelten Bischöfe, zwischen dem Wahlrecht der Gemeinden und dem Kooptationsrecht einen mittleren Kurs zu steuern: nach dem Tode eines Bischofs sollten sich seine Amtsbrüder versammeln und drei Kandidaten vorschlagen, aus denen die Gemeinde einen auswählen sollte<sup>46</sup>). Obwohl dieser Kanon wohl nie zur Anwendung kam, so stellt er doch einen interessanten Versuch dar, Kooptation und Wahl zu vereinen.

Alle diese Zeugnisse beziehen sich jedoch nur auf Südgallien. Über die Bischofseinsetzungen in Mittel- und Nordgallien in dieser Zeit wissen wir nichts. Was Gregor über die Wahl der Bischöfe Brietius<sup>47</sup>), Justinian<sup>48</sup>) und Armentius<sup>49</sup>) von Tours sagt, ist von höchst zweifelhaftem Wert, da er über 150 Jahre nach diesen Ereignissen sein Werk abfaßte und die unklare Chronologie darauf schließen läßt, daß er über diese Vorgänge nur recht undeutlich unterrichtet war<sup>50</sup>). Glaubwürdiger ist wohl die Erzählung der Wahl des Rusticus von Clermont<sup>51</sup>). Nach dem Tode des Bischofs Venerandus gab es innerhalb der Gemeinde Zwistigkeiten über die Wahl des Nachfolgers<sup>52</sup>). Die Bischöfe, wohl die der Nachbardiöze-

<sup>46</sup>) Hauck, op. cit. p. 6; Cloché, op. cit. p. 212f. Conc. Arelat. c. 54, ed. H. Th. Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum*, Pars II, Berlin 1839, p. 136: *Placuit in ordinatione episcopi hunc ordinem custodiri, ut primo loco venalitate vel ambitione submota tres ab episcopis nominentur, de quibus clerici vel cives erga unum eligendi habeant potestatem.*

<sup>47</sup>) Gregor von Tours, *Historiae Francorum libri X* (= HF.), MG. SS. rer. Merov. I<sup>2</sup>, ed. B. Krusch u. W. Levison, Hannover 1951, II, c. 1, p. 37: ... *consentientibus civibus* ...

<sup>48</sup>) HF. II, c. 1, p. 37: ... *Iustinianum in episcopatu constituunt.*

<sup>49</sup>) *Ibid.*: ... *Toronici ... Armentium ... constituunt; cf. HIF. X, c. 31, p. 528.*

<sup>50</sup>) Hauck, op. cit. p. 2 möchte die Nachricht über die Wahl des Brietius als Beleg für eine Wahl durch das Volk verwerten, doch bedeutet die Ausdrucksweise Gregors wohl nur, daß alle diese Bischöfe nach seiner Auffassung kanonisch gewählt wurden.

<sup>51</sup>) HF. II, c. 13, p. 63; Gregor war über die Verhältnisse der Kirche von Clermont recht gut unterrichtet, und so wird man seinem Bericht Glauben schenken können, auch wenn sein Bericht über hundert Jahre nach der Wahl des Rusticus niedergeschrieben wurde.

<sup>52</sup>) HF. II, c. 13, p. 63: *Post cuius obitum foeda apud civis pro episcopatu intentio vertebatur. Cumque partes inter se divisae alium aliumque ereregere vellent* ...

sen, hatten sich anscheinend gleich nach dem Tod des Venerandus in Clermont eingefunden, um über die Nachfolge zu beraten<sup>53</sup>). Eine geweihte Frau verkündete ihnen, daß Gott seinen Willen bald kundtun werde. Als Rusticus den Raum betrat, bezeichnete die von Gott durch einen Traum inspirierte Frau<sup>54</sup>) ihn als den künftigen Bischof. Interessant ist, daß sich die inspirierte Frau nicht an die streitende Gemeinde, sondern an die Bischöfe wandte. Dennoch kam der Gemeinde bei der Wahl des neuen Bischofs eine gewisse Bedeutung zu, da ja sonst der Streit der *cives* um die Nachfolge sinnlos gewesen wäre. Ähnlich wie bei der Wahl des Ambrosius in Mailand wurde auch in Clermont eine Person inspiriert, die mit der Wahl an sich nichts zu tun hatte.

Über die Wahlvorgänge in Mittelgallien aus der Zeit, die der fränkischen Eroberung unmittelbar vorausging, besitzen wir zwei äußerst wertvolle Berichte von Sidonius Apollinaris, der an den beiden überlieferten Wahlhandlungen teilnahm. In Chalon versammelten sich um 470 einige Bischöfe, unter denen Patiens von Lyon und Euphronius von Autun eine hervorragende Rolle spielten, um einen neuen Bischof zu bestellen<sup>55</sup>). Die Gemeinde war sich über die Person des neuen Bischofs keinesfalls einig<sup>56</sup>). Insgesamt fanden sich drei Bewerber vor den versammelten Bischöfen ein<sup>57</sup>), von denen sich jeder auf eine Partei stützte. Der erste berief sich auf seine vornehme Abstammung, der zweite verließ sich auf seine gute Küche (!), der dritte hatte seinen Parteigängern Teile des Kirchengutes versprochen<sup>58</sup>). Nach geheimer Beratung<sup>59</sup>) beschlossen die

<sup>53</sup>) Ibid.: Resedentibus tamen episcopis die dominico ... Der Zweck ihrer Versammlung resultiert aus dem Kontext.

<sup>54</sup>) Ibid.: Ipsi (scil. Rusticus) enim iam mulieri per visionem fuerat indicatus ... „En ipsum quem elegit Dominus!“

<sup>55</sup>) Sidonius Apollinaris, Epp. lib. IV, ep. 25, MG. AA. VIII, ed. Christian Luettjohann 1887, p. 76: cum venisset in oppidum suprascriptum (scil. Cabillonum) provincialium sacerdotum praevio partim, partim comitante collegio, scilicet ut municipio summus aliquis antistes ordinaretur ...

<sup>56</sup>) Ibid.: ... exceperunt pontificale concilium variae voluntates oppidanorum ...

<sup>57</sup>) Ibid.: ... quae quidam triumviratus accenderat competitorum ...

<sup>58</sup>) Ibid.: ... quorum hic antiquam natalium praerogativam reliqua destitutus morum dote ructabat, hic per fragores parasiticis culinarum suffragio comparatos Apicianis plausibus ingerebatur, hic, apice votivo si

Bischöfe, der Gemeinde den Archidiakon Johannes als künftigen Bischof vorzuschlagen. Die Gemeinde akzeptierte den Kandidaten<sup>60</sup>).

Durchaus gleichartig waren die Vorgänge, die uns Sidonius Apollinaris über die Wahl eines Bischofs in Bourges im Jahre 475 oder 476 überliefert. Auch hier waren die Wähler verschiedener Ansicht; um die Streitigkeiten zu beenden, begab sich die Gemeinde des Wahlrechts und bat Sidonius Apollinaris, einen Bischof einzusetzen<sup>61</sup>). Es gab soviel Bewerber, daß sie nicht einmal auf zwei Bänken Platz gehabt hätten<sup>62</sup>). Sidonius Apollinaris schlug den Adligen Simplicius als neuen Bischof vor, und es gelang ihm, die Zustimmung der Gemeinde zu erhalten. Damit waren aber die Schwierigkeiten noch nicht beendet. Da außer Bourges nur noch Clermont zum römischen Reich gehörte, konnte keiner der Nachbarbischöfe erscheinen<sup>63</sup>). Sidonius Apollinaris, der als ehemaliger Stadtpräfekt von Rom gewiß selbstbewußt und verantwortungsfreudig war, fühlte sich als Konsekrator des Bischofs von Bourges recht unsicher, zumal es sich um seinen künftigen Metropolitent handelte. Deshalb wandte er sich brieflich an den Metropolitent von Sens, Agricicus<sup>64</sup>), und an Euphronius von Autun<sup>65</sup>). Auch seinen

potiretur, tacita pactione promiserat ecclesiastica plosoribus suis praediae praedia fore.

<sup>60</sup>) Ibid.: ... sanctus Patiens et sanctus Euphronius ... consilio cum coepiscopis primus clam communicato ...

<sup>60</sup>) Ibid.: ... voces, quae differebant laudare non ambientem sed nec audebant culpae laudabilem... acclamantibus bonis reclamantibus nullis ...

<sup>61</sup>) Sidonius Apollinaris Epp. VII, 5; *ibid.* p. 107 (An Agricicus von Sens): Bituricae decreto civium petitus adveni ... fremit populus per studia divisus.

<sup>62</sup>) Epp. VII, 9, p. 113: etenim tanta erat turba competitorum, ut cathedrae unius numerosissimos candidatos nec duo recipere scamna potuissent.

<sup>63</sup>) Epp. VII, 5, p. 108: his accedit, quod de urbibus Aquitanicae primae solum oppidum Arvernum Romanorum reliquum partibus bella fecerunt. quapropter in constituendo praefatae civitatis antistite provincialium collegarum deficimur numero, nisi metropolitanorum reficiamur assensu. de cetero vero quod ad honoris vestri spectat praerogativam, nullus a me hactenus nominatus, nullus adhibitus, nullus electus est; omnia censurae tuae salva inlibata solida servantur.

<sup>64</sup>) Epp. VII, 5, p. 108: proin quaeso, ut officii mei novitatem pudorem necessitatem expectatissimi adventus tui ornes contubernio, tuteris auxilio.

<sup>65</sup>) Epp. VII, 8, p. 112: ... quid super tanto debeam negotio facere, decernas.

Brief an Perpetuus von Tours<sup>66)</sup> wird man auf das Bestreben des Bischofs von Clermont zurückführen können, einen benachbarten Metropolitener über die Vorgänge zu unterrichten und sein Vorgehen zu erklären. Das Verhalten des Sidonius Apollinaris läßt den Schluß zu, daß normalerweise gemäß can. 4 des Konzils von Nikaia mehrere Bischöfe an der Wahl und der unmittelbar anschließenden Konsekration beteiligt waren.

Für die gallischen Bischofswahlen in der Zeit vor der fränkischen Eroberung ergibt sich, daß die Mitwirkung der Gemeinde bei der Bischofswahl üblich war. Da die Gemeinde von Bourges die Aufgabe, einen Bischof zu wählen, auf Sidonius Apollinaris übertrug, kann man zumindest in diesem Fall von einem Wahlrecht der Gemeinde sprechen. Die Ursprünge dieser Übung liegen im Dunkeln, doch dürfte sie sehr alt sein, da Papst Leo I. bei der Empfehlung, den neuen Bischof von der Gemeinde wählen zu lassen, diesen Brauch als alt bezeichnet (s. S. 12). Bereits Cyprian hatte um die Mitte des 3. Jh.s der Anwesenheit der Gemeinde bei der Wahl gedacht, und da er sich dabei auf allgemeinen Brauch beruft, wird man auch für Gallien ähnliche Verhältnisse annehmen können. Wenn im frühen 5. Jh. in Südgallien die Bischöfe nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Metropolitener ernannt oder von den Mitbischöfen kooptiert wurden, so liegt hier wohl eine zeitweilige Verdrängung der Gemeinden vor. Anscheinend konkurrierten beide Ideen seit den frühesten Zeiten des Christentums miteinander. Die theologische Begründung des Wahlrechtes der Gemeinde ist jedoch nicht klar. Auch die Zusammensetzung der Wählerversammlung ist weitgehend unbekannt. Ursprünglich waren wohl alle Christen einer Diözese an der Wahl beteiligt; mit dem Anwachsen der Gemeinden muß es unmöglich geworden sein, allen Gläubigen das gleiche Gewicht bei der Wahl zu sichern. In der Tat finden sich in dem Brief Leos I. Hinweise auf eine Scheidung der Wähler in *cives, populus, honorati* und *clerici*<sup>67)</sup>. An einer anderen Stelle des gleichen Schreibens spricht der Papst von *plebs, ordo, honorati* und *clerici*, ohne jedoch die Rolle der einzelnen Gruppen festzulegen. Fast die gleichen Gruppen — mit Ausnahme der *plebs* — sollten,

<sup>66)</sup> Epp. VII, 5, p. 107f.

<sup>67)</sup> Jaffé n° 407, Migne PL. 54, col. 632f. Cf. Jaffé n° 434, Migne PL. 54, col. 815: *clerus, honorati* und *plebs*.

einem Gesetz der Kaiser Honorius und Theodosius aus dem Jahre 409 zufolge, die Wahl des *defensor civitatis* vornehmen<sup>68)</sup>. Obwohl die dürftigen Quellen einen Zusammenhang zwischen der Wahl des *defensor* und der des Bischofs nicht erkennen lassen, ist es nicht ausgeschlossen, daß die gleichen „Klassen“ bei der Wahl der beiden damals höchsten städtischen Repräsentanten die gleiche Funktion hatten. Bei der Bischofswahl kam vermutlich den sozial führenden Schichten neben den Klerikern das größte Gewicht zu, während sich die Rolle der *plebs* auf die Akklamation<sup>69)</sup> des vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt haben dürfte.

Mit dem Wahlrecht der Gemeinden konkurrierte das Kooptationsrecht der Bischöfe. Wenn es bei den oben erwähnten Wahlen in Clermont, Chalon und Bourges den Bischöfen gelang, ihren Kandidaten durchzusetzen, so lag das an der Uneinigkeit der Gemeinde. Es ist höchst fraglich, ob es möglich gewesen wäre, einen von der ganzen Gemeinde unterstützten Kandidaten abzulehnen. Umgekehrt wäre es interessant zu wissen, welche Folge eine Ablehnung des bischöflichen Kandidaten durch die Gemeinde gehabt hätte. Über die Verbreitung der *Designation* ist nichts überliefert. Übergriffe der Metropolen waren wohl selten und mehr in ihrer Person als in den Verhältnissen begründet. Von solchen Übergriffen hören wir auch nur aus Südgallien, wo durch den Zwist zwischen Arles und Vienne genug Anlaß zu Streit vorhanden war. Es ist bemerkenswert, daß sich zwar zahlreiche Konzilien mit der Bischofswahl beschäftigten, daß es aber nicht zur Ausbildung allgemein anerkannter Richtlinien kam. In Rom gab man der Wahl durch das Volk gegenüber den anderen Möglichkeiten den Vorzug, und in ihrem Einflußbereich haben die Päpste dann auch für die Durchführung von Bischofswahlen Sorge getragen.

Im Klerus hatten sich trotz der festgelegten und aus altchristlicher Tradition überlieferten Vorstellung einer „kanonischen“

<sup>68)</sup> Cod. Just., ed. Krüger et Mommsen, I, 55, 8, p. 91: *Defensores ita praecipimus ordinari, ut sacris orthodoxae religionis imbuti mysteriis reverentissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituentur . . .*

<sup>69)</sup> Eine derartige Akklamation überliefert das Protokoll der Wahl des Heraclius von Hippo Regius. Cf. HF. II, c. 13, p. 63: *. . . omnis populus . . . clamavit, dignum ac iustum esse (scil. Rusticum Arvernensem).*

Wahl, die durch Klerus und Volk der Bischofsstadt unter Mitwirkung der Komprovinzialbischöfe erfolgen sollte, allmählich Vorstellungen über die Bischofswahl durchgesetzt (Designation, Einsetzung durch den Metropoliten und die Mitbischöfe, Wahl durch die Gemeinde). Jede einzelne hatte ihre Anhänger. Die merowingischen Bischöfe berufen sich in ihren Konzilskanones, die Regeln für die Bischofswahl aufstellten, gern auf überlieferte kirchliche Rechtssätze<sup>70)</sup> oder päpstliche Richtlinien<sup>71)</sup>.

Im 5. Jh. bahnt sich in Gallien vor allem eine neue Entwicklung hinsichtlich der sozialen Herkunft der Bischöfe an. In steigendem Maße bewarben sich Angehörige der Aristokratie um vakante Bistümer. Adelige Abkunft des Kandidaten galt als Empfehlung: einer der drei Bewerber um das Bistum Chalon rühmte sich seines Adels. Auch in den Augen des dem senatorischen Adel entstammenden Sidonius Apollinaris war adelige Abstammung eine Eigenschaft, die — zusammen mit anderen Vorzügen — für das höchste geistliche Amt einer Gemeinde qualifizierte<sup>72)</sup>. Ursachen und Ausmaß dieser Entwicklung können hier nicht untersucht werden, doch fällt die zunehmende „Aristokratisierung“ gerade der gallischen Kirche in die Augen. Die Franken fanden bereits eine „Adelskirche“ vor<sup>73)</sup>.

## 5.

Betrachtet man die Bischofswahlen der fränkischen Zeit, so scheint es auf den ersten Blick, als ob die gleichen Gruppen, die bisher über die Wahl eines Bischofs entschieden, auch weiterhin

<sup>70)</sup> Z. B. Conc. Aurel. a. 533, c. 7, p. 62: In ordinandis metropolitanis episcopis antiquam institutionis formulam renovamus, quam per incuriam omnimodis videmus amissam.

<sup>71)</sup> Z. B. Conc. Aurel. a. 538, c. 3, p. 74: Ipse tamen metropolitanus a conprovincialibus episcopis, sicut decreta sedis apostolicae continent, ... elegatur ...

<sup>72)</sup> Sidonius Apollinaris, Epp. VII, 9, p. 115 (Rede des S. A. an die Gemeinde von Bourges): Si natalibus servanda reverentia est, quia et hos non omittendos evangelista monstravit (nam Lucas laudationem Iohannis aggressus praestantissimum computavit, quod de sacerdotali stirpe veniebat, et nobilitatem vitae praedicaturus prius tamen extulit familiae dignitatem): parentes ipsius (scil. Simplicii) aut cathedris aut tribunalibus praesederunt.

<sup>73)</sup> Cf. K. F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948, p. 72ff.

ihren Einfluß ausübten. Die Initiative konnte sowohl von der Gemeinde als auch von einer Versammlung von Bischöfen ausgehen. Während jedoch im Römischen Reich die Weihe, die allein den Bischof zur Ausübung seines Amtes legitimierte, unmittelbar auf die Wahl folgte<sup>74)</sup>, schaltete sich im Merowingerreich eine neue Autorität zwischen Wahl und Konsekration: der König. Man wird ohne Übertreibung sagen dürfen, daß nur sehr wenige Bischöfe ohne vorhergehende Zustimmung des Königs ordiniert wurden. Das Wahlrecht der Gemeinde bzw. der Mitbischöfe erhielt durch die Einschaltung des Königs fast den Charakter eines bloßen Vorschlagsrechts. Die Quellen des 6. und 7. Jh.s gestatten uns einen Einblick in die Zusammensetzung der Wählerversammlungen. Die Wahl durch die Gemeinde überwog bei weitem die Wahl durch die Mitbischöfe. Dagegen scheint die Designation ziemlich häufig gewesen zu sein.

Bereits in der Spätantike hatte sich, wie schon berührt, anscheinend der Brauch herausgebildet, einzelnen Personengruppen, den Klerikern und den honorati, besonderes Gewicht bei der Wahl beizumessen. Diese Entwicklung läßt sich in der Merowingerzeit quellenmäßig weiterverfolgen. Eugen Ewig hat darauf hingewiesen, daß die Bischöfe keinesfalls, wie es die Konzilien forderten, von der ganzen Gemeinde<sup>75)</sup>, sondern von den Vorstehern der Hauptkirchen (abbates) und den angesehenen Bürgern (cives) gewählt wurden<sup>76)</sup>. Nach dem Tode des Bischofs Quintianus von Clermont versammelten sich die cives der Stadt im Haus des Priesters Inpetratus, um den Tod des Bischofs zu beklagen und einen Kandidaten für den vakanten Stuhl aufzustellen<sup>77)</sup>. Obwohl die

<sup>74)</sup> Magni, op. cit. p. 28f.

<sup>75)</sup> Conc. Aurel. a. 538, can. 3; MG. Conc. I, p. 74. Dieser Kanon wiederholt den Satz Coelestins: Qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur. Conc. Aurel. a. 549, c. 10, p. 103: ... iuxta electionem cleri ac plebis ... Conc. Paris. a. 556—73, c. 8, p. 144: ... populi et clericorum electio ... Conc. Paris. a. 614, c. 2, p. 186: ... clerus vel populus ... elegerint. Conc. Clipp. c. 28, p. 200: ... universalis totius populi elegerit votus. Conc. sub. Sonnatio ep. 627/30, c. 25, p. 206: ... universale et totius populi elegerit votum.

<sup>76)</sup> Milo et eiusmodi similes p. 431, Anm. 102.

<sup>77)</sup> Gregor von Tours, Vitae Patrum VI, c. 3, p. 681f.: ... cives autem Arverni ad domum Inpetrati presbiteri, eiusdem (scil. Galli) abunculi, con-

Teilnahme von Priestern nicht ausdrücklich erwähnt wird, wird man auf Grund der Tatsache, daß die Versammlung im Hause eines Presbyters stattfand, vermuten dürfen, daß auch Kleriker der Beratung beiwohnten. Ganz andere Vorgänge schildert uns Gregor aus Trier. Dort versammelten sich nach dem Tode des Bischof Aprunculus die Kleriker und wählten Gallus<sup>78)</sup>. Die Abwesenheit von weltlichen Wählern erklärt sich wohl durch die unterschiedliche Sozialstruktur der Bevölkerung von Clermont und Trier. In Langres erwähnt Gregor ebenfalls eine Versammlung von Klerikern aus Anlaß einer Bischofswahl<sup>79)</sup>, doch handelt es sich insofern um einen Ausnahmefall, als der alte Bischof Tetricus noch lebte, seine Amtsgeschäfte aber krankheitshalber nicht ausüben konnte. Bei einer weiteren Bischofswahl in Langres wirkten ebenfalls Kleriker mit: Gregors Bruder, der Diakon Petrus, gab den Ausschlag zugunsten der Nominierung des Sylvester<sup>80)</sup>. Nach dem Tode des Bischofs Gallus von Clermont stimmten die Kleriker der Stadt die laudes zu Ehren des Presbyters Cato als des künftigen Bischofs an<sup>81)</sup>.

Eine Schilderung eines Wahlvorganges, wie er im 7. Jh. als normal galt, enthält die Vita Maurilii<sup>82)</sup>. Zwar lebte der als Heiliger gefeierte Bischof von Angers in der ersten Hälfte des 5. Jh.s, doch wird man die Erzählung seiner Wahl ohne weiteres auf die merowingischen Verhältnisse beziehen können, da die Vita 619/620 in

---

venerunt, conquaerentes de obitu sacerdotis et, qui in eius locum deberet substitui, reputerentes. Quod diutissime pertractantes, regressus est unusquisque ad semetipsum. — Sie konnten sich also anscheinend nicht einigen.

<sup>78)</sup> Lib. Vitae Patr. VI, c. 3, p. 682: ... congregatique clerici civitatis illius, ad Theodoricum regem sanctum Gallum petebant episcopum.

<sup>79)</sup> HF. V, c. 5, p. 200: ... conturbati clerici et a pastore utpote destituti, Mundericum expetunt.

<sup>80)</sup> Ibid. p. 201: ... iterum Lingonici Silvestrum, propinquum vel nostrum vel beati Tetrici, episcopum expetunt. Sed ut eum peterent, fratris mei hoc instinctu fecerunt.

<sup>81)</sup> HF. IV, c. 5, p. 138f.: ... Cato presbiter continuo a clericis de episcopatu laudes accepit; et omnem rem ecclesiae, tamquam si iam esset episcopus, in sua redegit potestate ...

<sup>82)</sup> Vita S. Maurilii c. 13; MG. AA. IV, 2, p. 90: Tum plebs urbana vel rustica nec non et universa nobilitas, collectis etiam undique sacerdotibus, in unum venere concilium, conquaerentes quis eorum substitui deberet in pontificale ministerium.

Angers entstand. Dieser Quelle zufolge versammelten sich die plebs der Stadt und des umliegenden Gebietes, der Adel und der Klerus, um einen neuen Bischof zu wählen. Es ist klar, daß nobilitas und clerus die Versammlung leiteten und daß das *Votum* dieser beiden Gruppen den Ausschlag bei der Wahl gab. Das Dekret, in dem Dagobert I. die Ordination des Desiderius zum Bischof von Cahors anordnete, läßt erkennen, daß auch hier die Nominierung eines Kandidaten auf einer Versammlung von *abbates* und *cives* vorausging<sup>83</sup>). Wertvolle Informationen enthält die *Passio Praeiecti*: in Clermont wählten fünf *abbates* den Garivald zum Bischof<sup>84</sup>). Die Kleriker machten jedoch die Wahl wieder rückgängig, worauf Garivald unter Gewaltanwendung mit Hilfe von Laien das Bistum erhielt<sup>85</sup>). Das ist der einzige überlieferte Fall, in dem ausschließ-

---

<sup>83</sup>) *Vita Desiderii Cadurc.* c. 13; *MG. SS. rer. Merov.* IV, p. 571: *Et dum civium abbatumque Cadurcorum consensus hoc omnimodis exposcit, ut eum episcopum habeant . . .* Allerdings ist es fraglich, ob Desiderius wirklich gewählt und nicht etwa vom König ohne Befragung der Gemeinde eingesetzt wurde (Cf. *ibid.* p. 572: *Qua de re praesenti auctoritate decernimus, ut saepe dictus Desiderius episcopatum in Cadurcena urbe praesentaliter suscipiat. . .*). Amtsvorgänger des Desiderius war sein Bruder Rusticus, der in Cahors ermordet wurde. Sollte unter diesen Umständen ein einmütiger Beschluß über die Wahl des Desiderius zustande gekommen sein? Auch im Fall einer Einsetzung des Desiderius durch Dagobert I. ist die zitierte Stelle von Interesse, da sie zeigt, wie man sich um 630 eine ordnungsgemäße Bischofswahl dachte.

<sup>84</sup>) *Passio Praeiecti* c. 12; *MG. SS. rer. Merov.* V, p. 232f.: *Actum est, ut simul sociati quinque de senioribus abbatis . . . epistolam unanimiter condiderant, pro eo quod ex clero in predicta urbe principatum tenebant, ut, ubi hi quinque consentiebant, post discessum suprascripti Felicis episcopi regimen pastorem, favente Domino, ipse (scil. Garivaldus) susciperet.*

<sup>85</sup>) *Ibid.* p. 233: *Et hec conditio pro persecutionem vel legatura fuerat facta predicti archiministri, quia se credebant in ipso ministerio successorem, pro eo quod ritus inibi priscorum fuerat, ut ille qui ibidem leviticum deserviebat servitium, si se locus tribuebat, curam pastorem ambiebat. Cumque cognovisset predictus Gerivaldus beatum Praeiectum visionem narrantem . . . palam epistolam in contrarietatem ipsius coram omni ecclesia ostendit relegenda. Porro viri iam suprascripti, qui ipsam manu propria roboraverant, in electione beati Praeiecti voluntatem accomodabant. Ille vero cum se coartatum undique cognovisset, et unde sibi firmitatem de parte clericorum credebant, detrimentum paciebat, eos omissos vel cetera clericorum fraternitate derelicta, per auri argentique metalli fomenta expetit laicorum solatia. Ipsi vero, accepta peccunia, vi omnem clerum oppresserunt et prefatum Gerivaldum*

lich Laien einen Bischof einsetzten. Die letzte aus der Merowingerzeit überlieferte Wahl, die des Eucher von Orléans, fand unter maßgeblicher Beteiligung des Adels statt<sup>86</sup>).

Sind wir über den Kreis der an der Auswahl des Kandidaten beteiligten Kleriker verhältnismäßig gut unterrichtet, so läßt es sich schwer entscheiden, ob die mitwirkenden Laien angesehene Einwohner der Bischofsstadt waren oder ob sie dem Adel der Diözese entstammten. Einerseits bezeichnet der in den Quellen genannte Terminus „cives“ Angehörige der städtischen Oberschicht<sup>87</sup>), andererseits wäre es schwer verständlich, daß die Großgrundbesitzer der Diözese einem politisch so bedeutsamen Akt, wie es die Auswahl des Kandidaten für das Bistum war, ferngeblieben wären. Jedoch sprechen bereits im 6. Jh. die Konzilsakten von einer zunehmenden Entfremdung der Grundbesitzer von der Bischofsstadt. Mehrfach verlangten merowingische Konzilien, daß die Adelligen (*cives superiorum natalium*, *cives natu maiores*, *priores cives*) die kirchlichen Hauptfeste in der Stadt feiern sollten<sup>88</sup>). Da jedoch auch *abbates* von Kirchen, die außerhalb der Bischofsstadt lagen, an der Wahl teilnahmen, wird man analog dazu auch eine Beteiligung des Adels vermuten können.

Nach vollzogener Wahl stellte die Versammlung ein *consensus civium* genanntes Dokument aus. Ein Formular für eine solche Urkunde ist uns bei Marculf überliefert<sup>89</sup>). Höchstwahrscheinlich wurde bei jeder Wahl ein *consensus* ausgestellt<sup>90</sup>).

*in pastoralement sublimaverunt dignitatem. Ipse vero Gerivaldus non post multos tamen expletis quater denis-curricula dies debitum inplevit nature, ...*

<sup>86</sup>) Vita Eucherii c. 4; MG. SS. rer. Merov. VII, p. 48: *Tunc vero omnis plebs Aurelianorum, a senato accersiti ... ad Carolum ... principem Franco-rum legatos ... mittunt* (mit der Bitte um Bestätigung der Wahl).

<sup>87</sup>) D. Claude, *Verfassung und Topographie der Städte Bourges und Poitiers bis ins 11. Jh.*, Lübeck 1960, p. 82ff.

<sup>88</sup>) Conc. Aurel. a. 511, c. 25; MG. Conc. I, p. 8. Conc. Epaonense a. 517, c. 35, p. 27, Conc. Arvernense a. 535, c. 15, p. 69, Conc. Aurel. a. 541, c. 3, p. 88.

<sup>89</sup>) Marculfi Formulae I, 7; MG. Formulae p. 47: *Consensu civium pro episcopatum [sic. !]*.

<sup>90</sup>) Der *consensus* wird in den merowingischen Quellen häufig erwähnt, z. B. Vita Nicetii c. 3, MG. SS. rer. Merov. p. 521: *... universus plebis consensus*; HF. IV, c. 15<sup>a</sup>, p. 147: *Turonici ... facto consensu in Eufronio presbitero ... Ibid. c. 35, p. 168: ... Abitus ... accepto consensu ... Vitae Patrum XVII, 1, p. 728: ... dato consensu populi ...*

Der Erlangung des *consensus civium* wurde große Bedeutung beigemessen. Hatte es schon im 4. und 5. Jh. häufig Streit und Parteiungen wegen der Aufstellung eines Kandidaten für das Bistum gegeben, so lassen sich ähnliche Vorgänge auch für das 6. und 7. Jh. oft nachweisen. Noch zu Lebzeiten des Bischofs Maurilio von Cahors bewarben sich viele um das Bistum<sup>91)</sup>. Als Bischof Leontius von Bordeaux schwer erkrankt war, ließ sich einer seiner Kleriker einen *consensus* ausfertigen<sup>92)</sup>, doch genas Leontius wieder. Nach dem Tode des Bischofs Cautinus von Clermont traten zahlreiche Bewerber um das Bistum auf<sup>93)</sup>. Schon früher war es dort dem Apollinaris gelungen, den gewählten Bischof Quintinaus zum Verzicht auf das Bistum zu bewegen<sup>94)</sup>. In Paris konkurrierten nach dem Tode des Bischofs Ragnemod dessen Bruder Faramod und der syrische Kaufmann Eusebius<sup>95)</sup>. In Rodez kam es sowohl nach dem Tode des Bischofs Dalmatius<sup>96)</sup> als auch nach dem seines Nachfolgers Theodosius zu Unruhen<sup>97)</sup>. In Autun spielten sich regelrechte Kämpfe zwischen zwei Kandidaten ab, in deren Verlauf der eine Bewerber getötet wurde und der andere wegen dieser Bluttat fliehen mußte<sup>98)</sup>.

Häufig wurde die Wahlversammlung von außen in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt. Das Konzil von Orléans rügte 549, daß mächtige Personen die Bischofswahl in ungebührlicher Weise zu beeinflussen trachteten<sup>99)</sup>. Da mit den *potentes personae*

<sup>91)</sup> HF. V, c. 42, p. 249: *Sed cum episcopatum eius multi expeterent, . . .*

<sup>92)</sup> Venantius Fortunatus, *Carmina* I, 16; MG. AA. p. 19:

*Exempla saeva protulit,  
calcanda cuncto tempore,  
ut iam sibi conscriberet  
decreta vivo antistite.*

<sup>93)</sup> HF. IV, c. 35, p. 167: *. . . plerique intendebant propter episcopatum . . .*

<sup>94)</sup> HF. III, c. 2, p. 98.

<sup>95)</sup> HF. X, c. 26, p. 519.

<sup>96)</sup> HF. V, c. 46, p. 256.

<sup>97)</sup> HF. VI, c. 38, p. 309.

<sup>98)</sup> *Passio Leudegarii* I, c. 2, p. 284.

<sup>99)</sup> Conc. Arvernense c. 2, p. 66f.: *non patrocina potentum adhibeat, non calleditate subdola ad conscribendum decretum alios ortetur praemiis, alios timore compellat.* Conc. Aurel. a. 549, c. 11, p. 104: *. . . nullus invitis detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum faciendum civis aut clirici, quod dici nefas est, inclinentur.*

wohl weder der König, noch der bisherige Bischof gemeint waren, ist es unklar, wen man sich unter dem Begriff „Mächtige“ vorzustellen hat. Fälle, in denen einzelne Adelige die Wahl entschieden hätten oder gar einen Kandidaten ihrer Wahl den *cives* und *abbates* aufgezwungen hätten, sind nicht bezeugt; dagegen sind Übergriffe königlicher Beamter nachzuweisen, So setzte der *rector Provinciae* Dynamius gegen den Willen König Gunthrams den Albinus zum Bischof von Arles ein<sup>100</sup>). Obwohl königlicher „Beamter“, handelte Dynamius in diesem Fall als Magnat (*potens*). Comes Leudast von Tours versprach dem Subdiakon Riculf das Bistum seiner Stadt, wenn es gelänge, Gregor zu beseitigen<sup>101</sup>). In diesem Fall kann jedoch eine Wahlversammlung nicht stattgefunden haben; anlässlich der Einsetzung des Albinus wird eine Versammlung nicht erwähnt.

Auch der Amtsvorgänger konnte — wie es bereits Augustin tat — eine Wahlversammlung einberufen und ihr seinen Kandidaten aufdrängen. Nicetius von Lyon verdankte sein Bistum der Designation durch Bischof Sacerdos<sup>102</sup>). Bischof Avitus von Clermont ließ Ende des 7. Jh.s einen *consensus* für seinen Bruder Bonitus ausfertigen<sup>103</sup>), der später seinerseits den Nordebert zu seinem Nachfolger designierte<sup>104</sup>). In anderen Fällen, in denen ein Kandidat durch den Amtsvorgänger nominiert wurde, erwähnen die Quellen die Aus-

<sup>100</sup>) HF. VI, c. 7, p. 276: ... Albinus ex praefecto per Dinamium rectorem Provinciae extra regis consilium suscepit episcopatum;

<sup>101</sup>) HF. V, c. 49, p. 259: ... qui iam promissionem de episcopatu a Leudaste habebat ...

<sup>102</sup>) Vita Nicetii c. 3; MG. SS. rer. Merov. III, p. 521: Quod dispositione divina succedente tempore universe plebis consensus libenter expetiit ... Bischof Sacerdos hatte sich mit seiner Bitte direkt an König Childebert gewandt: Vitae Patrum VII, 3, p. 693: „Rogo ... ut Nicetius presbiter, nepos meus, ecclesiae Lugdunensi substituatur episcopus“. Obwohl es hier zweifellos der Amtsvorgänger war, der den Kandidaten vorschlug (cf. HF. IV, c. 36, p. 168: ... Nicetius ab ipso [scil. Sacerdote] ... electus ...), ist es unklar, ob der *consensus* auf Grund der Bitte des Sacerdos oder auf königliche Intervention hin ausgestellt wurde.

<sup>103</sup>) Vita Boniti c. 5, SS. rer. Merov. VI, p. 121f.: ... ex regio iussu eiusque praecepto idem roboraretur consensus.

<sup>104</sup>) Ibid. c. 15, p. 127: ... Nordobertum petiit, ut sibi successor plebique sibi commissae existeret rector ... Neuer Satz: ad principem regni ... cum plebis aecclesiaeque convenientia dirigit oratores ...

stellung eines consensus nicht ausdrücklich. Schließlich konnte der König selbst die Wahlhandlung beeinflussen, indem er der Gemeinde einen Kandidaten vorschlug. Selbstverständlich galt des Königs Wunsch als Befehl, der sofort befolgt werden mußte. Auf diese Weise wurden Sulpicius I. von Bourges<sup>105</sup>), Innocentius von Rodez<sup>106</sup>) und wohl auch Charimer von Verdun<sup>107</sup>) „gewählt“.

Neben der Gemeinde konnte auch eine Versammlung von Bischöfen einen Kandidaten vorschlagen und einen consensus ausstellen. So berief Felix von Nantes die Bischöfe der Nachbardiözesen zu sich und ließ sie einen zugunsten seines Neffen Burgundio aufgesetzten consensus unterschreiben<sup>108</sup>). Der Metropolit Leontius von Bordeaux entsetzte unter Mitwirkung anderer Bischöfe seines Sprengels Bischof Emerius von Saintes seines Amtes; die Versammlung verfaßte einen consensus zugunsten des Priesters Heraclius<sup>109</sup>).

Es gab, wie weiter unten zu zeigen sein wird, noch andere Möglichkeiten, dem König einen Wahlvorschlag zu machen, doch war es üblich, einen Vorschlag durch einen consensus civium zu notifizieren. Die Konzilien kennen überhaupt keinen anderen Weg zum Bistum als den über einen consensus und legen auf seine Ausstellung größtes Gewicht<sup>110</sup>).

Dennoch kam dem consensus civium keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch das bei Marculf überlieferte Exemplar, con-

<sup>105</sup>) HF. VI, c. 39, p. 310: ... Sulpicius in ipsa urbe ad sacerdotium, Guntchramno rege favente, praelegitur.

<sup>106</sup>) *Ibid.* c. 38, p. 309: ... Innocentius Gabalitanorum comis eligetur ad episcopatum, opitulante Brunichilde regina.

<sup>107</sup>) HF. IX, c. 23, p. 443: Charimerem enim refrendarium cum consensu civium regalis decrevit auctoritas fieri sacerdotem ... Der Ablauf der Ereignisse ist hier nicht ganz klar.

<sup>108</sup>) HF. VI, c. 15, p. 285: Tunc vocatis ad se episcopis, qui propinqui erant, supplicat, ut consensum, quem in Burgundione nepote suo fecerat, suis subscriptionibus roborarent.

<sup>109</sup>) HF. IV, c. 26, p. 158: Quo eiecto, consensum fecere in Heraclium tunc Burdigalensis urbis presbiterum.

<sup>110</sup>) Conc. Aurel. a. 538, c. 3, p. 74 (Wahl des Metropoliten). Conc. Aurel. a. 549, c. 11, p. 104. Conc. Parisiense a. 614, c. 2, p. 186. Conc. Latunense a. 673—75, c. 5, p. 218. Vor dem Konzil von Paris a. 573 berief sich Bischof Pappolus von Chartres auf seine Wahl und die nachfolgende Ausstellung eines consensus; *ibid.* p. 147: Ergo cum me ante aliquod temporis clericorum vel

sensu civium pro episcopatum überschrieben, spricht nur von einer allgemeinen Bitte (*generali prece*)<sup>111</sup>). Das Recht, den Bischof einzusetzen (*instituire*) gebührt dem Könige<sup>112</sup>). Der Autor der *Vita des Desiderius von Cahors* spricht von einer *suggestio*<sup>113</sup>). Auch Gregor von Tours verwendet anlässlich der Erzählung von der Wahl des Eufrasius von Tours den gleichen Terminus, womit er zweifellos ebenfalls den *consensus* meint<sup>114</sup>). Es entspringt einer Geringschätzung der Wahlurkunde, wenn Gregor dieses Dokument einmal *consensus insipientium* nennt<sup>115</sup>). Die Bezeichnung des *consensus* als *suggestio* entsprach der tatsächlichen Bedeutung der Urkunde eher als der offizielle Terminus „*consensus civium*“.

So nimmt es nicht wunder, wenn der König den im *consensus* vorgeschlagenen Kandidaten nicht selten ablehnte. König Theudewald übergab den in Clermont gewählten Cato und ordnete die Konsekration des Cautinus an<sup>116</sup>). Ebenso wenig gelang es dem Neffen des Bischofs Felix von Nantes, der einen von den Nachbarbischöfen unterzeichneten *consensus* vorweisen konnte, das Bistum Nantes zu erlangen<sup>117</sup>).

Auch Heraclius, den Leontius und seine Mitbischöfe zum Bischof von Saintes eingesetzt hatten, wurde von Charibert nicht akzeptiert<sup>118</sup>). Theuderich lehnte die Bitte der Trierer Kleriker ab, Gallus in dieser Stadt als Bischof einzusetzen<sup>119</sup>). Ebenso wenig entsprach der gleiche König dem fast gleichzeitig ausgestellten *consensus* der Gemeinde von Clermont<sup>120</sup>). Gunthram verweigerte

---

*civium Carnotinae civitatis voluntas per consensum . . . elegisset.* Mit diesem Satz wollte Pappolus die Rechtmäßigkeit seiner Wahl nachweisen.

<sup>111</sup>) Marculf I, 7, p. 47.

<sup>112</sup>) *Ibid.*: . . . *suppliciter postolamus, ut instituere dignetis inlustrem virum illum, aut venerabilem illum . . .*

<sup>113</sup>) *Vita Desiderii Cadurc.* c. 12; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 571.

<sup>114</sup>) HF. IV, c. 15, p. 147.

<sup>115</sup>) *Vitae Patrum* VI, 3, p. 682: *Arverni vero clerici cum consensu insipientium facto . . . ad regem (scil. Theodoricum) venerunt.*

<sup>116</sup>) HF. IV. c. 7, p. 139.

<sup>117</sup>) HF. VI, c. 15, p. 285.

<sup>118</sup>) HF. IV, c. 26, p. 158. Er besaß, wie Burgundio, einen von den Bischöfen unterschriebenen *consensus*.

<sup>119</sup>) *Vitae Patrum* VI, 3, p. 682.

<sup>120</sup>) *Ibid.*

dem Diakon Waldo die Bestätigung seiner Wahl zum Bischof von Bordeaux<sup>121</sup>).

Immerhin scheint es einigen Königen erwünscht gewesen zu sein, wenn die Gemeinde einen Wahlvorschlag machte. Zwar bestätigte Theuderich die Wahl des Gallus zum Bischof von Trier nicht, setzte jedoch von sich aus keinen Kandidaten ein, sondern befahl eine Neuwahl<sup>122</sup>). Auch der Umstand, daß häufig die Gemeinde einen Wahlvorschlag einreichte, obwohl der König die Macht hatte, von sich aus einen Kandidaten zu nominieren, spricht für das Interesse des Königs an einer Wahl durch die Gemeinde.

Der starke Einfluß, den Bischöfe und Metropolen im 5. Jh. auf die Bischofswahl ausübten, scheint im 6. Jh. geschwunden zu sein. Verhältnismäßig noch am häufigsten ist die Designation durch den Vorgänger bezeugt. So erbat Sacerdos von Lyon die Einsetzung des Nicetius zum Nachfolger<sup>123</sup>). König Childebert entsprach seinem Wunsch. Eumerius von Nantes „hinterließ“ (reliquit) seinen Stuhl dem Eumerius<sup>124</sup>). Dagegen gelang es Felix nicht, seinen Neffen Burgundio zum Nachfolger zu erhalten, obwohl er von den Mitbischöfen einen consensus unterschreiben ließ<sup>125</sup>). Wenig Erfolg hatte auch Domnolus von Le Mans, der gern den abbas Theodulf zum Bischof dieser Stadt gemacht hätte. Zwar stimmte der König zu, setzte jedoch schließlich den maior domus Badegisel ein<sup>126</sup>). Dem von Berthram von Bordeaux vorgeschlagenen Kandidaten, dem Diakon Waldo, versagte Gunthram die Anerkennung<sup>127</sup>). Bischof Maurilio von Cahors erbat sich vom König den Ursicinus als Nachfolger, um zu verhindern, daß wegen

---

<sup>121</sup>) HF. VIII, c. 22, p. 388: ... diaconus (Waldo), cum muneribus et consensu civium ad regem properat, sed nihil obtenuit.

<sup>122</sup>) Vitae Patrum VI, 3, p. 682.

<sup>123</sup>) Vitae Patrum VII, 3, p. 689.

<sup>124</sup>) Venantius Fortunatus IV, 1; MG. AA. IV, 1, p. 80: Epitaphium Eumeri ep. Namn.: felix ille abiit, Felicem in sedem reliquit ...

<sup>125</sup>) HF. VI, c. 15, p. 285.

<sup>126</sup>) HF. VI, c. 9, p. 279: Qui (scil. Domnolus) ... Theodulfum abbatem in loco suo praelegit. Cuius assensum rex praeiuit voluntatem, sed non multum post tempus, mutata sententia, in Badegisilum domus regiae maiorem transfertur electio.

<sup>127</sup>) HF. VIII, c. 22, p. 388.

der Neubesetzung des Bischofsstuhles Streit entstände<sup>128</sup>). Die Designation des Bonitus von Clermont durch Avitus und des Nordebert durch Bonitus wurde oben erwähnt (s. S. 24).

Scheint die Designation ein nicht ungewöhnliches Verfahren gewesen zu sein, so hören wir fast nichts von einem Kooptationsrecht der Bischöfe. Von Heraclius von Saintes, der von den Bischöfen des Metropolitansprengels von Bordeaux gewählt worden war, jedoch die königliche Zustimmung nicht erlangen konnte, war bereits die Rede (s. S. 26). Glücklicher war Marcellus von Uzès, der auf Betreiben des rector Provinciae Dynamius von seinen Mitbischöfen geweiht und wohl auch gewählt wurde<sup>129</sup>). Obwohl das Kooptationsrecht nur sehr selten ausgeübt werden konnte, war die Erinnerung an diesen Brauch nicht verlorengegangen. Das Konzil von Paris sprach 614 das Wahlrecht dem Metropolitanen, den Mitbischöfen und der Gemeinde zu<sup>130</sup>). Ähnlich äußerte sich etwas später das Konzil von Chalon (639–654), das eine Bischofswahl durch Mitbischöfe und Gemeinde postulierte<sup>131</sup>). Aus den Quellen gewinnt man jedoch nicht den Eindruck, daß das Kooptationsrecht zur Geltung gelangt sei.

Demgegenüber hat der Metropolitan Reste seines Einflusses zu wahren gewußt; dies dürfte ihm um so leichter gefallen sein, als ihm die Konsekration des neuen Bischofs oblag. Das Konzil von Clermont (535) räumte dem Metropolitanen das Recht ein, den von der Gemeinde gewählten Kandidaten zu bestätigen<sup>132</sup>). Das Konzil von Paris (614) sprach zwar von einer Wahl durch Metropolitanen,

<sup>128</sup>) HF. V, c. 42, p. 249: Sed cum episcopatum eius multi expeterent, ipse Ursicinum, qui quondam referendarius Ultrogotha reginae fuerat, elegit.

<sup>129</sup>) HF. VI, c. 7, p. 277: Qui (scil. Marcellus), convocatis conprovincialibus, per consilium Dinami episcopus ordinatus est.

<sup>130</sup>) Conc. Paris. c. 2, p. 186: ... ut decedente episcopo in loco ipsius ille Christo propitio debeat ordinari, quem metropolitanus, a quo ordinandus est, cum conprovincialibus suis, clerus vel populus civitatis illius ... elegerint.

<sup>131</sup>) Conc. Cabillonense c. 10, p. 210: Si quis episcopus de quacumque fuerit civitate defunctus, non ab alio nisi conprovincialibus, clero et civibus suis habeatur electio. — Diesmal verlautet nichts von einer Mitwirkung des Metropolitanen.

<sup>132</sup>) Conc. Arvern. c. 2, p. 66: Episcopatum ergo desiderans electione clericorum vel civium, consensu etiam metropoletani eiusdem provinciae pontifex ordinetur.

Mitbischöfe und Gemeinde<sup>133</sup>), doch zeigt der folgende Satz, daß die Initiative allein dem Metropolitzen zukommen sollte<sup>134</sup>). In der Praxis war der Einfluß des Metropolitzen wohl wesentlich geringer. Nach der Einsetzung des Heraclius von Saintes durch Leontius von Bordeaux bat dieser den Eufronius von Tours, den consensus zu unterschreiben<sup>135</sup>). Er hoffte wohl, der Urkunde durch die Unterschrift eines weiteren Metropolitzen größeres Gewicht zu verleihen. Eufronius verweigerte jedoch die Unterschrift. Ebenso klug verhielt sich Gregor, als ihn Burgundio um die Bischofsweihe bat<sup>136</sup>). Gregor schützte kirchenrechtliche Bedenken vor und entging so vermutlich einem Konflikt mit dem König. Da weitere Belege für eine Initiative des Metropolitzen bei der Bischofswahl nicht vorhanden sind, wird man sagen können, daß sich seine Mitwirkung an der Wahl außer auf die Konsekration auf den Empfang des königlichen Konsekurationsdekretes beschränkte. Uns sind zwei derartige Urkunden überliefert, die eine in der Vita des Desiderius von Cahors<sup>137</sup>), die andere in der Formelsammlung Marculf<sup>138</sup>).

Sieht man von den in der Urkunde Dagoberts enthaltenen Lobpreisungen der moralischen Qualifikation des Desiderius ab, so stimmt der Inhalt beider Konsekurationsdekrete überein. Der Metropolit wird von der vollzogenen Wahl unterrichtet<sup>139</sup>) und erhält den Befehl, zusammen mit seinen Mitbischöfen die Weihe zu voll-

<sup>133</sup>) Siehe oben Anm. 130.

<sup>134</sup>) Conc. Paris. c. 2, p. 186: Quod si aliter aut potestatis subreptione aut quocumque negligentia absque electione metropolitani, cleri consensu vel civium fuerit intromissus . . .

<sup>135</sup>) HF. IV, c. 26, p. 158: Qui (scil. Heraclius) veniens Toronus, rem gestam beato Eufronio pandit, depraecans, ut hoc consensum subscribere dignaretur.

<sup>136</sup>) HF. VI, c. 15, p. 285.

<sup>137</sup>) Vita Desiderii Cad. c. 14; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 572f.

<sup>138</sup>) Marculf I, 6, p. 46.

<sup>139</sup>) Vita Desiderii c. 14; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 572: . . . ideo nos cognoscite taliter decrevisse, ut in civitate Cadurca . . . in locum ipsius (scil. Rustici) honorem episcopatus in Dei nomine debeat accipere . . . Marculf I, 6; MG. Formulae, p. 46: Indecolum regis ad episcopum, ut alium benedicat. De cuius successore sollicitudinem integram cum pontificibus vel primatus populi nostri pertractantes decrevimus inlustris vero illo, aut venerabile viro illo, ad prefata urbe regulariter, Christo auspici, committere dignitatem . . .

ziehen<sup>140</sup>). Der Ton des königlichen Schreibens ließ den Empfängern keine Möglichkeit, den Kandidaten zurückzuweisen. Selbst eine Verzögerung der Weihe war ihm verwehrt. Dagobert I. schrieb Sulpicius II. von Bourges sogar den Termin der Konsekration vor, und in dem bei Marculf überlieferten Dekret heißt es, der Metropolit solle dem königlichen Willen ohne Säumen (*incunctanter*) entsprechen. In der Tat ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Metropolit sich geweigert hätte, einen vom König bestätigten Kandidaten zu konsekrieren. Eine Zurückweisung des vom König begünstigten Anwärters hätte den Metropoliten zweifellos sein Amt gekostet. Im besten Fall konnte er Krankheit vorschützen. So handelte Berthram von Bordeaux, als der Usurpator Gundowald ihm die Weihe des Faustianus zum Bischof von Dax anbefahl<sup>141</sup>). Nach der Niederwerfung des Aufstandes Gundowalds wurde Palladius von Saintes, dem Berthram die unangenehme Aufgabe der Weihe des Faustianus übertragen hatte, von König Gunthram abgesetzt<sup>142</sup>). Widerstand gegen ein königliches Konsekrationdekret wäre auch sinnlos gewesen, da der König die Möglichkeit hatte, durch ein Dekret zu verfügen, daß der Kandidat von einem anderen Bischof als dem zuständigen Metropoliten geweiht werde. Chlothar I. stellte eine solche Urkunde für Emerius von Saintes aus<sup>143</sup>). War in diesem Fall das Präzept dadurch begründet, daß der zuständige Bischof von Bordeaux abwesend war und deshalb die Weihe nicht vornehmen konnte, so kann man die gleiche Erklärung für die Weihe des Avitus von Clermont nicht anführen.

---

<sup>140</sup>) *Vita Desiderii*, *ibid.* p. 573: ... *petentes, ut ad eum benedicendum proferre debeatis et litteras ad conprovinciales fratres vestros dirigatis, ut et illi adesse debeant, ut canonice et iuxta apostolicam institutionem sub nostra praesentia in sancta paschali solempnitate pontificali benedictione debeat esse confirmatus. Marculf, l. c.: ... petimus, ut, cum ad vos pervenit, ipsum, ut ordo postulat, benedici vestra sanctitas non moretur, et iunctis vestris conprovincialibus, ipsum in suprascribta urbe pontificem consecrare, Christo auspice, debeatis. Agat ergo almitas vestra, ut et nostre voluntate devocionis incunctanter debeatis implere...*

<sup>141</sup>) HF. VII, c. 31, p. 352.

<sup>142</sup>) HF. VIII, c. 20, p. 386; cf. VIII, c. 2, p. 371 f.

<sup>143</sup>) HF. IV, c. 26, p. 157: *Decretum enim regis Chlotharii habuerat (scil. Emerius), ut absque metropolis consilium benediceretur, quia non erat praesens.*

Der König befahl, Avitus in seiner Gegenwart in Metz zu weihen<sup>144</sup>). Die Gegenwart des zuständigen Metropoliten, des Bischofs von Bourges, ist nicht bezeugt und auch wenig wahrscheinlich. Bereits der Vorgänger des Avitus, Bischof Cautinus von Clermont, hatte seine Weihe zu Metz empfangen<sup>145</sup>).

## 6.

Es gab viele Wege, als Kandidat für ein Bistum nominiert zu werden: Wahl durch die Gemeinde, Designation, Unterstützung durch einen Würdenträger, auch Kooptation oder Nominierung eines Kandidaten durch den Metropoliten sind nicht ausgeschlossen — alle diese Wege führten doch zum Königshof. Mit welcher Hartnäckigkeit der König an seinem Entscheidungsrecht festhielt, zeigt das Verhalten Chariberts nach der Absetzung des Emerius von Saintes. Leontius von Bordeaux hatte das den Metropoliten übergehende Dekret Chlothars I.<sup>146</sup>) zum Vorwand genommen, den Bischof seines Amtes zu entsetzen und an seiner Stelle den Presbyter Heraclius intronisiert, der nun um die königliche Bestätigung nachkommen sollte. Charibert reagierte hart: Heraclius mußte in die Verbannung gehen, Leontius und die anderen am Verfahren beteiligten Bischöfe wurden zur Zahlung erheblicher Straf-gelder verurteilt<sup>147</sup>). Das Verhalten Chariberts erklärt sich jedoch nicht nur daraus, daß er sich übergangen fühlte, sondern auch aus dem Bestreben, die Anordnungen seines Vaters zu verteidigen<sup>148</sup>). Die Art, in der Gregor von Tours einen solchen Versuch, einen Bischof ohne königliche Zustimmung einzusetzen, schildert, zeigt, daß wir es hier mit einem Ausnahmefall zu tun haben. Nach dem Tode des Gallus wählten die Kleriker von Clermont den Cato zum Bischof. Seine Kandidatur wurde auch von den zur Beerdigung des

<sup>144</sup>) HF. IV, c. 35, p. 168: quem rex in tanto honore dilexit, ut parumper rigorem canonicum praeteriens, in sua eum praesentia benedici iuberet ... Cf. Conc. Aurelianense a. 543, c. 5, p. 88 ... episcopus ... in sua ecclesia ... consecratur.

<sup>145</sup>) HF. IV, c. 7, p. 139: ... convocatis sacerdotibus apud Metensem civitatem, Cautinus archidiaconus episcopus ordinatur.

<sup>146</sup>) Siehe S. 30.

<sup>147</sup>) HF. IV, c. 26, p. 158.

<sup>148</sup>) Ibid.

Gallus versammelten Bischöfen unterstützt, die sich erboten, ihn zu weihen. Cato jedoch lehnte den Vorschlag mit der Begründung ab, er wolle *canonice* zu seinem Amt gelangen<sup>149</sup>). „Kanonisch“ war also in dieser Zeit die Beteiligung des Königs bei der Bischofsbestellung. Die Bischöfe sprachen es klar aus: ihre Eigenmächtigkeit, den Cato ohne königliches Dekret zu weihen, war nur wegen der Minderjährigkeit des Königs Theudewald möglich. Überdies verließen sie sich auf ihre guten Beziehungen zu den Großen des Reiches.

Die ganze Machtvollkommenheit des Königs bei der Einsetzung eines Bischofs zeigt sich jedoch, wenn er noch zu Lebzeiten des alten Bischofs einem Mann seines Vertrauens die Anwartschaft auf das noch nicht vakante Bistum erteilte. Chlothar I. ließ den dux Austrapius zum Bischof weihen, obwohl Bischof Pientius von Poitiers, dessen Bistum Austrapius erhalten sollte, noch am Leben war. Austrapius sollte zu Lebzeiten des Pientius seinen Sitz im *castrum Sellus* aufschlagen und von dort aus einen Teil der Diözese betreuen. Als Pientius endlich starb, führte Charibert den Willen des inzwischen verstorbenen Chlothar nicht aus, sondern besetzte das Bistum Poitiers mit Pascentius, dem bisherigen Abt von Saint-Hilaire<sup>150</sup>). Die Ansprüche des Austrapius wurden übergangen, das ihm unterstellte Gebiet fiel nach seinem Tode wieder an das Bistum Poitiers<sup>150a</sup>).

Bischof Domnolus von Le Mans erreichte zunächst, daß Theodulf sein Nachfolger werden sollte. Aber der König änderte bald seine Meinung, und noch zu Lebzeiten des Domnolus wurde der Hausmeier Badegisel zum Bischof von Le Mans geweiht<sup>150b</sup>). Chilperich

<sup>149</sup>) HF. IV, c. 6, p. 139: *Episcopi . . . dixerunt Catoni presbitero: „ . . . veni, consenti nobis, et benedicentes consecremus te ad episcopatum. Rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodovaldi regis agemus, ne tibi ulla excitetur iniuria.“ . . . „Vos igitur revertimini ad civitates vestras . . . nam ego canonice adsumpturus sum hunc honorem“.*

<sup>150</sup>) HF. IV, c. 18, p. 151: *(dux Austrapius) . . . apud Sellensim castrum, quod in Pectava habitur diocisi, episcopus ordenatur; futurum, ut, decedente Pientio antestite, qui tunc Pectavam regebat ecclesiam, ipse succederet. Sed rex Chariberthus in aliut vertit sententiam.*

<sup>150a</sup>) *Ibid.*: *Dioceses vero sua ecclesia Pectava recipit.*

<sup>150b</sup>) HF. VI, c. 9, p. 279.

hatte durch ein Präzept dem comes Nicetius von Dax das Bistum in dieser Stadt zugesichert<sup>150c</sup>). Nach dem Tode des bisherigen Bischofs setzte Gundowald, in dessen Gewalt sich damals die Stadt befand, den Faustianus ein. Erst nach dem Siege Gunthrams über den Usurpator konnte Nicetius die Weihe erhalten. Gundowald versprach dem Bischof Sagittarius, der zur Partei der Aufständischen gehörte, das Bistum Toulouse, obwohl dessen Inhaber Magnulf noch lebte<sup>151</sup>). Im dritten Viertel des 7. Jh.s besaß Genesisius, comes von Clermont, ein königliches Edikt, das ihm das Bistum zusprach<sup>152</sup>).

Auffallend ist, daß ein Teil der Diözese von Poitiers abgespalten wurde, um einem Anwärter auf das Bistum verliehen zu werden. Ähnlich verfuhr man in Langres, als noch zu Lebzeiten des erkrankten Bischofs Tetricus Munderich von den Klerikern gewählt und von Gunthram bestätigt wurde. Der Kandidat sollte zu Lebzeiten des Tetricus in Tonnerre als Archipresbyter residieren; die Bischofsweihe sollte er jedoch sofort erhalten<sup>153</sup>). Als er sich Gunthram politisch verdächtig machte, wurde er gefangengesetzt und entfloh zu Sigibert I., der ihn im vicus Arisitum zum Bischof einsetzte<sup>154</sup>). Das ihm hier anvertraute Gebiet war erst vor kurzem von den Franken erobert worden. In diesem Fall fand also keine Teilung einer Diözese statt, auch hören wir jetzt nichts mehr von einer Anwartschaft auf ein Bistum. Nach dem Tode Munderichs

<sup>150c</sup>) HF. VII, c. 31, p. 351f.: Nuper enim in Aquinsi urbe episcopus obierat, et Nicetius comes loci illius ... praeceptionem ab Chilperico elicuerat, ut tonsoratus civitati illi sacerdos daretur; cf. HF. VIII, c. 20, p. 386: Nicetius tamen ex laico, qui prius ab Chilperico regi praeceptum elicuerat, in ipsa urbe episcopatum adeptus est.

<sup>151</sup>) HF. VII, c. 28, p. 346: Sagittarius enim iam repromissione de episcopatu Tholosano acciperat. — Magnulf war von Gundowald verbannt worden; *ibid.* c. 27, p. 346.

<sup>152</sup>) Passio Praeiecti c. 14; MG. SS. rer. Merov. V, p. 234: ... cum pars maxima prefatum Genesisium ad pontificali culmine sublimare summo adnisiu regalibus edictis disposuissent ... Genesisius lehnte jedoch ab.

<sup>153</sup>) HF. V, c. 5, p. 200 f.: ... conturbati clerici ... Mundericum expetunt. Qui a rege indultus ac tonsoratus, episcopus ordinatur, sub ea specie, ut, dum beatus Tetricus viveret, hic Ternoderinsim castrum ut archipresbiter regerit atque in eo commoraretur, migrante vero decessore, iste succederet.

<sup>154</sup>) *Ibid.* p. 201.

kam sein Gebiet zur Diözese Rodez. Unklar ist auch der Fall des Bischofs Promotus, der auf Anordnung Sigiberts in Châteaudun eingesetzt wurde<sup>155</sup>). Dieser Ort gehörte zur Diözese Chartres, und Pappolus, der Bischof dieser Stadt, protestierte 573 auf der Synode von Paris gegen diese Verkleinerung seines Sprengels<sup>156</sup>). Erst nach dem Tode Sigiberts wurde Promotus abgesetzt<sup>157</sup>). Einige Jahre früher, um 540, hatte sich Leo von Sens erfolgreich dem Wunsche Childeberts I. widersetzt, Melun von seiner Diözese abzuspalten und dort ein selbständiges Bistum zu errichten<sup>158</sup>). Leo machte geltend, daß er König Theudebert unterstehe, der ihm keinen entsprechenden Auftrag erteilt habe. Falls Childebert jedoch auf seinem Vorhaben beharre, werde er, Leo, sich an ein Konzil oder an den Papst wenden, um das unkanonische Vorhaben des Königs zu vereiteln<sup>159</sup>). Der Vorgang ist nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch in bezug auf das Verhältnis der fränkischen Teilreiche zueinander lehrreich.

Diese Vorkommnisse zeigen, daß der fränkische König unter Umständen sogar die Macht hatte, über den territorialen Bestand einer Diözese zu entscheiden. Eine Anwartschaft auf ein Bistum kannten die Konzilssatzungen nicht, und die Abspaltung eines Teiles einer Diözese zur Versorgung eines Anwärters war etwas Unerhörtes. Über Neugründung einer Diözese hätte nur ein Konzil, in Missionsgebieten eventuell der Papst, entscheiden können, nicht aber der König. Überdies handelte es sich zumindest im Falle von Austrapius und von Munderich (Tonnerre) nicht um neue Bistümer, sondern um Provisorien, um dem Gewählten und Geweihten eine besonders rechtswirksame Art der Anwartschaft zu erteilen. Man wird diese eigenartigen Vorgänge wohl am besten aus dem germanischen Gewererecht erklären können. Wer bereits in einem Teil der Diözese bischöfliche Aufgaben wahrnahm, hatte dadurch einen begründeten Anspruch auf die gesamte Diözese, wenn sie vakant wurde. War der Kandidat jedoch nicht bereit, sich sogleich nach Erteilung der Anwartschaft weihen zu

<sup>155</sup>) HF. VII, c. 17, p. 338.

<sup>156</sup>) Conc. Paris. MG. Conc. I, p. 147.

<sup>157</sup>) HF. VII, c. 17, p. 338.

<sup>158</sup>) Epistolae aevi Merovingici collectae 3; MG. Epp. III, p. 437.

<sup>159</sup>) Ibid. p. 438.

lassen, wie die comites Nicetius von Dax und Genesisius von Clermont, so mußte er sich mit einem königlichen Dekret begnügen, das ihm die Nachfolge sicherte. In jedem Fall war es ausschließlich der Wille des Königs, dem er sein Amt verdankte: weder die Gemeinde, noch die Mitbischöfe, noch der Metropolit wurden befragt. Leider ist uns kein „Anwartschaftsdekret“ überliefert.

Die Gesichtspunkte, nach denen der König die Bischöfe auswählte und einem vorgeschlagenen Kandidaten die Bestätigung erteilte oder verwehrte, sind nicht immer klar zu erkennen, doch wird man ganz allgemein feststellen können, daß es ihm darauf ankam, ihm ergebene Personen mit dem Bischofsamt zu betrauen. Die wachsende Bedeutung, die den merowingischen Bischöfen auch in weltlicher Hinsicht zuwuchs, ließ es wünschenswert erscheinen, diese wichtigen Posten mit Männern des königlichen Vertrauens zu besetzen. Daneben gab es besondere, für uns nicht mehr erkennbare Gründe, die einen Kandidaten nur für ein bestimmtes Bistum geeignet erscheinen ließen. So wollte Theuderich den hl. Gallus zum Bischof von Clermont einsetzen, während die Trierer Kleriker, die ihn für ihr Bistum erbeten hatten, eine Neuwahl vornehmen mußten<sup>160</sup>). Vermutlich wollte der König seinen Vertrauensmann in Clermont wissen, um durch ihn die politisch unsichere Auvergne zu beeinflussen. Chlothar I. wollte Domnolus zuerst als Bischof in Avignon einsetzen. Auf Bitten des Domnolus ließ er diesen Plan jedoch fallen und machte ihn zum Bischof von Le Mans<sup>161</sup>). In diesem Fall kam es nicht auf das Bistum an, sondern einem bestimmten Kandidaten wurde das nächste vakante Bistum verliehen. Ein Bistum stellte eine Belohnung für geleistete Dienste dar oder wurde in Erwartung künftiger Leistungen vergeben. Der in Paris schwer erkrankte Bischof Sacerdos von Lyon beschwor Childebert I.: „Du weißt wohl, frommer König, daß ich Dir in allen deinen Angelegenheiten treu gedient habe, und was du auch immer befohlen hast, ergeben erfüllt habe. Ich bitte . . ., daß der Priester Nicetius, mein Neffe, in der Kirche von Lyon als Bischof eingesetzt werde“<sup>162</sup>). Dalmatius von Rodez setzte dem

<sup>160</sup>) Vitae Patrum VI, 3, p. 682.

<sup>161</sup>) HF. VI, c. 9, p. 279.

<sup>162</sup>) Vitae Patrum VI, 3, p. 682.

König Childebert in seinem Testament ein namhaftes Legat aus und verband damit die Bitte, ihm einen würdigen Nachfolger zu geben<sup>163</sup>). Von besonderem Interesse ist die Erzählung Gregors von der Einsetzung des Eufronius zum Bischof von Tours<sup>164</sup>). Chlothar I. hatte befohlen, den Priester Cato zu „wählen“, der jedoch ablehnte. Daraufhin wählten die Leute von Tours den Priester Eufronius und schickten eine Gesandtschaft mit dem consensus zum König. Nachdem er von der ablehnenden Haltung Catos erfahren hatte, erkundigte er sich nach der Person des Eufronius und erfuhr, daß er ein Enkel des Gregor von Langres sei. Nunmehr stimmte Chlothar der Wahl zu mit der Begründung, daß Eufronius aus einem „großen Geschlecht“ (*magna generatio*) stamme. Das ist einer der frühesten Belege für die Existenz der „*domus infulatae*“, jener „großen Familien“, auf deren Angehörige man bei der Besetzung von Bistümern in besonderem Maße zurückgriff. Die erwähnte Quelle läßt klar erkennen, daß der König der Entwicklung keinesfalls ablehnend gegenüberstand, obwohl auf diese Weise Macht, Ansehen und Selbstgefühl des Adels gesteigert wurden<sup>165</sup>). In dem bei Marculf überlieferten *praeceptum de episcopatu* werden unter anderen Eigenschaften, die den Kandidaten empfehlen, auch das bisherige Wohlverhalten (*accio probata*) und die adelige Abstammung (*nobilitatis ordo*) genannt<sup>166</sup>). Daß derartige Gedankengänge auch dem 6. Jh. nicht fremd waren, zeigt das Verhalten Chlothars I. bei der Wahl des Eufronius. Man wird schwerlich so weit gehen wie Helene Wieruszowski, die den Königen eine Unterstützung des bischöflichen Nepotismus zuschreibt; damit wurde nach ihrer Ansicht eine stärkere Bindung der adeligen Familien an das Königtum bezweckt<sup>167</sup>). Ohne auf dieses Problem, das mit der

---

<sup>163</sup>) HF. V, c. 46, p. 257.

<sup>164</sup>) HF. IV, c. 15, p. 147. Eufronius gehörte der gleichen Familie an wie Gregor von Tours. Gregor berichtet, daß bis auf fünf alle Bischöfe von Tours mit seiner Familie verwandt waren (HF. V, c. 49, p. 262).

<sup>165</sup>) Jedoch erhielt der Priester Faramod nicht das erstrebte Bistum Paris, nachdem Bischof Ragnemod, der Bruder Faramods, gestorben war. Auf Grund der Personennamen ergibt sich, daß beide germanischer Abstammung waren. Ebenso scheiterte die Kandidatur des Burgundio, des Neffen des Bischofs Felix von Nantes.

<sup>166</sup>) Marculf I, 5, p. 46.

<sup>167</sup>) Wieruszowski, *op. cit.* p. 55.

Frage nach dem Charakter des fränkischen Adels eng verbunden ist, näher einzugehen<sup>168</sup>), soll hier die Vermutung geäußert werden, daß Angehörige eines Adels, dem charismatische Züge nicht abgesprochen werden können, die beste Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung eines geistlichen Amtes boten. Einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete diese Übung ebensowenig, wie der in fränkischer Zeit häufig zu beobachtende Übergang von einem weltlichen Amt auf ein Bistum. Bereits in der Spätantike waren hohe Reichsbeamte wie Ambrosius von Mailand und Sidorius Apollinaris als Bischöfe zu Ehren gelangt. Es wäre müßig, eine Liste aller fränkischen *comites*, *duces*, *domestici* und *referendarii* aufzustellen, die ihr Leben als Bischöfe beschlossen. Daß die Ernennungen weltlicher Würdenträger zu Bischöfen keinesfalls zwangsläufig eine Verweltlichung der Kirche herbeiführten, wird durch Bischöfe wie Eligius von Noyon, Desiderius von Cahors und Audoin von Rouen bewiesen<sup>169</sup>). Von elf Bischöfen von Tours, die von 507 bis auf Gregor den Stuhl des hl. Martin innehatten, entstammten mindestens vier senatorischen Geschlechtern<sup>170</sup>), zwei hatten vor ihrem Episkopat im Hofdienst gestanden<sup>171</sup>), ein Bischof stammte aus einfachen Verhältnissen<sup>172</sup>).

Man gewinnt den Eindruck, als sei die Einsetzung eines weltlichen Würdenträgers in ein Bistum als eine Art Zuruhesetzung zu deuten. Mancher *comes* erlangte in der Stadt, in der er das Grafenamt verwaltet hatte, das Bistum<sup>173</sup>). Eine Mitwirkung der Ge-

<sup>168</sup>) Ich beabsichtige, dieses Problem in anderem Zusammenhang zu behandeln.

<sup>169</sup>) Über diese Bischöfe cf. E. Vacandard, *op. cit.* p. 171 ff.

<sup>170</sup>) HF. X, c. 31, p. 532 ff.: Ommatius, Francilio, Eufronius, Gregor.

<sup>171</sup>) *Ibid.*: Baudinus (*ex referendario Chlotharii regis*) und Guntharius (war Gesandter gewesen).

<sup>172</sup>) *Ibid.*: . . . *Iniuriosus . . . de inferioribus quidem populi . . .* Gregor hebt die einfache Abstammung des *Iniuriosus* besonders hervor. Ein Bischof, der den unteren Kreisen entstammte, dürfte damals eine Seltenheit gewesen sein. Über die Bischöfe Theodorus, Proculus und Leo weiß Gregor nichts zu berichten.

<sup>173</sup>) Z. B. Gregor von Langres (*Vitae Patrum VII, 2, p. 687*), Nicetius von Dax (*HF. VII, c. 31, p. 351 f.*). Der Bruder des Nicetius, Rusticus, war Bischof von Aire. *Comes Innocentius* von Javols wurde Bischof von Rodez (*HF. VI, c. 38, p. 309*). *Comes Gundegisel* von Saintes wurde von Gunthram als Bischof von Bordeaux eingesetzt (*HF. VIII, c. 22, p. 388 f.*). *Comes*

meinde bei der Einsetzung königlicher Amtsträger erwähnen die Quellen nicht. Trotzdem mag in Einzelfällen eine Wahl stattgefunden haben, da es auch im Interesse der Gemeinde lag, einen bei Hof einflußreichen Mann zum Bischof zu haben.

Im späten 7. und frühen 8. Jh. änderte sich die Lage. Mit der Einsetzung von Laienbischöfen erreichte der merowingische Episkopat einen Tiefstand. Während die weltlichen Würdenträger, die im 6. und 7. Jh. Bistümer erhielten, zu Bischöfen geweiht wurden und infolgedessen zu einem „kanonischen“ Leben verpflichtet waren (z. B. Einhaltung des Zölibats), blieben die Laienbischöfe Weltliche. Erst die bonifatianische Reform schuf hier wieder einigermaßen geordnete Verhältnisse. Der große Einfluß des Königs auf die Besetzung der Bistümer ist gegenüber den Verhältnissen im römischen Reich etwas völlig Neues. Weiter unten wird versucht werden, die Ursachen dieser königlichen Befugnisse zu erklären (s. S. 57ff.).

## 7.

Die Quellen für die merowingische Kirchenpolitik sind sehr spärlich. Das gilt auch für das Verhalten Chlodwigs bei den Bischofswahlen. Die von Hauck zitierten Quellen<sup>174)</sup> sind fast alle wesentlich später entstanden und haben deshalb wenig Beweiskraft. Die einzige wirklich stichhaltige Quelle ist ein Brief des Remigius von Reims<sup>175)</sup>. Der greise Kirchenfürst — er schrieb ihn im 52. Jahr seines Episkopats — verteidigte sich energisch gegen die Vorwürfe einiger Amtsbrüder<sup>176)</sup>; sie warfen ihm vor, einen gewissen Claudius zum Priester geweiht zu haben und ihn dann, als er sich etwas zuschulden kommen ließ, nicht streng genug

---

Marachar von Angoulême wurde in der gleichen Stadt Bischof (HF. V, c. 36, p. 242). 673 wurde comes Reolus von Reims Bischof dieser Stadt (Vita Nivardi c. 9; MG. SS. rer. Merov. V, p. 167). Genesisius von Clermont lehnte das Bistum ab, obwohl er ein kgl. Dekret besaß: Passio Praeiecti c. 14; MG. SS. rer. Merov. V, p. 234. Der dux Gunthram Boso freute sich über eine Weisung, derzufolge er am Ende seines Lebens Bischof werden sollte: HF. V, c. 14, p. 210.

<sup>174)</sup> Hauck, op. cit. p. 9ff.

<sup>175)</sup> Epp. Austrasicae 3; MG. Epp. III, p. 114.

<sup>176)</sup> Es handelt sich um die Bischöfe Heraclius (von Paris oder Sens), Leo und Theodosius (von Auxerre).

bestraft zu haben. Remigius verteidigte sich vor allem durch den Hinweis, daß er die Weihe auf Befehl Chlodwigs vorgenommen habe<sup>177</sup>). Ein allerdings recht dunkler Satz scheint darauf hinzuweisen, daß auch die Ankläger des Remigius ihr Bistum Chlodwig verdankten<sup>178</sup>). Selbst wenn man nur den Fall des Priesters Claudius in Betracht zieht<sup>179</sup>), wird man der Meinung Haucks, daß es unter Chlodwig keine direkte königliche Beeinflussung der Bischofswahlen gegeben habe, nicht zustimmen können<sup>180</sup>).

Ob bereits in dieser frühen Zeit ein Präzept des Königs für die Ordination erforderlich war, ist unbekannt.

Über das Verhalten von Chlodwigs Frau Chrodechilde und seiner Söhne bei den Bischofswahlen sind wir besser informiert. Königin Chrodechilde setzte in Tours die Bischöfe Dinifius, Theodosius und Proculus ein<sup>181</sup>). Bemerkenswert ist die doppelte Besetzung des Bistums mit zwei Bischöfen (Theodorus und Proculus)<sup>182</sup>). Unter Theuderich I. sind zwei Wahlen durch die Gemeinde überliefert,

<sup>177</sup>) Epp. Austrasicae 3: Ego Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonium . . .

<sup>178</sup>) Ibid.: Tanto in me prorupistis felle commoti, ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori.

<sup>179</sup>) Die von Chlodwig befohlene Ordination des Chararich und seines Sohnes (HF. II, c. 41, p. 91) hatte politische Gründe.

<sup>180</sup>) Hauck, op. cit. p. 9. Cf. ibid. p. 11. Dagegen spricht Godefroid Kurth, Clovis, 2. Aufl. Paris 1901, p. 188f. von einem starken königlichen Einfluß auf die Bischofswahl.

<sup>181</sup>) Dinifius, HF. X, c. 31, p. 532: Qui (scil. Dinifius) per electionem praefatae reginae (scil. Chrodielidis) ad episcopatum accessit. — Theodorus und Proculus, HF. III, c. 17, p. 117: . . . Theodorus et Proculus episcopi, qui de partibus Burgundiae advenerant, ordinante Chrodigilde regine, tribus annis Toronicam rexerunt ecclesiam. HF. X, c. 31, p. 532: . . . Theodorus et Proculus, iubente beata Chrodielde regina, subrogantur. — Die Zeit des Episkopats beider Bischöfe ist unklar. Selbst Gregor wußte darüber nichts Näheres zu berichten.

<sup>182</sup>) Erst in der späten Merowingerzeit taucht dieser Mißbrauch wieder auf. Das Konzil von Chalon (639—654) verbot, daß in einer Diözese zwei Bischöfe amtierten (Conc. Cabill. c. 4, p. 209). Es setzte die Bischöfe Agapius und Bobo von Digne ab (ibid. c. 20, p. 212). Einige Jahrzehnte später mußte jedoch das Konzil von S. Jean de Losne (673—75) nochmals verbieten, ein Bistum doppelt zu besetzen. Nur für peregrini, d. h. vermutlich Iren, wurden Ausnahmen zugelassen, wohl weil diese keine bischöflichen Funktionen ausübten (Conc. Latun. c. 6, p. 218).

die des Nicetius von Trier<sup>183</sup>) und die des Quintianus von Rodez<sup>184</sup>); Gregor berichtet aber auch von zwei durch den König eingesetzten Bischöfen<sup>185</sup>). Der Regierungszeit Theuderichs I. schreibt Gregor auch den Beginn der Simonie zu<sup>186</sup>). Simonistische Vergabe geistlicher Würden — wenn auch nicht durch den König — ist bereits durch Remigius von Reims bezeugt<sup>187</sup>); auch einer der Bewerber um das Bistum Chalon bot Geld (s. S. 14). Caesarius von Arles legte 513 dem Papst einige Fragen vor; eine von ihnen beschäftigt sich auch mit der Simonie<sup>188</sup>). So dürfte die Simonie auch schon unter der Regierung Chlodwigs üblich gewesen sein, wenn sie auch nicht ausdrücklich bezeugt ist. Man wird dem Frankenkönig kaum die Standfestigkeit zutrauen können, die Summen zurückzuweisen, die ihm ehrgeizige Bewerber für ein Bistum anboten.

Die dem König übergebenen „Geschenke“ bestanden nicht ausschließlich aus Bargeld. Vom Priester Eufronius, der sich nach dem Tode des Cautinus um das Bistum Clermont bewarb, berichtet Gregor von Tours, er habe sich bei den Juden von Clermont viele wertvolle Gegenstände (*species*) gekauft, um sie König Sigibert zu schicken<sup>189</sup>). So ist es nicht ausgeschlossen, daß die simonistischen Bestechungssummen vom König als Geschenke — in germani-

---

<sup>183</sup>) Vitae Patrum VI, c. 3, p. 682; cf. XVII, c. 1, p. 728: Cumque dato consensu populi ac decreto regis ad ordinandum . . . Die Initiative zur Wahl lag jedoch eindeutig beim König; *ibid.*: . . . Theodoricus . . . eum ad episcopatum iussit accessi.

<sup>184</sup>) HF. III, c. 2, p. 98; er tritt zugunsten des Apollinaris zurück und wird nach dessen Tod auf Befehl Theuderichs eingesetzt (*ibid.*).

<sup>185</sup>) Gallus von Clermont (Vitae Patrum VI, c. 3, p. 682). Apollinaris von Clermont (HF. III, c. 2, p. 98).

<sup>186</sup>) Vitae Patrum VI, c. 3, p. 682: Iam tunc germen illud iniquum coepit fructificare, ut sacerdotium aut vinderetur a regibus aut compararetur a clericis.

<sup>187</sup>) Er verteidigte sich gegen den Vorwurf, den Claudius auf Grund einer Bestechung geweiht zu haben (s. S. 38, Anm. 176).

<sup>188</sup>) Epp. Arelatenses 26; MG. Epp. III, p. 38: Illud magnopere commones, ut hii, qui non Dei gratiam sed promissione rerum ecclesiasticarum praemiis ad sacerdotium conantur accedere, desideriorum talium priventur effectu . . . p. 39: Episcopatum desiderans data pecunia potentis personas minime suffragatricis adhibeat . . .

<sup>189</sup>) HF. IV, c. 35, p. 168.

schem Sinn<sup>190</sup>) — aufgefaßt wurden. Das Gefühl der Unrechtmäßigkeit der Vergabe geistlicher Ämter gegen materielle Leistungen fehlte vermutlich zumindest den ersten Merowingerkönigen.

Auf den Befehl Chlodomers geht die Einsetzung des Ommatius zum Bischof von Tours zurück<sup>191</sup>). Childebert I. setzte die Bischöfe Leobin von Chartres<sup>192</sup>) und Germanus von Paris<sup>193</sup>) ein. Er stimmte der Designation des Nicetius von Lyon durch Bischof Sacerdos zu<sup>194</sup>). Besonders energisch nahm Chlothar I. seine Rechte bei der Einsetzung von Bischöfen wahr<sup>195</sup>). Nachdem der ihm ergebene Domnolus die Verleihung des Bistums Avignon abgelehnt hatte, setzte ihn der König in Le Mans ein<sup>196</sup>). Es kam in diesem Fall gar nicht darauf an, ob der Kandidat irgendeine Verbindung zu seiner Diözese hatte. Entscheidend war der Wille des Königs. In Tours erzwang Chlothar die Wahl des Cato<sup>197</sup>), der jedoch ablehnte; daraufhin bestätigte der König den nunmehr frei gewählten Eufronius<sup>198</sup>). In Saintes setzte er den Emerius ein und stellte überdies ein Dekret aus, daß er ohne das consilium des Metropolitens gewählt werden solle<sup>199</sup>). Schließlich geht auch die zeitweilige Aufteilung der Diözese Poitiers zugunsten des dux Austrapius auf die Initiative Chlothars I. zurück<sup>200</sup>). In die Re-

<sup>190</sup>) Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II 2, 3. Aufl. 1882, p. 247 f.

<sup>191</sup>) HF. III, c. 17, p. 117: ... ex iusso Chlodomeri regis ...

<sup>192</sup>) Vita Leobini c. 44; MG. AA. IV, 2, p. 77 f.: ... rex caeli dominus ... Childeberti regis cor ita sua inspiratione inflexit, ut de beato Leobino monacho pontificem in successorem eligendo regale daret decretum. Cf. Hauck, op. cit. p. 23 f.

<sup>193</sup>) Vita S. Germani Paris. c. 39, ibid. p. 14: Quod post civitatis eius episcopo decedente, dum praecellentissimo regi Childeberctho occurreret, in eius electione effectum ille vox meruit.

<sup>194</sup>) Vitae Patrum VII, c. 3, p. 683.

<sup>195</sup>) Cf. Hauck, op. cit. p. 20 f.

<sup>196</sup>) HF. VI, c. 9, p. 279.

<sup>197</sup>) HF. IV, c. 11, p. 142: Die Gesandtschaft aus Tours, die Cato aus Clermont einholen soll, sagt ihm: „Non enim nostra te voluntate expetimus, sed regis praeceptione“.

<sup>198</sup>) HF. IV, c. 15, p. 147.

<sup>199</sup>) HF. IV, c. 26, p. 158. Vgl. oben S. 30. Daß Chlothar den Emerius eingesetzt habe, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist jedoch auf Grund des erwähnten Dekrets sicher.

<sup>200</sup>) HF. IV, c. 18, p. 151. Vgl. oben S. 32.

gierungszeit dieses Königs fällt auch die 549 abgehaltene Synode von Orléans, die einzige, die in ihren Akten ein königliches Mitspracherecht bei der Bischofswahl erwähnt<sup>201</sup>). Gregor von Tours berichtet von einem Gesetz Chlothars I., demzufolge die Kirchen des Frankenreiches den dritten Teil ihrer Einnahmen dem König abliefern sollten<sup>202</sup>). Auf Einspruch des Bischofs Iniuriosus von Tours zog der König das Gesetz jedoch zurück, obwohl bereits mehrere Bischöfe ihre Unterschrift unter das Schriftstück gesetzt hatten. Dieses Edikt stellt wohl den Höhepunkt der königlichen Macht über die merowingische Kirche dar. Wenige Jahrzehnte später nahm das Königtum auf Einspruch einzelner Bischöfe sogar mehr und mehr von der Erhebung der gesetzlichen Steuern Abstand. So erscheint Chlothar I. als der fränkische König, der die Zügel der Kirchherrschaft am straffsten anzog. Daß jedoch auch in dieser Zeit die königliche Omnipotenz im kirchlichen Bereich die freie Bischofswahl nicht völlig ausschloß, zeigen die Wahlen des Nicetius von Trier und des Eufronius von Tours.

Spätestens unter den Söhnen Chlodwigs erhielt der Vorgang der Bischofserhebung — Wahl, Konsekrationsdekret, Weihe — die Form, die er bis ans Ende des 7. Jh.s behalten sollte. Ob es sich bei der urkundlichen Bestätigung der Wahl durch den König, bei dem Konsekrationsdekret (s. S. 29f.), um eine Neuerung handelte oder ob bereits Chlodwig solche Urkunden ausstellte, läßt sich nicht feststellen. Die Folge von Wahl, Konsekrationsdekret und Weihe wurde nicht immer eingehalten, die Wahl fand oft überhaupt nicht statt, doch galten im Bewußtsein der Zeitgenossen wohl diese drei Handlungen als erstrebenswerter Normalfall.

Alle Möglichkeiten der Bischofsernennung wurden bereits zur Zeit der Söhne Chlodwigs praktiziert. Wahl, Ernennung durch den König, Designation, Erteilung einer Anwartschaft, lassen sich belegen. Nur die Nominierung eines Kandidaten durch eine Synode ist nicht bezeugt.

Als weiterer Mißbrauch begegnet in der Merowingerzeit neben der Simonie die Einsetzung von Laien zu Bischöfen. Im Laufe des

---

<sup>201</sup>) Conc. Aurel. a. 549, c. 10; MG. Conc. I, p. 103: ... cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis ...

<sup>202</sup>) HF. IV, c. 2, p. 136.

5. Jh.s hatte die Anschauung an Boden gewonnen, daß nur Kleriker zu Bischöfen gewählt werden konnten, während ursprünglich auch Laien für dieses höchste Amt der Gemeinde zugelassen waren. Kein geringerer als Ambrosius von Mailand war als Beamter zum Bischof gewählt worden. Am Anfang des 6. Jh.s jedoch legte Bischof Caesarius von Arles Papst Symmachus unter anderem die Frage vor, ob Beamte aus der Dienststelle eines iudex zu Klerikern oder Bischöfen geweiht werden könnten<sup>203</sup>). Das gleiche galt bald auch von Laien, die vorher einen anderen Beruf ausübten. Die Ernennung eines Laien zum Bischof galt in der Merowingerzeit weitgehend als mit kirchlichen Vorstellungen unvereinbar. Trotzdem erhielten oft Laien Bistümer. Dagegen stand die Kirche auf dem Standpunkt, daß das höchste Amt der Gemeinde nur denjenigen Klerikern zugänglich sein sollte, die mindestens dreißig Jahre alt waren und alle kirchlichen Weihegrade in bestimmter zeitlicher Reihenfolge erhalten hatten<sup>204</sup>). Demgegenüber stellte es eine Erleichterung dar, als das Konzil von Orléans 549 bestimmte, daß ehemalige Laien ein Jahr nach ihrer Priesterweihe das Bischofsamt erlangen könnten<sup>205</sup>).

Aus der kurzen Regierungszeit Chariberts I. (561—567) ist nur die Einsetzung des Pascentius zum Bischof von Poitiers bekannt. Die Ansprüche des Austrapius schob der König beiseite<sup>206</sup>). Sehr energisch wehrte der König den Versuch des Leontius von Bordeaux ab, der in Saintes den von Chlothar I. eingesetzten Bischof Emerius absetzen wollte.

Recht gut unterrichtet uns Gregor von Tours über das Verhalten der Könige Gunthram, Chilperich I. und Sigibert. Die kirchliche

<sup>203</sup>) Epp. Arelatenses 27; MG. Epp. III, p. 40: Illud etiam pari supplicatione deposcimus, ut de laica conversatione, qui in singulis iudicium officii meruerunt aut certe rexerunt sub aliqua potestate provincias, nisi multo ante tempore praemissa conversatione legitima et vita examinata, nullus aut clericus aut episcopus ordinetur. Der Papst antwortete (ibid. 26, p. 38): De laicis personis decernimus, ne facile ad sacerdotium permittantur accedere. ...

<sup>204</sup>) Cf. die Äußerungen des Priesters Cato: HF. IV, c. 6, p. 139.

<sup>205</sup>) Conc. Aurel. c. 9; MG. Conc. I, p. 103: Ut nullus ex laicis absque anni conversione praemissa episcopus ordinetur ...

<sup>206</sup>) HF. IV, c. 18, p. 151; s. S. 32.

Gesinnung Gunthrams ist unbestritten<sup>207</sup>). Gregor überliefert, daß der König eidlich gelobte, keine Laien zu Bischöfen zu ernennen<sup>208</sup>). Auf das Entscheidungsrecht an sich verzichtete Gunthram also keinesfalls. Im übrigen hielt er das gegebene Versprechen nicht. In Eauze ordnete er die Einsetzung des Laien Desiderius an<sup>209</sup>), in Bordeaux verfügte er die Weihe des comes Gundegisel von Saintes<sup>210</sup>), obwohl Bischof Berthram von Bordeaux den Diakon Waldo designiert hatte, der auch im Besitz des consensus war. In Arles wurde — vermutlich ebenfalls auf Anordnung Gunthrams — der ehemalige Referendar Licerius Bischof<sup>211</sup>); der ehemalige rector Provinciae Jovinus erhielt von Gunthram das Konsekrationsdekret für das Bistum Uzès<sup>212</sup>). Das Bistum Genf erhielt der spatharius Cariatto für militärische Verdienste<sup>213</sup>). In Vienne war es immerhin ein Kleriker, der adelige Presbyter Virus, dem Gunthram das Bistum verschaffte<sup>214</sup>). Daß Gunthram zeitweise die Absicht hatte, Mißbräuche bei der Neubesetzung von Bistümern abzustellen, zeigen seine Worte bei der Einsetzung Sulpicius I. von Bourges. Vor zahlreichen Bewerbern um das Bistum, die sich am Hof eingefunden hatten, erklärte Gunthram, daß er den Verkauf geistlicher Würden für eines Königs unwürdig erachte<sup>215</sup>). Zum Leidwesen kirchlicher Kreise blieb der König diesem guten Vorsatz jedoch nicht treu. Gregor führt die Ernennung des Desiderius zum Bischof von Eauze auf die Geldgier des Königs zurück<sup>216</sup>). Immerhin sind

<sup>207</sup>) Hauck, op. cit. p. 34; Vacandard, op. cit. p. 153 und 155; Eugen Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Vorträge und Forschungen 3 (Das Königtum), Lindau-Konstanz 1956, p. 19.

<sup>209</sup>) HF. VIII, c. 22, p. 388: Cum iusiurando enim rex pollicitus fuerat, se numquam ex laicis episcopum ordinaturum.

<sup>209</sup>) Ibid.

<sup>210</sup>) Ibid.

<sup>211</sup>) HF. VIII, c. 39, p. 406: Obiit et Sabaudus Arelatensis episcopus; in cuius loco Licerius regis Guntchramni refrendarius est adscitus.

<sup>212</sup>) HF. VI, c. 7, p. 277: Iovinus iterum, qui quondam Provinciae rector fuerat, regium de episcopatum praeceptum accipit.

<sup>213</sup>) Chron. Fredegarii III, 89; MG. SS. rer. Merov. II, p. 118.

<sup>214</sup>) HF. VIII, c. 39, p. 406: ... in cuius sede Virus presbiter de senatoribus, rege elegente, substituetur.

<sup>215</sup>) HF. VI, c. 39, p. 310: „Non est principatus nostri consuetudo sacerdotium venumdare sub pretio . . .“

<sup>216</sup>) HF. VIII, c. 22, p. 388; auch Eusebius von Paris scheint sein Bistum

aus Gunthrams Regierungszeit aus Langres mehrere Wahlen überliefert, deren Ergebnis der König respektierte<sup>217</sup>). Einen Unterschied im Vergleich zum Verhalten früherer Könige läßt das Vorgehen Gunthrams bei der Einsetzung von Bischöfen nicht erkennen.

Über Sigiberts Stellung zu Bischofswahlen wissen wir weniger. Ebenso wie sein Bruder Gunthram war er klerikalen Einflüssen zugänglich. Er entsprach dem Wunsch der Arverner und bestätigte die Wahl des Avitus<sup>218</sup>). Dagegen verdankt Gregor von Tours seine Würde der Entscheidung Sigiberts und Brunhildes<sup>219</sup>). Sigibert löste aus königlicher Machtvollkommenheit das Gebiet um Châteaudun aus der Diözese Chartres und setzte im Castrum Dunum den Promotus zum Bischof ein<sup>220</sup>). In ähnlicher Weise erhielt der aus dem Reich Gunthrams geflohene Munderich, der dort die Anwartschaft auf das Bistum Langres besessen hatte, einen kleinen Sprengel in Aquitanien zugewiesen<sup>221</sup>). Wenn auch von Sigibert weder die Einsetzung eines Laien, noch ein Fall von Simonie überliefert ist, so verzichtete er doch keinesfalls auf die Besetzung vakanter Bistümer mit Kandidaten seiner Wahl.

Am energischsten von den vier Brüdern handelte Chilperich I. Wenn man auch die Abneigung unseres Gewährsmannes Gregor

---

durch Simonie erhalten zu haben, wenn auch Gregor nicht sagt, ob Gunthram oder die Wähler die munera erhielten; HF. X, c. 26, p. 519: ... Eusebius quidam negotiator genere Syrus, datis multis muneribus, in locum eius (scil. Ragnemodi) subrogatus est; auch Hauck, op. cit. p. 34, Anm. 100 spricht sich in diesem Fall für Simonie Gunthrams aus.

<sup>217</sup>) Munderich: HF. V, c. 5, p. 200f. Er wurde jedoch bald von Gunthram vertrieben: *ibid.* p. 201. Silvester: *ibid.* Ob Pappolus vom König eingesetzt oder gewählt wurde, geht aus Gregors Bericht (*ibid.* p. 202) nicht klar hervor: ... Lingonici iterum episcopum flagitantes, Pappolum ... accipiunt. Cf. Hauck, op. cit. p. 36.

<sup>218</sup>) HF. IV, c. 35, p. 167f.

<sup>219</sup>) Venantius Fortunatus, *Carmina* V, 3; MG. AA. IV, 1, p. 106: Huic Sigibercthus ovans favet et Brunehildis/honori iudicio regis nobile culmen adest. Seltsamerweise haben sowohl Hauck, (op. cit. p. 37) als auch Vacandard (op. cit. p. 155), dieses klare Zeugnis übersehen und aus der wohl im 10. Jh. entstandenen Vita Gregorii auf eine Wahl durch die Gemeinde geschlossen.

<sup>220</sup>) HF. VII, c. 17, p. 338. Chartres gehörte zum Reich Gunthrams. Die Abtrennung hatte also politische Gründe (Vacandard, op. cit. p. 157); s. S. 34.

<sup>221</sup>) HF. V, c. 5, p. 201. Er wurde im vicus Arisitum Bischof.

gegen den König berücksichtigt, so wird man doch nicht an der klaren Aussage des Tourser Bischofs zweifeln können, der schreibt, daß unter Chilperich nur wenige Kleriker zur bischöflichen Würde aufstiegen<sup>222</sup>). Das Motiv für dieses Vorgehen Chilperichs wird man weniger in einer „antiklerikalen“ Gesinnung des Königs zu erblicken haben, obwohl Gregor dem König eine grundsätzlich kirchenfeindliche Haltung unterstellt<sup>223</sup>). Vermutlich bewogen den König finanzielle Überlegungen, denn die Ernennung von Laien scheint in engem Zusammenhang mit der Simonie gestanden zu haben<sup>224</sup>). In der Tat scheint Chilperich Laien bei der Besetzung vakanter Bistümer bevorzugt zu haben. In Le Mans stimmte er zunächst der Ernennung des Klerikers Theodulf zu, setzte aber dann doch den ehemaligen Hausmeier der Königin, Badegisel, ein<sup>225</sup>). Comes Nicetius von Dax besaß ein Präzept Chilperichs, das ihm die Anwartschaft auf das Bistum dieser Stadt zusicherte<sup>226</sup>). Ob Nonnichius, den der König in Nantes als Nachfolger des Felix einsetzte<sup>227</sup>), Laie oder Kleriker war, ist nicht bekannt.

Auch der Thronprätendent Gundowald setzte in seinem Machtbereich Bischöfe ein. Faustianus wurde auf Grund seiner Anordnung zum Bischof von Dax geweiht<sup>228</sup>); Sagittarius versprach er das Bistum Toulouse<sup>229</sup>).

---

<sup>222</sup>) HF. VI, c. 46, p. 320.

<sup>223</sup>) Ibid.

<sup>224</sup>) Gregor hebt Chilperichs Geldgier hervor; *ibid.* p. 320: *Persaepe hominis pro facultatibus eorum iniuste punivit*. Cf. *ibid.* die Klagen des Königs über den Reichtum der Kirche und die „Armut“ des *fiscus*. Aus finanziellen Erwägungen stieß Chilperich auch die zugunsten der Kirche errichteten Testamente um. — Eigenartigerweise motiviert Gregor den Eidbruch Gunthrams bei der Einsetzung des Laien Desiderius zum Bischof von Eauze mit der Geldgier des Königs. Da aber auch Priester dem König für ihre Ernennung zum Bischof Geld boten, bleibt nur der Schluß, daß Laien mehr zahlten als Kleriker. Auf diese Weise kam eine enge Verbindung zwischen der Ernennung von Laien und der Simonie zustande.

<sup>225</sup>) HF. VI, c. 9, p. 279. Er war seines geistlichen Amtes unwürdig: HF. VIII, c. 39, p. 405.

<sup>226</sup>) HF. VII, c. 31, p. 351f.; cf. HF. VIII, c. 20, p. 386.

<sup>227</sup>) HF. VI, c. 15, p. 285. Auch der von Felix designierte Kandidat, Burgundio, war Laie (*ibid.*).

<sup>228</sup>) HF. VII, c. 31, p. 351f. Vgl. oben S. 30.

<sup>229</sup>) HF. VII, c. 28, p. 346.

Bei der Beurteilung des Verhaltens Childeberts II. muß die Frage ungeklärt bleiben, inwieweit während der Minderjährigkeit des Königs der Adel seinen Einfluß geltend machte. Auch scheint die Königinmutter Brunhilde mehrmals in die Besetzung von Bistümern eingegriffen zu haben. Hauck und Vacandard meinten, daß das Verhalten Childeberts II. im Einklang mit den kirchlichen Anschauungen gestanden habe<sup>230</sup>). Königlichem Willen verdanken während seiner Regierungszeit die Bischöfe Theodosius von Rodez<sup>231</sup>), Fronimius von Vence<sup>232</sup>), Plato von Poitiers<sup>233</sup>) und Charimer von Verdun<sup>234</sup>) ihre Stellung. Zwar waren mit Ausnahme Charimers alle diese Bischöfe Kleriker, doch geht aus den Quellen klar hervor, daß das Königtum die Besetzung der Bistümer fest in der Hand behielt. Auf Brunhildes Willen geht zumindest die Weihe des comes Innocentius von Javols zum Bischof von Rodez<sup>235</sup>) zurück. Daß Simonie und Ernennung von Laien zu Bischöfen im Reich Childeberts weit verbreitet waren, zeigt ein Brief Gregors d. Gr.<sup>236</sup>). Mit diesem Schreiben beginnt die lange Reihe von Briefen, in denen der Papst die Frankenkönige und Brunhilde zu „kanonischem“ Verhalten gemäß den Anschauungen der römischen Kirche zu bewegen suchte. Vacandard ist geneigt, die Mißbräuche dem unheilvollen Einfluß Brunhildes zuzuschreiben<sup>237</sup>), doch

<sup>230</sup>) Hauck, op. cit. p. 43; Vacandard, op. cit. p. 158.

<sup>231</sup>) HF. V, c. 46, p. 257. B. Dalmatius hatte in seinem Testament den König um einen würdigen Nachfolger gebeten.

<sup>232</sup>) HF. IX, c. 24, p. 444: ... potestatem pontificalem ... rege largiente suscepit.

<sup>233</sup>) Venantius Fortunatus, Carmina X, 14; MG. AA. IV, 1, p. 248:  
Provida disponunt reges solacia plebi  
pontificem dantes quem probat alma fides

<sup>234</sup>) HF. IX, c. 23, p. 443.

<sup>235</sup>) HF. VI, c. 38, p. 309: ... Innocentius Gabalitanorum comes eligitur ad episcopatum, opitulante Brunehilde regina.

<sup>236</sup>) Gregorii I. Registrum V, 60, 595 Aug. 13; MG. Epp. I, p. 374: Pervenit autem ad nos obeuntibus episcopis quosdam ex laicis tonsurari atque ad episcopatum praecipiti saltu conscendere. (. . .) Simul autem et illud valde execrandum nobis est nuntiatum, quod sacri ordines per simoniacam heresem, id est accepto praemio, conferantur.

<sup>237</sup>) Op. cit. p. 158f. Nach Vacandard wäre Childebert in zunehmendem Maß unter den Einfluß seiner Mutter geraten.

wurde gezeigt, daß sowohl die Ernennung von Laien zu Bischöfen, als auch die Simonie während der gesamten Regierungszeit Childeberts üblich waren.

Mit dem Tode Gregors von Tours verschlechtert sich die Quellenlage erheblich. Aus der Regierungszeit Theudeberts II. und Theuderichs II. sind keine glaubwürdigen Nachrichten über die Einsetzung von Bischöfen überliefert. Auf Grund späterer Quellen kommen Hauck und Vacandard zum Schluß, daß sich die Verhältnisse gebessert hätten<sup>238</sup>). Dieser Vermutung widersprechen die fortgesetzten Mahnschreiben Gregors I., der nicht müde wurde, bei den Frankenherrschern auf Abstellung der eingerissenen Mißstände zu drängen. Im September 597 wandte er sich an Brunhilde<sup>239</sup>), ebenso im Juli 599<sup>240</sup>); gleichzeitig schrieb er an Theuderich und Theudebert<sup>241</sup>) und an die Bischöfe Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon, Virgil von Arles und Desiderius von Vienne<sup>242</sup>). Der Papst versprach sich von einer fränkischen Reichssynode Besserung<sup>243</sup>). Zwei Jahre später sandte Gregor wiederum mehrere Briefe ins Frankenreich, in denen er erneut Simonie und Ernennung von Laien zu Bischöfen verurteilte und die Einberufung einer Reformsynode forderte<sup>244</sup>). Im November 602 schrieb der Papst nochmals an Brunhilde wegen der Synode<sup>245</sup>). Irgendein Erfolg war Gregors Bemühungen nicht beschieden. Wenn auch von

<sup>238</sup>) Hauck, op. cit. p. 42; Vacandard, op. cit. p. 163. Es handelt sich um die Wahlen des Lupus von Sens (Vita karolingisch), des Austregisel von Bourges (Vita aus dem frühen 8. Jh.) und des Nicetius von Besançon.

<sup>239</sup>) Registrum VIII, 4; MG. Epp. II, p. 5ff.

<sup>240</sup>) Ibid. IX, 213, p. 198f.

<sup>241</sup>) Ibid. IX, 215, p. 201: Fertur autem simoniacam heresem . . . in regni vestri finibus dominari . . .

<sup>242</sup>) Ibid. IX, 218, p. 205.

<sup>243</sup>) Ibid. IX, 222, p. 213f. An Syagrius von Autun, der die Synode einberufen sollte.

<sup>244</sup>) Registrum XI, 38, p. 310f. (601, Iun. 22, an Virgilius von Arles). XI, 40, p. 313 (601, Iun., an Aetherius von Lyon). XI, 46, p. 318f. (601 Iun. 22, an Brunhilde). XI, 49, p. 321f. (601, Iun. 22, an Brunhilde). XI, 47, p. 319f. (601, Iun. 22, an Theuderich II.). XI, 50, p. 322 (601, Iun. 22, an Theudebert II.). XI, 51, p. 323f. (601 Iun. an Chlothar II.).

<sup>245</sup>) Registrum XIII, 7, p. 371ff.

Brunhilde aus dieser Zeit nur eine einzige Bischofseinsetzung überliefert ist<sup>246</sup>), so sprechen die Papstbriefe doch dafür, Simonie und Einsetzung von Laien als das Übliche anzusehen.

Nach dem Untergang Brunhildes trat 614 die Synode von Paris zusammen, der die Aufgabe zufiel, die kirchlichen Verhältnisse des unter Chlothar II. wiederum geeinten Frankenreiches zu regeln. Ob allerdings ein König, der Simonie geübt hatte<sup>247</sup>), und eine Versammlung von wohl überwiegend simonistischen Bischöfen in der Lage und willens waren, den römischen Forderungen Rechnung zu tragen, ist fraglich. Zwar verabschiedete die Synode zwei Kanones, die die Bischofswahl regeln sollten. Kanon 2 bestimmte, daß ein neuer Bischof von dem Metropoliten, den Mitbischöfen, dem Diözesanklerus und -volk ohne simonistische Zahlungen gewählt werden sollte<sup>248</sup>). Jeder, der ohne Wahl durch den Metropoliten und ohne Zustimmung von Klerus und Volk zu einem Bistum gelangte, sollte sogleich entfernt werden. Es war also den Bischöfen und vor allem den Metropoliten gelungen, ihre Interessen in diesem Punkt durchzusetzen. Sie beanspruchten für sich das Wahlrecht (*electio*), während dem Volk und dem Diözesanklerus nur ein Zustimmungsrecht (*consensus*) verblieb. Im 28. Kanon bestimmten die Konzilsväter, daß nur Angehörige der Diözese zum Bischofsamt aufsteigen sollten. Mit dem Erlaß der beiden Kanones war dem „kanonischen“ Bischofswahlrecht Genüge getan. Allerdings zeigt das Edikt Chlothars II., das teilweise eine „Ausführungsbestimmung“ zu den Beschlüssen der Pariser Synode darstellt, ein etwas anderes Bild. Welche Bedeutung der Regelung

<sup>246</sup>) Fredegar IV, c. 19; MG. SS. rer. Merov. II, p. 128. Brunhilde machte aus Dankbarkeit einen Armen (*pauper*) zum Bischof von Auxerre.

<sup>247</sup>) Registrum XI, 51, p. 324 (601, Iun.): *Praeterea pervenit ad nos, quod sacri illic ordines cum datione pecuniae conferantur . . .* Das bezieht sich selbstverständlich auf Chlothar, wenn auch der König nicht direkt beschuldigt wird.

<sup>248</sup>) Conc. Paris. c. II; MG. Conc. I, p. 186: . . . *ut decedente episcopo in loco ipsius ille . . . debeat ordinari, quem metropolitanus, a quo ordinandus est, cum conprovincialibus suis, clerus vel populus civitatis illius absque ullo commodo vel datione pecuniae elegerint. Quod si aliter aut potestatis subreptione aut quacumque negligentia absque electione metropolitani, cleri consensu vel civium fuerit in ecclesia intromissus, ordinatio ipsius secundum statuta patrum irrita habeatur.*

der Bischofswahl beigemessen wurde, zeigt sich darin, daß dieses Problem im 2. Kanon der Synode und im 1. Absatz des Edictum Chlotharii behandelt wurde. Die Bestimmung des E. Chl. lehnt sich im ersten Satz eng an den 2. Kanon der Synode an, weicht jedoch dann von dem Konzilsbeschluß ab<sup>249</sup>). Das Wahlrecht liegt im E. Chl. beim Diözesanklerus und beim Volk; Metropolit und Mitbischöfen steht nur das Recht der Konsekration zu. Das im 2. Kanon ausgesprochene Verbot simonistischer Zahlungen wird im E. Chl. geflissentlich übergangen. Nach der Wahl erwähnt das E. Chl. die Bestätigung der Wahl durch den König<sup>250</sup>). Dabei prüfte der König die Würdigkeit des Erwählten. Was zu geschehen hatte, wenn der Kandidat der Gemeinde vor den Augen des Königs keine Gnade fand, sagt das Edictum nicht. Im nächsten Satz wendet sich der König gegen den 28. Kanon der Pariser Synode: das kirchliche Indigenatsrecht kann zugunsten würdiger Hofgeistlicher durchbrochen werden<sup>251</sup>). Im folgenden verbietet das E. Chl. — wohl im Anschluß an ältere Konzilsbestimmungen — die Designation eines Bischofs durch seinen Vorgänger. Nur im Fall völliger Dienstunfähigkeit des bisherigen Bischofs durfte ein neuer Bischof eingesetzt werden<sup>252</sup>).

<sup>249</sup>) Edictum Chlotharii c. 1; MG. Capitularia I, ed. A. Boretius, p. 21: *ita ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debeat cum provincialibus, a clero et populo eligatur.*

<sup>250</sup>) Ibid.: *si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur;* cf. Loening, op. cit. Bd. 2, p. 182.

<sup>251</sup>) Ibid.: *certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.* Diese Stelle bietet gewisse Interpretationsschwierigkeiten, da nicht ganz klar ist, wer wählt. Loening (op. cit. p. 182), Hauck (op. cit. p. 46, Anm. 155) und Vacandard (op. cit. p. 168, Anm. 1) sprechen sich für eine Wahl eines Hofklerikers durch die Gemeinde aus, doch darf nicht übersehen werden, daß auch der König wählen (eligere) kann; HF. IV, c. 26, p. 158: *... quem (scil. Emerium) eius (scil. Chlotharii II.) voluntas elegit.* — HF. VIII, c. 39, p. 406: *... Virus ... rege elegente, substituetur.* — HF. X, c. 31, p. 532: *Qui (scil. Dinifius) per electionem praefatae reginae (scil. Chrodieldis) ad episcopatum accessit.* Vielleicht sollte ganz bewußt nicht gesagt werden, wer den Kandidaten auswählt. Fest steht, daß Chlothar II. das kirchliche Indigenatsrecht außer Kraft setzte.

<sup>252</sup>) Edictum Chlotharii II, c. 2, p. 21: *Ut nullus episcoporum se vivente eligat successorem, sed tunc alius ei substituat, cum taliter afficeretur, ut ecclesiam suam nec clerum regere possit. Idemque ut nullus vivente episcopo*

Auch der folgende Abschnitt des E. Chl. scheint im ersten Satz den Vorstellungen der Bischöfe nachzugehen. Den Klerikern wurde verboten, ohne Wissen des zuständigen Bischofs an den Hof zu gehen oder sich in den Schutz (patrocinium) von Adeligen (potentes) zu begeben<sup>253</sup>). In einem Nachsatz ließ man jedoch eine wesentliche Ausnahme zu: wenn ein Kleriker die Verzeihung seines Vergehens durch den Bischof unter königlicher Vermittlung erlangen wollte, wurde ihm der Besuch des Hofes gestattet. Der folgende Satz läßt schließlich die Möglichkeit offen, daß ein Kleriker auch aus anderen Gründen den König aufsuchte: wenn der Herrscher ihm einen Brief mitgab, mußte der Bischof den Kleriker wieder in Gnaden aufnehmen<sup>254</sup>). Damit hatte sich der König zur obersten kirchlichen Disziplinarinstanz gemacht. Die vom Episkopat angestrebte Mediatisierung des Diözesanklerus war vereitelt; auch der Einfluß der Adeligen auf kirchliche Dinge sollte vermindert werden, denn auch die potentes waren — zumindest nach dem Buchstaben des Gesetzes — nicht autorisiert, „Empfehlungsbriefe“ an den zuständigen Bischof zu schreiben.

Eigentümlich ist der Aufbau sowohl des ersten, wie auch des dritten Absatzes des Edictum Chlotharii: während der König im jeweils ersten Satz den Forderungen des Episkopats nachgibt und die Formulierungen der Pariser Synode fast wörtlich wiederholt, nimmt er im folgenden die Konzessionen weitgehend zurück. Man sollte deshalb die Bedeutung des Ediktes für die Bischofswahl nicht überschätzen. Haucks Interpretation dieses Textes scheint unter dem Einfluß der konstitutionellen Theorien des 19. Jh.s zu stehen, wenn er schreibt, „daß nun eine Form für die Bestallung der Bischöfe gefunden (war), die ebenso den Interessen des Staates wie

---

adoptare locum eius praesumat; quod si petierit, ei menime tribuatur. Die Pariser Synode hatte einen Kanon gleichen Inhalts beschlossen: c. 5. p. 186.

<sup>253</sup>) Edictum Chlotharii II, c. 3, p. 21: Si quis clerecus, quolibet honore monitus, in contintu episcopo suo vel praetermisso, ad principem aut ad potentioris quasque personas ambulare vel sibi patrocinia elegerit expetendum non recipiatur, praeter si pro veniam vedetur expetere. Bis hierher entspricht das E. Chl. dem 5. Kanon des Pariser Konzils (MG. Conc. I, p. 187).

<sup>254</sup>) Edictum Chlotharii II, c. 3, p. 21: Et si pro qualebit causa (sic!) ad principem expetierit et cum ipsius principis epistola ad episcopo suo fuerit reversus, excusatus recipiatur. His qui ipsum post admonitionem pontefici suo retinere praesumpserit, a sancto communione privetur.

denen der Kirche genügte<sup>255</sup>). In Wirklichkeit hatte das Edikt wichtige Punkte ungeklärt gelassen. So ist es müßig, der Frage der Befolgung des Ediktes nachzugehen<sup>256</sup>). Sowohl die Einsetzung von Bischöfen durch den König wie auch Wahl durch die Gemeinde sind in der Folgezeit bezeugt. Allerdings sind die Belege wesentlich spärlicher als im 6. Jh. Für die Regierungszeit Chlothars II. und Dagoberts I. fehlen zeitgenössische Nachrichten. Fast ein Jahrhundert später stellte der Autor der *Vita Eligii* fest, daß die Simonie zur Zeit Dagoberts üblich war<sup>257</sup>). Auch die Wiederholung der Wahlbestimmungen der Pariser Synode durch spätere Konzilien<sup>258</sup>) deutet darauf hin, daß die Bestimmungen von 614 nicht eingehalten wurden<sup>259</sup>). Der Wortlaut der Urkunde, in der Dagobert der Ernennung des Desiderius zum Bischof von Cahors zustimmte (oder sie anordnete!), zeigt noch einen starken königlichen Einfluß auf die Einsetzung der Bischöfe<sup>260</sup>). Noch deutlicher spricht das *praeceptum de episcopatu Marculfs* davon, daß der königliche Wille über die Besetzung der Bistümer entschied<sup>261</sup>). Der Biograph Audoins von Rouen sagt ausdrücklich, daß der Heilige auf Befehl (ex iusso regali) Chlodwigs III. zum Bischof geweiht wurde<sup>262</sup>). Der — allerdings karlingischen — *Vita Amandi* zufolge wurde Amandus von Dagobert I. oder Sigibert III. eingesetzt<sup>263</sup>). Ebenso

<sup>255</sup>) Hauck, op. cit. p. 47. Von einem Gegensatz zwischen Staat und Kirche kann im 7. Jh. wohl nicht die Rede sein.

<sup>256</sup>) Hauck, op. cit. p. 48 und Vacandard, op. cit. p. 160 konstatieren, daß das Edikt befolgt worden sei.

<sup>257</sup>) *Vita Eligii* lib. II, c. 1; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 694: Sed crudeliter in diebus illis Simoniaca heresis pullulabat in urbibus et in cunctis finibus regni Francorum, maximeque de temporibus Brunihilde infelicissimae reginae usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium fidem catholicam.

<sup>258</sup>) Conc. sub Sommatio ep. a. 626/27, c. 25; MG. Conc. I, p. 206. Conc. Cabillonense (639—54), c. 10, p. 210.

<sup>259</sup>) Hauck, op. cit. p. 49 sieht in der Wiederholung der Pariser Bestimmungen seltsamerweise einen Beleg dafür, „daß die Bestimmungen des Edikts Chlothachars als verbindlich angesehen wurden“. Das Gegenteil dürfte zutreffen.

<sup>260</sup>) *Vita Desiderii* c. 13 und 14; MG. SS. rer. Merov. V, p. 571 ff.

<sup>261</sup>) *Marculfi Formulae* I, 5; MG. Formulae p. 45f.

<sup>262</sup>) *Vita Audoini* c. 7; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 558.

<sup>263</sup>) *Vita Amandi* I, c. 18; MG. SS. rer. Merov. V, p. 442: Tunc vero rex sanctum arcessivit Amandum, congregataque multitudine sacerdotum popu-

wie Audoin war auch der von Chlothar II. oder Dagobert I. eingesetzte Bischof Filibaudes von Aire ein Laie<sup>264</sup>). Der heilige Leodegar verdankte sein Bistum der Königinmutter Balthilde<sup>265</sup>). Allerdings beendete Balthilde damit den Kampf zweier Parteien um das Bistum. Etwa gleichzeitig erbat sich der alternde Bischof Sulpicius II. von Bourges von Chlodwig II. einen Helfer und Nachfolger<sup>266</sup>). Hermenarius, der Nachfolger Leodegars von Autun, bedurfte zu seiner Weihe der Bestätigung durch Childerich II.<sup>267</sup>). Derselbe König setzte Landebert zum Bischof von Utrecht ein<sup>268</sup>). Unter der kurzen Schattenherrschaft Chlodwigs, eines angeblichen Sohnes Chlothars III., erhielt der abgesetzte Bischof Bobo von Valence eine Zusage wegen des Bistums Autun<sup>269</sup>). Einige Jahre zuvor war es einem Ehrgeizigen gelungen, sich auf Grund eines gefälschten Einsetzungsdekrets zum Bischof von Embrun zu machen<sup>270</sup>). Comes Genesisius von Clermont besaß ein Dekret Childerichs II.,

*lique turbam non modicam, ad regendam Traiectensium ecclesiam eum praeposuit.* Allerdings war Amandus ein Missionsbischof.

<sup>264</sup>) Vita Filiberti c. 1; MG. SS. rer. Merov. V, p. 584: ... genitorem ipsius (scil. Filiberti), Filibaudem obtentu regio munere, laicale administratione cessante, cives loci illius expetissent pontificem.

<sup>265</sup>) Passio Leudegarii I, c. 2; MG. SS. rer. Merov. V, p. 284: ... tunc Balthildis regina ... ad memoratam urbem hunc strinum direxit virum ibidem esse episcopum, ... Vita II, c. 4, p. 326f: ... eodem tempore rex Chlothacharius, qui eum episcopum constituerat, defunctus est.

<sup>266</sup>) Vita Sulpicii c. 7; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 377 (Text A): Cum se memoratus pontifex tantum onus inter eclesiarum sollicitudinem et pauperum curam ... videret se graviter praegravari, petiit sibi a rege socium huius oneris subportandum. Cui rex praebuit assensum, ut quod postulaverat impleretur.

<sup>267</sup>) Passio Leudegarii I. c. 12; MG. SS. rer. Merov. V, p. 295: ... Hermenarius, cui post discessum viri Dei rex petitionibus populi Augustidunum commendaverat urbem, ...

<sup>268</sup>) Vita Landiberti vetustissima c. 4; MG. SS. rer. Merov. VI, p. 356.

<sup>269</sup>) Passio Leudegarii c. 25, p. 306: Hi duo (scil. Waimeris dux Campaniae et Deido ep. Cabillonensis) cuidam Boboni, qui nuper cum anathemate fuerat de episcopato Valentiae urbis eiectus, Augusteduno adsignaverunt in dominium ...

<sup>270</sup>) MG. DM. Nr. 48, p. 44, 667, Sept. 15: inventum est, quod sua praesumptione vel per falsa carta seu per revellacionis audacia, sed non per nostra ordenacione, ipsum aepiscopatum (scil. Aebredunensem) reciperat, eciam nec, sicut eorum canonis continent, ad ipsum benedicendum solemniter episcopi non adfuerint.

das ihm die Anwartschaft auf das Bistum dieser Stadt erteilte<sup>271</sup>). Dagobert II. trug Wilfried das Bistum Straßburg an<sup>272</sup>). Den Grund für diese Entscheidung des Königs wird man in der Rolle zu suchen haben, die Wilfried bei der Wiedereinsetzung des Herrschers gespielt hat.

Man sieht, daß es auch im späten 7. Jh. Ernennungen von Laien zu Bischöfen gab<sup>273</sup>).

## 8.

Zu dieser Zeit war jedoch die Macht bereits vom König auf den Hausmeier übergegangen. Wenn auch die Konsekrationsdekrete im Namen des Königs ergingen, so entschied doch der Wille des maior domus. Unter Theuderich III. war es Pippin der Mittlere, der 690 die Designation des Bonitus durch seinen Bruder, Bischof Avitus von Clermont, bestätigte<sup>274</sup>). Bonitus selbst designierte einige Jahre später den Nordebert zu seinem Nachfolger und sandte einige Kleriker an den Hof, die den princeps regni um Bestätigung bitten sollten<sup>275</sup>). Als zu Beginn des 8. Jh.s die Gemeinde

<sup>271</sup>) Passio Praeieci c. 14; MG. SS. rer. Merov. V, p. 234.

<sup>272</sup>) Vita Wilfridi c. 28; MG. SS. rer. Merov. VI, p. 221: Et nunc rex (scil. Dagobertus) beneficiorum eius memoratus, diligenter posposcens, ut in suo regno episcopatum maximum ad civitatem Streithbyrg pertinentem susciperet.

<sup>273</sup>) Passio Leudegarii II, c. 16, p. 339: Waimirus (scil. dux Campaniae) etenim, qui a supradicto famulo Dei (scil. Leudegario) ad explendam Ebroini vindictam socius pernitie extiterat, posteaquam ab ipso Ebroino, eo quod in eius ultionem consenserat, episcopati grado dolosae fuerat sublimatus ... Cf. Marculfi Formulae I, 5; MG. Formulae p. 45 f. Das Formular sieht die Ernennung eines Geistlichen (venerabilis) oder eines Laien (illustrer) vor. Ebenso Marculf I, 6, p. 46.

<sup>274</sup>) Vita Boniti c. 5; MG. SS. rer. Merov. VI, p. 121f.: Eodem tempore sub Theoderico principe Pippinus regni primatum tenens atque curam palacii gerens, cunctaque gubernacula suo disponebantur arbitrio. Cumque vir Dei, supradictus germanus (scil. Avitus) eius (scil. Boniti) relacionem pro adipiscenda auctoritate regia direxisset, et illi ei petitionem sibi commissam perorassent, ita, favente domino, cuncta prospera meruerunt, ut ex regio iussu eiusque praecepto idem roboraretur consensus.

<sup>275</sup>) Ibid. c. 15, p. 127: ... Nordobertum petiit, ut sibi successor ... existeret ... Qua de re ad principem regni dignos tali opere cum plebis aecclesiaeque convenientia dirigit oratores, id est Cautinum archileviticae ministrum necnon reliquos eius dignos itinere comites aptavit.

von Orléans den Eucher zum Bischof wählte, schickte sie eine Gesandtschaft an Karl Martell<sup>276</sup>). Den König — es handelte sich wohl um Chilperich II. — erwähnt die zeitgenössische Vita nicht.

Die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung zeigten sich bereits im späten 6. Jh., als der *rector Provinciae* Dynamius gegen den Willen Gunthrams den Albinus zum Bischof von Uzès einsetzte<sup>277</sup>). Es ist bezeichnend, daß die erste derartige Eigenmächtigkeit eines Würdenträgers gerade in der vom Zentrum königlicher Macht entfernten Provence vorkam. Im 7. Jh. trugen zwei Entwicklungen dazu bei, den Einfluß des Königs auf die Einsetzung der Bischöfe zu vermindern: in den Gebieten an der Peripherie des Reiches gewannen lokale Machthaber Einfluß auf die Besetzung der Bistümer, und in den der Zentralgewalt noch unterstehenden Landschaften waren es die Hausmeier, deren Willen wachsende Bedeutung zukam. Der burgundische Hausmeier Flachoad mußte 642 den Bischöfen und *duces* dieses Teilreiches eidlich geloben, keinen von ihnen abzusetzen<sup>278</sup>). Wenn es denkbar war, daß ein *maior domus* einen Bischof absetzte, ist es wahrscheinlich, daß er auch bei der Einsetzung der Oberhirten ein Wort mitzusprechen hatte. Daß andererseits noch Balthilde Bischöfe einsetzte, ist oben gezeigt worden. Auch von Childerich II. wird man das Gleiche vermuten können. Es scheint, als habe die Entscheidungsgewalt über die Besetzung der Bistümer während einiger Jahrzehnte je nach der augenblicklichen Machtkonstellation beim König oder beim Hausmeier gelegen. Die Entwicklung in den Randgebieten des Reiches entzieht sich weitgehend unserer Kenntnis, da in den wichtigsten Gegenden, in der Provence und in Aquitanien, sogar die Bischofslisten abbrechen. Für Aquitanien läßt der Text der Synode von Bordeaux den Schluß zu, daß die Bistümer dieses Gebietes im Begriff waren, unter den Einfluß des Herzogs von Aquitanien zu

---

<sup>276</sup>) Vita Eucherii c. 4; MG. SS. rer. Merov. VII, p. 48: ... ad Carolum inclytum saeculi principem Francorum legatos cum munera atque humili prece mittunt.

<sup>277</sup>) HF. VI, c. 7, p. 276; cf. *ibid.* p. 277 die Einsetzung des Marcellus von Uzès, die ebenfalls ohne Wissen des Königs erfolgte.

<sup>278</sup>) Fredegar IV, c. 89, p. 166: Flachoadus cumtis ducibus de regnum Burgundiae seo et ponteficis per epistolas, etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignetatem seo amicitiam perpetuo conservavit.

geraten<sup>279</sup>). Im Osten des Reiches, in Alemannien, besetzte Herzog Cunzo den Bischofsstuhl von Konstanz<sup>280</sup>). Der Herzog berief zu diesem Zweck eine Versammlung aller Kleriker seines Herrschaftsgebietes nach Konstanz<sup>281</sup>).

In den Fällen, in denen die Besetzung eines Bistums am Königshof entschieden wurde, zeichnet sich im 7. Jh. ein Wandel in der Verfahrensweise ab. Während im 6. Jh. die Entscheidung nach den Worten Gregors von Tours bei dem König lag, ist im 7. Jh. von Beratungen des Königs mit den Großen die Rede, in denen über die Neubesetzung vakanter Bistümer entschieden wurde<sup>282</sup>). Nach der — allerdings frühkarolingischen — *Vita Ansberti* soll Abt Lantbert von St. Wandrille unter Theuderich III. in einer Versammlung am Hof zum Bischof von Lyon gewählt worden sein<sup>283</sup>).

<sup>279</sup>) MG. Conc. I, p. 216: *Unde mediante viro inlustri Lupone duce per iussionem supra fati gloriosi principis Childerici haec omnia, que superius abentur inserta, in omnibus conservari convenit, — Das Konzil fand nicht in Bordeaux, dem Sitz des Metropoliten, sondern in „Modogarnomo castro“ (ibid. p. 215) statt, einem unbekanntem Ort, der sich vermutlich im Besitz des dux Lupus befand. Überdies bestand dieses Konzil ausschließlich aus aquitanischen Bischöfen. Im Merowingerreich gab es Provinzial-, Teilreichs- und Reichssynoden; regionale Synoden sind sonst unbekannt. Wenn sich also bei Bordeaux alle aquitanischen, aber nur aquitanische Bischöfe versammelten, so deutet das auf eine gewisse Verselbständigung dieses Gebietes in kirchlicher Hinsicht hin.*

<sup>280</sup>) *Vita Galli auctore Wettino* c. 16; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 265: (Cunzo verspricht Gallus das Bistum, wenn er die Tochter des Herzogs heilt): *... dabo ei urbis Constantiae episcopiam*“. Ibid. c. 19, p. 266: *Nam praefatum episcopatum ei tradidit, ...*

<sup>281</sup>) *Vita Galli auctore Walahfrido* I, c. 24; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 302.

<sup>282</sup>) *Marculfi Formulae* I, 5; MG. Formulae p. 46: *... de cuius (scil. antecessoris) successorem sollicitudinem congruam una cum pontificibus vel proceribus nostris plenius pertractantes decrevimus, inlustri vero, aut venerabile, illo in ipso urbae pontificalem in Dei nomine committere dignitatem ...*

<sup>283</sup>) *Vita Ansberti ep. Rotomagensis* c. 12; MG. SS. rer. Merov. V, p. 626f.: *Defuncto igitur sancto Genesio praesule ... ilico pius rex Theodericus et inclitus princeps Pipinus ... cum proceribus palatii salubre agentes consilium, ... in praefata urbe ... eum constituerunt antistitem. — Die Erwähnung Pippins macht die Erzählung verdächtig; da Genesius von Lyon 677/79 starb, kann Pippin d. M. noch nicht an der Wahl seines Nachfolgers beteiligt gewesen sein (cf. ibid. Anm. 8). Andererseits ist es wohl möglich, daß in der Karolingerzeit der Name Pippins in eine ältere Vorlage interpoliert wurde.*

Die Einsetzung des Landeberts zum Bischof von Utrecht soll Childerich II. auf Wunsch der *virii optimati* und *illustrissimi* vorgenommen haben<sup>284</sup>).

## 9.

Nach dem oben Gesagten scheint es, als wise die Einsetzungspolitik der Merowingerkönige weit geringere Unterschiede auf, als Hauck glaubte nachweisen zu können. Wohl alle Könige haben von sich aus Bischöfe ihrer Wahl eingesetzt, haben auch Laien ordinieren lassen und für die Ausstellung des Konsekrationssdekretes Zahlungen empfangen, die als simonistisch gelten konnten. Wenn einmal ein König wie Gunthram oder Chlothar II. den Vorstellungen des Klerus nachgab und versprach, gemäß den kirchlichen Vorstellungen zu handeln, so wurden die Zusagen auf die Dauer nicht gehalten. Etwa seit der Mitte des 7. Jh.s geht die Entscheidungsgewalt über die Einsetzung von Bischöfen mehr und mehr auf die Hausmeier über, zeitweise waren wohl auch die am Hofe anwesenden Großen an der Wahl beteiligt. An der Peripherie des Reiches schwand die Macht des Hofes. In den Kerngebieten des Frankenreiches behaupteten jedoch die karlingischen Hausmeier auch in den Wirren des frühen 8. Jh.s die Macht, Bischöfe einzusetzen<sup>285</sup>), und so scheint es, als ginge die Übung der karlingischen Könige, Männer ihrer Wahl zu Bischöfen weihen zu lassen, ohne Bruch auf das entsprechende Verhalten der Hausmeier zurück, die ihrerseits die Praxis der Merowingerkönige fortsetzten.

## 10.

Zweifellos glaubten die Merowinger, das Recht zur Einsetzung von Bischöfen zu haben. Sonst hätten sie sicherlich den Mahnungen eines Teiles des Klerus und des Papstes nachgegeben, „denn das

<sup>284</sup>) Vita Landiberti vetustissima c. 4; MG. SS. rer. Merov. VII, p. 356f: Ergo optimati viri et illustrissimi, qui eo tempore rectores palatii videbantur, glorioso domno Childerico regi famam beati viri innotuerunt, et actus eius non silentis, testimonium perhibentis, ut dignus erat sacerdotium fungere et onus pontificale accipere.

<sup>285</sup>) Auf eine Darstellung der Bischofswahlen im frühen 8. Jh. wird hier verzichtet. Cf. Eugen Ewig, Milo et eiusmodi similes, Sankt Bonifatius, 2. Aufl. Fulda 1954, p. 412ff. — Ferner P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris 1890.

Tremendum war trotz aller sittlichen Verwilderung der Grundton im religiösen Denken und Fühlen der Merowingerzeit<sup>(286)</sup>. Leider fehlen Zeugnisse für den Standpunkt des Königtums fast völlig. Nur die Arengen weniger Urkunden gestatten einen Einblick in die Vorstellungen, auf Grund deren sich das Königtum zu so weitgehenden Eingriffen in das Leben der Kirche berechtigt glaubte. Besonders aufschlußreich sind die Präzepte, die anlässlich der Einsetzung des Desiderius von Cahors ausgestellt wurden. Das Schreiben, in dem Dagobert I. die Wahl des Desiderius bekanntgab, enthält den bemerkenswerten Satz: „Da uns aber, wie gesagt, Gebiete und Königreiche von Gott anvertraut sind, müssen wir, wenn es uns auch zum Schaden gereicht, solche Hirten bestellen, die nach dem Willen Gottes und den Worten der Apostel die ihnen von uns anvertrauten Gemeinden leiten sollen; daher soll uns größerer Lohn zu Teil werden“<sup>(287)</sup>. Es handelt sich demnach weniger um ein Recht, als um eine Pflicht des Königs, sich um das Wohlergehen der Kirche zu kümmern und zu diesem Zweck würdige Bischöfe zu bestellen<sup>(288)</sup>. Der gleiche Gedanke kehrt im *praeceptum de episcopatu Marculfis* wieder<sup>(289)</sup>; das Formular hebt hervor, daß gerade die Einsetzung eines neuen Bischofs für eine verwaiste Kirche zu den vornehmsten Pflichten eines Königs gehöre.

<sup>286)</sup> Ewig, *op. cit.* p. 430.

<sup>287)</sup> *Vita Desiderii* c. 13, p. 571 f.; cf. *ibid.* p. 571: *Condecet elementiae principatus nostri sagaci indagacione proseguere et pervigili cura tractare, ut electio vel dispositio nostra Dei in omnibus voluntati debeant concordare, et dum nobis regiones et regna in potestate ad regendum, largiente Domino, noscuntur esse conlatae, illis committantur privilegia dignitatum, quos vita laudabilis et morum probitas vel generositatis nobilitas adtulit.* — Das Ausscheiden des Desiderius aus dem Hofdienst gereichte Dagobert zum Schaden, wie er sagt.

<sup>288)</sup> Cf. den Brief Dagoberts an Sulpicius von Bourges, *ibid.* c. 14, p. 572 f.: *quia sic decet regiam celsitudinem, ut quos cognoscit in Dei timore conversare et fidem catholicam integrae custodire vel euangelica praecepta, omnimodis ad proseguere officium studeat promovere.*

<sup>289)</sup> *Marculf I*, 5, p. 45: *Quamlibet nos ad ministrandum gubernandumque rerum statue precelsis occupationibus regiae sollicitudinis cura constringat, nihil tamen tam principale quam principe dignum est, ut, cum a pastoralis paulolum oberrat plebs distituta presidio, pro salutae animarum huiusmodi personis locis celsoribus pontificalem respiciat committere dignitatem, in quibus maneat dupliciter: sermo, ut populi magistrum, actus, ut Christi imitetur discipulus.*

Sowohl bei Marculf, als auch in der Urkunde Dagoberts begegnet der bereits im Edictum Chlotharii ausgesprochene Gedanke, daß der König berufen sei, die Qualifikation des künftigen Bischofs zu prüfen. Das königliche Recht der Bischofsernennung entspringt also — jedenfalls zum Teil — der allgemeinen Fürsorgepflicht des Herrschers für die Kirche. Näheres sagen uns die Dokumente nicht. Ungeklärt ist auch, wieso der König Laien einsetzte und simonistische Zahlungen empfing. Spätestens seit Gunthram mußte der König wissen, daß die Ernennung von Laien den kirchlichen Anschauungen zuwiderlief, hatte doch dieser Herrscher eidlich gelobt, keinem Laien mehr zum Bischofsamte zu verhelfen. Eine rationalistische Deutung, derzufolge der König auf die beträchtlichen Einnahmen<sup>290)</sup> aus der simonistischen Vergabe geistlicher Ämter ebensowenig verzichten konnte wie auf die Möglichkeit, ihm treu ergebene Laien zu Bischöfen zu ernennen, wäre unzutreffend. Bereits Gregor d. Gr. wunderte sich, daß im Frankenreich zwar die Kirche steuerfrei war, von den Kandidaten für ein Bistum jedoch simonistische Zahlungen verlangt wurden<sup>291)</sup>. Überdies waren die durch Simonie eingehenden Gelder nicht so erheblich, daß ein Merowinger dafür sein Seelenheil aufs Spiel gesetzt hätte: selbst ein auf die Füllung seines Schatzes so bedachter König wie Chilperich und seine von moralischen Skrupeln nicht übermäßig geplagte Frau Fredegunde verzichteten aus Angst

<sup>290)</sup> Über die Höhe der Gelder, die dem König für die Ausstellung des Konsekrationsdekrets gezahlt wurden, ist uns nichts überliefert; die Summe dürfte nach Bistum und Zeitpunkt der Zahlung verschieden gewesen sein. Comes Firminus von Clermont bot Sigibert I. 1000 solidi, wenn er die Ordination des Avitus von Clermont verzögere (HF. IV, c. 35, p. 168). Etwa in dieser Größenordnung bewegten sich möglicherweise auch die simonistischen Zahlungen. Da die Zahl der Bistümer im Frankenreich etwa 100—120 betrug, die durchschnittliche Regierungsdauer eines Bischofs mit 8 Jahren zu berechnen ist (die gut überlieferten Bischofslisten von Tours, Paris und Bourges nennen für den Zeitraum von 244 Jahren zwischen 507 und 751 32, 29 und 26 Bischöfe), dürften jährlich etwa 12—15 Sedisvakanzen eingetreten sein. Bei simonistischer Vergabe dieser Bistümer dürfte der König einige tausend, möglicherweise über zehntausend solidi bekommen haben.

<sup>291)</sup> Gregorii I. Registrum IX, 215; MG. Epp. II, p. 202, 599, Iul., an Theuderich und Theudebert: *Audivimus etiam, quia ecclesiarum praedia tributa non praebeant et magna super hoc ammiratione suspendimus, si ab eis illicita quaerantur accipi, quibus etiam licita relaxantur.*

vor himmlischen Strafen sogar auf die Eintreibung von Steuern<sup>292</sup>). So bleibt nur die Erklärung, daß der König die Annahme simonistischer Zahlungen trotz geistlicher Ermahnungen für rechtmäßig hielt, ohne daß es uns möglich wäre, die Grundlagen dieses Brauchs zu erkennen.

Die Einsetzung von Laien hätte sich dadurch vermeiden lassen, daß die königlichen Kandidaten die Priesterweihe noch zu Lebzeiten ihres Amtsvorgängers erhielten. Auf diese Weise wäre es möglich gewesen, den kirchlichen Gesetzen Genüge zu tun, die verlangten, daß der künftige Bischof mindestens ein Jahr lang Priester gewesen sei. Einen anderen Ausweg wählte Audoin von Rouen nach seiner Weihe zum Bischof: er enthielt sich während eines Jahres aller Amtshandlungen<sup>293</sup>) und unternahm sogar eine Pilgerfahrt. Wenn diese beiden Möglichkeiten selten genutzt wurden, dann wohl deshalb, weil den Franken die strenge Scheidung zwischen Priester und Laie unbekannt war und weil mit der zunehmenden Germanisierung des Reiches auch in der romanischen Bevölkerung das Gefühl für diesen Unterschied schwand<sup>294</sup>).

## 11.

Das Recht zur Einsetzung von Bischöfen wurde dem König nur einmal ernstlich bestritten<sup>295</sup>). Bereits Remigius von Reims stellte sich auf den Standpunkt, daß die königliche Empfehlung einen Bischof verpflichtete, die vom Herrscher bezeichnete

<sup>292</sup>) HF. V, c. 34, p. 239f.

<sup>293</sup>) Vita Audoini c. 7; MG. SS. rer. Merov. V, p. 558: . . . verebat iuxta apostoli sententiam, ubi prohibuit, ut neque neophitus ordinetur et ut nequaquam incidens in laqueum diabuli: post acceptam potestatem exsul de patria, dum annus verteretur in tempore, per grados et ordines merito fieret scriba doctus in ecclesia.

<sup>294</sup>) Leider fehlen direkte Zeugnisse für diese Anschauung aus der Merowingerzeit; die im folgenden zitierte Vita Ermenlandi entstand erst im 9. Jh. V. Ermelandi c. 2; MG. SS. rer. Merov. V, p. 687: Quodam vero die, dum sub bifario habitu ecclesiastici ordinis, clericorum scilicet atque laicorum, summae karitatis vinculo connexum, dapibus vitae caelestis iuxta utriusque gradus convenientiam commissum reficeret (scil. Pasquarius ep. Namneticus) gregem et, quid utrique congrueret ordini, caelebri dissereret facundia, tertii etiam gradus, videlicet monachorum . . . mencionem faceret. . . .

<sup>295</sup>) Siehe weiter unten S. 62f.

Persönlichkeit zum Priester zu weihen<sup>296</sup>). Remigius spricht davon, daß er den Claudius auf Grund des *testimonium* Chlodwigs geweiht habe; bereits der Reimser Bischof hielt also den fränkischen König für befugt, ein Urteil über die Qualitäten eines Geistlichen abzugeben.

Aus den folgenden Jahrzehnten sind uns an kirchlichen Stellungnahmen nur Konzilskanones überliefert, die fast ausnahmslos das Wahlrecht der Gemeinden betonen. Die Synode von Orléans untersagte 533, daß Bischöfe für die Ordination ihrer Kollegen und anderer Geistlicher Geld forderten<sup>297</sup>). Dieser Kanon richtete sich also keinesfalls gegen die königliche Simonie; als Empfänger der ungesetzlichen Zahlungen werden ausdrücklich die Bischöfe genannt. Die in Clermont 535 versammelten Bischöfe aus dem Reiche Theudeberts legten bereits im 2. Kanon die Grundsätze der Bischofswahl fest. Von königlichem Einfluß ist nicht die Rede; in Anlehnung an den Brief des Papstes Symmachus ist nur von *patrocinia potentum* die Rede, deren sich ein Kandidat nicht bedienen soll<sup>298</sup>). Auch die Synode von Orléans (538) gab im 3. Kanon Regeln für die Wahl von Metropolit und Bischof<sup>299</sup>). Das drei Jahre später in der gleichen Zeit versammelte Konzil bestimmte, daß der durch ein Dekret erwählte Bischof an seinem künftigen Amtssitz geweiht werden solle<sup>300</sup>). Zweifellos war dieser Kanon gegen den König gerichtet, der sich das Recht zuerkannte, den Ort der Weihe selbst zu bestimmen (s. S. 30f.). Childebert I. versammelt 549 die Bischöfe seines Reiches in Orléans. In nicht weniger als vier Kanones (9—12) beschäftigte sich die Synode mit der Bischofswahl. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß ein Laie erst ein Jahr nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand zum Bischof geweiht werden dürfte<sup>301</sup>). Der folgende Kanon wendet sich gegen die Simonie und fordert, daß der Kandidat „mit dem Willen des

H Stadl.

<sup>296</sup>) Epp. Austrasicae 3; MG. Epp. III, p. 114.

<sup>297</sup>) Conc. Aurel. c. 3; MG. Conc. I, p. 62.

<sup>298</sup>) Conc. Arvern. c. 2; *ibid.* p. 66f.

<sup>299</sup>) *Ibid.* p. 73f.

<sup>300</sup>) Conc. Aurel. a. 541, c. 5; *ibid.* p. 88: ... *ut episcopus in civitate, in qua per decretum elegitur ordinandus, in sua ecclesia, cui praefuturus est, consecratur.*

<sup>301</sup>) Conc. Aurel. a. 549, c. 9; *ibid.* p. 103.

Königs gemäß der Wahl des Klerus und der Laien, wie in den alten Kanones geschrieben steht, vom Metropoliten ... zum Bischof geweiht werden soll<sup>302</sup>). Es ist dies das erste und letzte Mal, daß eine merowingische Synode der Mitwirkung des Königs bei der Bestellung eines Bischofs gedenkt. Hauck und Chloché sahen darin einen Erfolg des Königtums<sup>303</sup>), doch hebt Hauck mit Recht hervor, daß die Bischöfe die Macht des Königs einschränkten, indem sie bestimmten, daß die *voluntas regis* nur „iuxta electionem cleri ac plebis“ wirksam werden sollte. Dieser Beobachtung Haucks läßt sich hinzufügen, daß die anschließende Berufung auf die alten Kanones eine weitere Einschränkung der königlichen *voluntas* bedeuteten: in diesen Satzungen steht nichts von einer Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei der Bischofswahl. In einem Nebensatz hebt die Synode das Konsekrationsrecht des Metropoliten hervor. Bischöfe, die durch Simonie oder mit Hilfe von Adligen (*potentes*) zu ihrer Würde gelangt waren, sollten amtsenthoben werden<sup>304</sup>). Schließlich sollte zu Lebzeiten des alten Bischofs in dessen Diözese kein weiterer Bischof eingesetzt werden<sup>305</sup>). Von einem Sieg des Königtums kann man wohl kaum sprechen, wenn man berücksichtigt, daß die Funktion der *voluntas regis* bei der Wahl nicht näher definiert wurde und im übrigen die Wahl durch die Gemeinde für unerläßlich erklärt wurde. Der Hinweis auf die alten Satzungen der Kirche ermöglichte es jederzeit, eine Mitwirkung des Königs überhaupt in Abrede zu stellen.

Doch bald meldete der merowingische Episkopat seine Ansprüche wesentlich energischer an. Die zwischen 556 und 573 in Paris versammelten Bischöfe verlangten kurzerhand, daß Bischöfe, die ihren Stuhl königlichem Willen verdankten, entfernt werden sollten<sup>306</sup>). Neben dem 10. Kanon des 3. Konzils von Orléans gehört

<sup>302</sup>) Ibid. c. 10, p. 103f.: ... cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano ... pontifex consecretur.

<sup>303</sup>) Hauck, op. cit. p. 30; Cloché, op. cit. p. 228.

<sup>304</sup>) MG. Conc. p. 104: Quod si quis per coemptionem hanc regulam huius sanctae constitutionis excesserit, eum, qui per praemia ordinatus fuerit, statuimus removendum, — Potentes personae: c. 11, ibid.

<sup>305</sup>) Ibid. c. 12.

<sup>306</sup>) Conc. Paris. c. 8, p. 144f.: ... non principes imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis voluntatem vel episcoporum compro-

dieser Kanon zu den interessantesten Konzilssatzungen der Merowingerzeit, die sich mit der Bischofswahl befassen. Nachdem in den ersten beiden Sätzen<sup>307)</sup> wörtlich die alten Bestimmungen über die Wahl durch Laien und Klerus der Diözese wiederholt werden, folgt der heftige Angriff auf das königliche Einsetzungsrecht. Er geht weder auf ältere Vorlagen zurück, deren sich Konzilien sonst gern bedienten, noch wurde dieser Teil des Kanons in Zukunft verwendet. So kann man als sicher annehmen, daß diese Sätze von den Pariser Konzilsvätern selbst stammen. Vermutlich gehen sie auf Leontius von Bordeaux zurück, der etwa zur gleichen Zeit den vom König eingesetzten Bischof Emerius von Saintes zu entfernen suchte<sup>308)</sup>. — Weiterhin wurde bestimmt, daß die Metropolitane mit einigen ihrer Bischöfe beraten sollten, was mit den früher auf königlichen Befehl geweihten Bischöfen geschehen solle. Wenn Loening in diesen Sätzen keinen Widerspruch zu den Bestimmungen des 10. Kanons von Orléans erblickt<sup>309)</sup>, so beruht seine Meinung auf ausschließlich formalen Gesichtspunkten. Wenn auch in Paris das Bestätigungsrecht des Königs nicht erwähnt, also auch nicht bestritten wird, so ist doch der Wandel der politischen Situation unverkennbar. Leider ist der Zeitpunkt, an dem die Synode stattfand, unbekannt, und damit läßt sich auch die politische Lage nicht bestimmen, in der die Bischöfe dem Königtum gegenüber eine so energische Sprache führen konnten. Selbst die Pariser Synode von 614 war in ihren Formulierungen wesentlich zurückhaltender und konservativer. Während die Präambeln anderer merowingischer Synoden den König nennen, auf dessen Anordnung die Synode zusammentrat<sup>310)</sup>, fehlt in den Akten der

---

*vincialium ingeratur. Quod si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervaderi aliquis nimia temeritate praesumpserit, a comprovincialibus loci ipsius episcopus recepi penitus nullatenus mereatur, quem indebite ordinatum agnoscunt.*

<sup>307)</sup> Ibid. p. 144.

<sup>308)</sup> Das vermutete bereits Edgar Loening, Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, Bd. 2, Straßburg 1878, p. 180f.

<sup>309)</sup> Ibid. p. 180.

<sup>310)</sup> Eine Ausnahme bilden die Provinzialsynoden, die nicht genehmigungspflichtig waren. Belege bei L. Duchesne, L'église au VI<sup>e</sup> siècle, Paris 1925, p. 528f., Anm. 2; Weyl, op. cit. p. 25.

Pariser Synode (556—573) ein derartiger Hinweis. Infolgedessen erfahren wir auch nicht, welcher König die Abfassung eines Kanons zuließ, der seine Macht so weitgehend beschränken sollte: Childebert I., Chlothar I. und Charibert waren es sicherlich nicht, ebenso dürfte Chilperich ausscheiden. Vermutlich war es Gunthram oder Sigibert I., demgegenüber die Bischöfe so weitgehende Forderungen vertraten. Vielleicht steht der 8. Kanon der Pariser Synode mit dem eidlichen Versprechen Gunthrams, keine Laien zu Bischöfen zu ernennen, irgendwie in Zusammenhang. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Konzilien, die die Kanones über die Bischofswahl an den Anfang der Synodalakten gestellt hatten, behandelte die Synode diese Frage an vorletzter Stelle.

Daß die Bischöfe auch in Zukunft ihre Rechte entschieden zu verteidigen beabsichtigen, zeigte sich 573 auf der zweiten Pariser Synode. Auf Bitten des Bischofs Pappolus von Chartres setzten die versammelten Oberhirten einen Brief an Sigibert I. auf, in dem sie die sofortige Absetzung des in Châteaudun eingesetzten Promotus forderten. Wenn auch die Bischöfe so vorsichtig waren zu schreiben, daß „sie kaum glauben können, daß diese Sache mit Zustimmung Eurer Majestät (*gloriae vestrae*) geschehen sei“, so taten sie dies nur, um die Konsekration des Promotus in um so stärkeren Ausdrücken verurteilen zu können<sup>311</sup>). Dieser bischöflichen Demarche war jedoch kein Erfolg beschieden.

In anderer Weise als die Konzilskanones äußern sich die gleichzeitigen erzählenden Quellen. Als in Clermont der Priester Cato von seinen Mitbischöfen geweiht werden sollte, hielt er ihnen entgegen, daß er kanonisch (*canonice*) zu seiner Würde gelangen wolle<sup>312</sup>). In der Tat fehlte ihm die Bestätigung der Wahl durch König Theudewald, doch ist es fraglich, ob es Cato auf das Konsekrationsdekret ankam<sup>313</sup>). Was sich Cato unter einer kanonischen Wahl vorstellte, ist unklar, da Volk und Klerus von Clermont ihn zum Bischof wünschten und auch die Mitbischöfe ihm ihre Bereitwilligkeit zur Wahl erklärt hatten.

<sup>311</sup>) MG. Conc. I, p. 149f.

<sup>312</sup>) HF. IV, c. 6, p. 139.

<sup>313</sup>) Das vermutet Loening, *op. cit.* p. 179. Dem widerspricht, daß sich Cato keinesfalls sofort um das Konsekrationsdekret bemühte, sondern einige Zeit verstreichen ließ, ehe er Gesandte an den Hof schickte.

Für Venantius Fortunatus war es anscheinend ein Ehrentitel, vom Könige ernannt worden zu sein. Er berichtet in derartiger Weise von der Einsetzung des Gregor von Tours und des Plato von Poitiers<sup>314</sup>). Da es sich in beiden Fällen um Lobgedichte handelt, ist es klar, daß Venantius Fortunatus die königliche Intervention als gesetzmäßig betrachtete.

Die Haltung seines Freundes Gregor ist nicht so klar. Auf jeden Fall mißbilligte er die Ernennung von Laien zu Bischöfen (s. S. 44) und die Simonie (s. S. 40). Während Gregor häufig Episoden aus seinem Leben erzählt, schweigt er über die Vorgänge, die zu seiner Ernennung zum Bischof von Tours führten. Im übrigen vermeidet er es — von zwei Ausnahmen abgesehen — an die Erzählung von Bischofserhebungen Werturteile anzuschließen.

Für die Jahre nach dem Tode Gregors von Tours bieten die Briefe Gregors d. Gr. wertvolle Nachrichten<sup>315</sup>). Selbst der Papst bestritt dem fränkischen König nicht das Recht, Bischöfe einzusetzen, sondern er wandte sich nur gegen die Mißbräuche, Simonie und Einsetzung von Laien. Die Merowingerkönige konnten den päpstlichen Schreiben sogar eine Bestätigung ihrer Kirchherrschaft entziehen, denn ihnen fiel nach den Worten Gregors I. die Aufgabe zu, die eingerissenen Mißstände zu beseitigen<sup>316</sup>). In einem Schreiben an Brunhilde wurde die Königin ermahnt, Schismatiker zur Kirche zurückzuführen und heidnische Gebräuche zu unterbinden<sup>317</sup>). Das Recht des Königs, Synoden einzu-

<sup>314</sup>) Gregor: Carmina V, 3, p. 106. Plato: Carmina X, 14, p. 248.

<sup>315</sup>) Über die Beziehungen Gregors d. Gr. zum Frankenreich cf. Etienne Delaruelle, *L'église romaine et ses relations avec l'église franque jusqu'en 800*, in: *Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all' 800*, VII. Settimana di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo, Spoleto 1960, p. 143ff.

<sup>316</sup>) Gregorii I. Registrum V, 60; MG. Epp. I, p. 374 (an Childebert; 595, Aug. 15): . . . quaesumus, ut potestatis vestrae . . . censura modis omnibus emendentur . . . Neuer Satz: . . . hortamur, ut tam detestabile facinus (i. e. simonia) de regno suo excellentia vestra prohiberi praecipiat.

<sup>317</sup>) Registrum VIII, 4, Epp. II, p. 7 (597 Sept.): Praeterea hos quos ab unitate ecclesiae scismaticorum error dissociat, ad unitatem pro vestra mercede studete concordia revocare. — Hoc quoque pariter hortamur, ut et ceteros subiectos vestros sub disciplinae debeatis moderatione restringere, ut idolis non immolent, cultores arborum non existant, de animalium capitibus sacrificia sacrilega non exhibeant, . . .

berufen, fand die päpstliche Anerkennung<sup>318</sup>). Den Bemühungen Gregors I. war jedoch kein Erfolg beschieden. Die Frankenkönige und Brunhilde verschlossen sich den Ermahnungen des apostolischen Stuhls<sup>319</sup>). Auch im fränkischen Episkopat fand Gregor keinen Rückhalt. Zu dieser Zeit bahnte sich ein Wandel der bischöflichen Anschauungen an (s. S. 73). Es scheint, als sei allein Aregius von Gap ein Anhänger der päpstlichen Forderungen gewesen<sup>320</sup>). Dagegen scheinen einige Argumente der Simonisten zur Kenntnis des Papstes gelangt zu sein, denn in einem an die Bischöfe Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon, Virgil von Arles und Desiderius von Vienne gerichteten Schreiben nimmt Gregor zu derartigen Fragen Stellung<sup>321</sup>). Es geht hier um die von den Bischöfen geübte Simonie<sup>322</sup>); die Schuldigen argumentierten, daß man „von den Besitzenden (Geld) empfangen dürfte, damit man etwas habe, was man den Armen gebe“<sup>323</sup>). Der Papst verwarf aufs entschiedenste die Meinung, daß es erlaubt sei „propter elemosinas peccata committere“<sup>324</sup>).

Erst lange nach dem Tode Gregors d. Gr. trat die von ihm erhoffte fränkische Reichssynode zusammen. In der Tat beschloß sie einen Kanon, der die Bischofswahl regelte (s. S. 49), doch wurde er allem Anschein nach nicht eingehalten. Dabei war zumindest bei einigen Bischöfen die Kenntnis der kanonischen Regeln der Bischofswahl durchaus vorhanden. Am seltsamsten mutet das Verhalten des Bischofs Bonitus von Clermont an, der durch Designation zu seinem Amt gelangt war<sup>325</sup>). Nachdem er einige Zeit seines

<sup>318</sup>) Registrum IX, 213, Epp. II, p. 199, 599 Iul. an Brunhilde: ... synodum fieri iussio vestra constituat ... Cf. IX, 215, an Theuderich II. und Theudebert II., p. 202: Qua de re ... synodum congregari praecipite ...

<sup>319</sup>) Delaruelle, op. cit. p. 160 rechnet Brunhilde zur „parti romain“ also zu den Anhängern der Kirchenreform. Die Quellen berechtigen jedoch nicht zu dieser Vermutung. Wenn Brunhilde sich vorwiegend auf Romanen stützte, so besagt das nichts über ihre Haltung zur Simonie und der Einsetzung von Laien.

<sup>320</sup>) Cf. Delaruelle, op. cit. p. 160.

<sup>321</sup>) Registrum IX, 218, Epp. II, p. 205ff. (599 Iul.).

<sup>322</sup>) Ibid. p. 207: ... emptor honoris in loco transmittitur et alios ad sui similitudinem sub commodi datione constituit ...

<sup>323</sup>) Ibid.

<sup>324</sup>) Ibid.

<sup>325</sup>) Vita Boniti c. 4; MG. SS. rer. Merov. VI, p. 121.

Amtes gewaltet hatte, begann er, um sein Seelenheil zu fürchten, weil er das Bistum „von seinem Bruder wie ein Geschenk empfangen habe“<sup>326</sup>) und dankte deshalb ab. Jedoch designierte er nun seinerseits den Nordebert<sup>327</sup>), auf dessen Seelenheil Bonitus anscheinend keine Rücksicht nahm. Audoin von Rouen, der vor seiner Ernennung Laie gewesen war, unternahm zunächst eine einjährige Pilgerfahrt, ehe er sein Amt antrat<sup>328</sup>). Aufschlußreich ist auch das Schweigen vieler Viten über den Weg, auf dem der betreffende Heilige das Bistum erhielt.

## 12.

Trotzdem steht fest, daß ein erheblicher Teil des merowingischen Episkopats sich mit dem königlichen Entscheidungsrecht abfand, auch wenn Mißbräuche (Simonie und Ernennung von Laien) scharf getadelt wurden. Wenn aber dem König, einem Laien, so weitgehende Rechte im kirchlichen Bereich zugebilligt wurden, erhebt sich die Frage, welche Vorstellungen über das Königtum im merowingischen Episkopat herrschten.

Mit der antiken Tradition am leichtesten vereinbar war der Gedanke, daß der König seine Wahl auf Grund göttlicher Inspiration traf. So erklärt der Autor der *Vita Leobini* die Ernennung des Heiligen zum Bischof von Chartres durch Childebert I. mit Inspiration<sup>329</sup>). Derselbe König erhielt bei der Ernennung des Nicetius von Lyon eine Eingebung<sup>330</sup>). Bei der Einsetzung Sulpicius' I. von Bourges berief sich Gunthram auf eine ihm zuteil gewordene Inspiration<sup>331</sup>). Auch Dagobert I. beschloß, „divina inspirante

<sup>326</sup>) Ibid. c. 9, p. 124.

<sup>327</sup>) Ibid. c. 15, p. 127.

<sup>328</sup>) *Vita Andoini* c. 7; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 558.

<sup>329</sup>) *Vita Leobini* c. 44; MG. AA. IV, 2, p. 77f.: ... rex caeli dominus in cuius manu cor regum est Childeberti regis cor ita sua inspiratione inflexit, ut de beato Leobino ... eligendo regale daret decretum.

<sup>330</sup>) *Vita Nicetii* c. 3; MG. SS. rer. Merov. III, p. 521: ... benivolentia principis nutu divino cum gratulatione concessit.

<sup>331</sup>) HF. VI, c. 39, p. 310: „Sed iuxta Dei praescientia Sulpicius erit episcopus“.

potencia“ den Desiderius zum Bischof von Cahors zu machen<sup>332</sup>). Die Beispiele ließen sich vermehren<sup>333</sup>).

Der königliche Einfluß auf die Bischofswahlen läßt sich jedoch nicht allein durch die Idee der Inspiration klären. Bereits Remigius von Reims räumte Chlodwig eine Ausnahmestellung ein, wenn er ihm das Recht zuerkennt, die Weihe eines ihm genehmen Kandidaten anzuordnen<sup>334</sup>). Begründet wird das Recht durch die Verdienste des Königs; Chlodwig ist für Remigius nicht nur Prediger, sondern auch Verteidiger des katholischen Glaubens<sup>335</sup>); überdies nennt ihn Remigius *regionum praesul, custos patriae, gentium triumphator*<sup>336</sup>). Das Recht des Königs zu Eingriffen in das kirchliche Leben beruhte — nach Remigius — auf dem Schutz, den Chlodwig dem Glauben und der patria angedeihen ließ, daneben auch auf seinen Siegen über andere gentes. Diese Begründung entspricht eher germanischem als römischem Denken; da nach römisch-kirchlichem Recht das Vorgehen des Remigius nicht zu rechtfertigen war, mußte Remigius zu den germanischen Vorstellungen der Schutzherrschaft und des Königs, der durch Siege sein Heil beweist, Zuflucht nehmen. Die auf Befehl Chlodwigs 511 zum ersten Konzil von Orléans versammelten Bischöfe sprachen dem König einen „priesterlichen Geist“ zu<sup>337</sup>).

Der Gedanke, daß der König für Ruhe und Ordnung der Kirche zu sorgen hat, findet sich einige Jahrzehnte später in einem Brief des Papstes Pelagius an Childebert I.<sup>338</sup>). Etwas früher hatte Bischof Aurelianus von Arles in einem Schreiben an Theudebert I. die Gedanken des Remigius in panegyrischem Stil fortgeführt<sup>339</sup>).

<sup>332</sup>) Vita Desiderii c. 14; MG. SS. rer. Merov. IV, p. 572. Cf. ibid. c. 13, p. 571: ... absque dubio credimus Dei notu id fieri ...

<sup>333</sup>) Z. B. Vita Ansberti c. 12; MG. SS. rer. Merov. V, p. 626f.

<sup>334</sup>) Epp. Austrasciaca 3; MG. Epp. III, p. 114.

<sup>335</sup>) Ibid. p. 114: ... non solum praedicator fidei catholicae, sed defensor.

<sup>336</sup>) Ibid.

<sup>337</sup>) Conc. Aurel.; MG. Conc. I, p. 2.

<sup>338</sup>) Epp. Arelatenses 52; MG. Epp. III, p. 76 (557 Febr. — April): ... quoniam inter alias regni vestri curas pro tranquillitate sanctae ecclesiae praecipuam sollicitudinem vos certum est exhibere.

<sup>339</sup>) Epp. Austrasciaca 10, p. 125. Eugen Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum, Vorträge und Forschungen 3, 1956, p. 18, Anm. 44 weist darauf hin, daß die Attribute des Königs ungewöhnlich sind. Die Gedanken finden sich jedoch schon bei Remigius.

Der Gedanke der Herrschaft über viele Völker, die die Würde des Königs erhöht, kehrt hier in abgewandelter Form wieder<sup>340</sup>). Bedeutamer ist es, wenn Aurelianus den König als *christianus princeps* und *sacratissimus princeps* bezeichnet<sup>341</sup>). Von besonderem Interesse sind die Gedichte des Venantius Fortunatus. Wenn er den Merowingerkönigen das Epitheton *pius* zulegt<sup>342</sup>), so ist das ebenso wie der Triumphator-Titel eine Entlehnung aus der spätantiken und frühbyzantinischen Kaisertitulatur. Neben diesen traditionellen Formeln stehen jedoch Sätze, die verraten, daß Venantius Fortunatus mit den germanischen Vorstellungen über das Königtum vertraut war. Der Remigius und Aurelianus geläufige Gedanke, daß Herrschaft über mehrere *gentes* den Ruhm des Königs erhöhe, findet sich auch bei Venantius Fortunatus<sup>343</sup>). Deutlicher zeigen sich germanische Vorstellungen magischer Art bei der Idee, daß der König auch für das Gedeihen der Pflanzen und für gute Ernte Sorge<sup>344</sup>). Germanischem Denken entspringt auch die Vorstellung, daß im Enkel der Großvater fortlebe<sup>345</sup>). Daraus ergibt sich, daß Venantius Fortunatus mit der Idee des germanischen Königsheils vertraut gewesen sein muß<sup>346</sup>). War der

<sup>340</sup>) Ibid.: *taceo et illud, ... quod multiplex populis, gente varius, dominatione unitus, solidus regno, diffusus imperio.*

<sup>341</sup>) Ibid.

<sup>342</sup>) *Carmina* VI, 1a, p. 130 (an Sigibert und Brunhilde): ... *rex pie ...* VI, 2, p. 131 (De Chariberctho rege): ... *de rege pio ...* VI, 6, p. 147: ... *ut de rege pio sit memor omnis homo* (Childebert). VII, 7, p. 161.

<sup>343</sup>) *Carmina* VI, 1, p. 125 (an Sigibert): ... *rector tot gentibus unus.* — VI, 2, p. 131 (De Chariberctho rege): *hinc cui barbaries, illinc Romania plaudit;/ diversis linguis laus sonat una viri.* Ibid. p. 132: ... *atque super gentes intulit ille pedes.*

<sup>344</sup>) Ibid.: *per quem tranquille terrarum frugis abundat;/ devotis populis est tua vita seges.* IX, 1, p. 205 (Ad Chilpericum regem quando synodus Brinnaco habita est): *aera temperie faveant tibi, tempora pace,/ frugibus arva micent, foedera regna ligent.* •

<sup>345</sup>) Ibid. p. 201: ... *tu genus ornasti, te genus ornat avi.* Ibid. p. 204: *de virtute pater, reparatur avunculus ore ...* Ibid.: *tempore sub longo haec (scil. Fredegundis) te fructu prolis honoret,/ surgat et inde nepos, ut renoveris avis.* IX, 4, p. 210 (Epitaphium super sepulchrum domni Chlodobercthi): *de proavo veniens Chlodovecho celsa propago,/ Chlodacharique nepos Chilpericique genus ...*

<sup>346</sup>) Cf. Rudolf Buchner, Das merowingische Königtum, in: Das Kö-

König durch magische Vorstellungen heidnisch-germanischen Ursprungs über die anderen Menschen herausgehoben, so nahm er auch im Bereich christlicher Ideen eine Sonderstellung ein. Venantius Fortunatus verglich Childebert mit dem alttestamentlichen Priesterkönig Melchisedech und nannte den König *rex et sacerdos*<sup>347</sup>). An Charibert entdeckte der Dichter Eigenschaften, die David und Salomo ausgezeichnet hatten<sup>348</sup>). Chilperich ist für ihn gar der „Gipfel des katholischen Glaubens“<sup>(349)</sup>.

Bei Gregor von Tours treten Ideen germanischer Herkunft über das Königtum naturgemäß zurück. Er schrieb ja nicht, wie Venantius Fortunatus, für den Hof und die Könige. Mit germanischen Sitten und Gebräuchen war der Bischof von Tours jedenfalls vertraut<sup>350</sup>). Auch für Gregor konnte der König eine quasi-priesterliche Stellung einnehmen. In der Schilderung, die er von Gunthram

---

nigtum, Vorträge und Forschungen 3, 1956, p. 153. — Cf. auch K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus. Festschrift Paul Lehmann, St. Ottilien 1950, p. 194.

<sup>347</sup>) Carmina II, 10, p. 40: Melchisedech noster merito rex atque sacerdos / complevit laicus religionis opus. — Es läßt sich nicht entscheiden, ob diese Gedanken dem byzantinischen Bereich angehören, ob sie von Venantius Fortunatus stammen oder ob es sich um einen Ansatz zur Selbstdeutung des germanischen Königtums handelt.

<sup>348</sup>) Carmina VI, 2, p. 133:

quod tam mirifico floret patientia cultu,  
est tibi Daviticae mansuetudo vitae.  
iustitiae rector, venerandi iuris amator,  
iudicium sapiens de Salomone trahis, . . .

<sup>349</sup>) Carmina IX, 1, p. 205: sis quoque catholicis religionis apex, . . .

<sup>350</sup>) Das beweist folgender Vorgang (HF. V, c. 18, p. 219f.): Gregor wider setzte sich der Verurteilung des Praetextatus. Chilperich versuchte zunächst, ihn durch Drohungen einzuschüchtern. Als ihm das nicht gelang, lud er ihn mit freundlichen Worten zum Essen ein. Gregor jedoch ließ den König zuerst feierlich schwören, daß er in der Angelegenheit des Praetextatus nichts gegen die Gesetze und Kanones unternehmen werde. Erst danach aß Gregor von den ihm angebotenen Speisen. — Vermutlich steht dieser Vorgang in Verbindung mit der germanischen Auffassung vom gemeinsamen Mahl. Hätte Gregor mit dem König zusammen gegessen, ohne Chilperich durch einen Eid festgelegt zu haben, so hätte er sich vermutlich dadurch verpflichtet, allen Maßnahmen des Königs zuzustimmen und mit ihm eines Sinnes zu sein. — In Bernay-Rivière leistete Gregor einen Reinigungseid, obwohl ein solcher Eid gegen das kanonische Recht verstieß (HF. V, c. 49, p. 261). — Die germa-

gibt, vergleicht er diesen König mit einem guten Priester<sup>351</sup>). Als in Marseille die Pest ausbrach, ordnete Gunthram Bittgottesdienste und Fasten an, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Sonst oblag es den Bischöfen, derartige Maßnahmen anzuordnen<sup>352</sup>). Wenn Gunthram mit geistlichen Mitteln die Ausbreitung der Seuche aufzuhalten suchte, so handelte er, wie auch Gregor von Tours sagt, als Priester. Auch in der Bevölkerung galt er nicht nur als König, sondern auch als Priester<sup>353</sup>). Gunthram besaß in den Augen Gregors eine *virtus*, die ihn befähigte, Wunder zu wirken<sup>354</sup>). Einige Fransen aus seinem Königsmantel bewirkten eine Wunderheilung<sup>355</sup>). Zweifellos versteht der Bischof von Tours die *virtus* Gunthrams als eine dem König von Gott verliehene Kraft, die mit dem germanischen Königsheil nicht identisch ist. So aber wird Gunthram seine *virtus* betrachtet haben. Welchem der beiden Vorstellungskreise die beim Wunder anwesenden Untertanen zuneigten, ist uns nicht überliefert, doch wurden im Laufe der Merowingerzeit auch die Romanen allmählich von heidnisch-germanischen Vorstellungen über die magische Heilskraft des königlichen Geblüts ergriffen<sup>356</sup>). Daß der König über den Menschen stehe, erkannte auch Gregor d. Gr. an<sup>357</sup>), wobei der Papst Vorstellungen über die sakrale Stellung des oströmischen Kaisers auf

---

nischen Vorstellungen vom Königtum mußten ihm natürlich weitgehend unverständlich bleiben (so Buchner, *Das merowingische Königtum* p. 144), da diese Ideen im Heidentum wurzelten.

<sup>351</sup>) HF. IX, c. 21, p. 441: *Sed rex acsi bonus sacerdos providens remedia* ... (gegen die Pest).

<sup>352</sup>) Z. B. Salvius von Albi: HF. VII, 1, p. 326. Gallus von Clermont: HF. IV, 5, p. 138.

<sup>353</sup>) HF. IX, c. 21, p. 441: ... *ut iam tunc non rex tantum, sed etiam sacerdos Domini putaretur* ...

<sup>354</sup>) Ibid. p. 442: *Quod non habetur a me dubium, cum ego ipse saepius larvas inergia famulante nomen eius (scil. Gunthramni) invocantes audieram ac criminum propriorum gesta, virtute ipsius decernente, fatere.*

<sup>355</sup>) Ibid. Cf. Marc Bloch, *Les rois thaumaturges*, Paris 1961, p. 33 ff., der jedoch die Einmaligkeit der Handlung Gunthrams zu stark betont.

<sup>356</sup>) So Buchner, *op. cit.* p. 153.

<sup>357</sup>) *Registrum* VI, 6, p. 384. An Childebert, 595 Sept.: *Quanto ceteros homines regia dignitas antecedit, tanto ceterarum gentium regna regni vestri profecto culmen excellit.*

den Frankenkönig übertrug. Ihren höchsten Ausdruck fand die Vorstellung von der über die Menschen herausgehobenen Stellung des Frankenkönigs in der Präambel des Konzils von Clichy (626/27). Die hier versammelten Bischöfe sagten ausdrücklich, daß dem König göttliche Eingebungen zuteil würden und sprachen ihm das Amt des Prophetens (*ministratio prophetica*) zu<sup>358</sup>). Einem „davidgleichen“ König konnte niemand das Recht zur Einsetzung von Bischöfen bestreiten. Die letzte Konsequenz dieser Entwicklung wäre die Proklamation des fränkischen Großkönigs zur höchsten geistlichen Lehrautorität gewesen. Die Merowingerkönige hätten dann in ihrem Herrschaftsbereich in kirchlicher Hinsicht eine ähnliche Stellung gehabt wie Justinian I. oder Heraklius im ost-römischen Reich. In der Tat scheint fünfzig Jahre vor dem Konzil von Clichy König Chilperich eine Position erstrebt zu haben, in der er der Kirche neue Lehrmeinungen aufdrängen wollte. Der Versuch scheiterte jedoch an der heftigen Ablehnung, die die Ausführungen des Königs bei den Bischöfen Gregor von Tours und Salvius von Albi fanden<sup>359</sup>).

Sowohl vom germanischen, als auch vom christlich-römischen Standpunkt aus wurde dem Frankenkönig eine Ausnahmestellung zugebilligt. Eugen Ewig konstatiert, daß die Verchristlichung der fränkischen Königsidee seit der Mitte des 7. Jh.s ins Stocken geriet<sup>360</sup>); er führt es auf die wachsende Dekadenz des merowingischen Königtums, die Verbindung mit den heidnischen Gebieten östlich des Rheins und auf den Umstand zurück, daß das Königtum so gefestigt war, daß es einer Neubesinnung auf seine Grundlagen nicht bedurfte. Dem wäre hinzuzufügen, daß als Träger einer sol-

<sup>358</sup>) Conc. Clipp.; MG. Conc. I. p. 196: *Unde non mediogriter gratulamur in Domino, quod ea, quae vobis divinis vocibus nuntiantur, non solum recepta profertis, quin etiam a nobis dicenda prevenitis hac velut illi David et regni imperium gratia provide gubernantes et ministrationem propheticam adimpletis. Ibid. p. 197: Et quia nonnulla ex his capitola, quae per diversos canonum scripsimus libros, in unum corpus collecta congressimus, huic predictae constitutioni iudicamus adnectendam, obsecramus obnexe, ut, quae vestrae examinis libra ex his prophetaverit et predictis regulis elegerit esse subdenda, auctoritatis vestrae oraculo confirmentur perpetua Domino presole adstipulationem mansura.*

<sup>359</sup>) HF. V, c. 44, p. 252ff.

<sup>360</sup>) Ewig, Königsgedanke, p. 24.

chen christlichen Umdeutung des germanischen Königsgedankens vorwiegend Romanen in Frage kommen, daß aber der Einfluß dieser Bevölkerungsgruppe im Merowingerreich seit dem Ende Brunhildes langsam zurückging, zumal da die Gegenden, die im 6. Jh. als Strahlungszentren römischer Kultur gewirkt hatten, die Provence und vor allem Aquitanien, sich fast als erste der peripheren Gebiete vom Reiche lösten. Auch die Beziehungen zu Byzanz kamen im 7. Jh. zum Erliegen, so daß die oströmische Kaiseridee — anders als im Westgotenreich — nicht unmittelbar auf das fränkische Königtum einwirken konnte. Auch die irische Reform mag den Vorstellungen von der „übermenschlichen“ Stellung des Königs abträglich gewesen sein.

Im frühen 7. Jh. scheint der Gedanke von der übernatürlichen Macht des Königtums bei den fränkischen Bischöfen allgemein verbreitet gewesen zu sein, denn während noch Mitte des 6. Jh.s ein Teil des Episkopats die hergebrachten Grundsätze der Bischofswahl mit Entschiedenheit verteidigte, fanden ein halbes Jh. später die Schreien Gregors d. Gr. bei den fränkischen Bischöfen keinen Widerhall. Als die fränkischen Bischöfe auf der Pariser Synode 614 ihre Wünsche äußern konnten, verlangten sie keinesfalls die Wiederherstellung der Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk, sondern stellten die Wahl durch den Metropolitens als wünschenswert hin. Als der König seine Rechte bei der Bischofswahl nicht aufgab, läßt nichts auf einen Widerstand des Episkopats gegen den König schließen. Dabei standen die fränkischen Bischöfe des frühen 7. Jh.s sittlich kaum unter ihren Vorgängern, die zwei Generationen früher gegen das königliche Entscheidungsrecht protestiert hatten. Im 7. Jh. hatten sich jedoch die germanischen Vorstellungen über das Königtum weiter verbreitet als bisher. Überdies gelangten seit den letzten Jahrzehnten des 6. Jh.s mehr und mehr Franken zur Bischofswürde. Berthram von Bordeaux war ein Verwandter der Königssippe<sup>361</sup>). Auch Ragnemod von Paris war Franke<sup>362</sup>). Diesen Männern war der Gedanke des sakralen Königtums vertrauter als ihren gallo-römischen Kollegen.

---

<sup>361</sup>) HF. VII, c. 2, p. 372: Gunthram sagt zu ihm: „Scire enim te oportuerat . . . , quod parens eras nobis ex matre nostra . . .“

<sup>362</sup>) Sein Bruder hieß Faramod: HF. X, c. 26, p. 519.

So werden die Proteste gegen das königliche Vorgehen immer seltener und verstummen schließlich ganz.

Überdies lagen die Verhältnisse in den Nachbarstaaten ähnlich. Zwar wurden im byzantinischen Italien die meisten Bischöfe in Anwesenheit eines vom Papste bestellten visitator von der Gemeinde gewählt<sup>363</sup>), doch bedurfte der Papst selbst der Bestätigung durch den Kaiser<sup>364</sup>). Im Westgotenreich erfreute sich die Kirche zwar eines ständig wachsenden Einflusses, doch galt noch um 680 die königliche Bestätigung einer Wahl für unerlässlich<sup>365</sup>). Auch in den angelsächsischen Königreichen war der Einfluß des Königs auf die Besetzung der Bistümer beträchtlich<sup>366</sup>).

Auch ohne königlichen Einfluß wäre die Zusammensetzung des merowingischen Episkopats kaum besser gewesen. Daß die Gemeinden meist unfähig waren, sich auf die Wahl eines Kandidaten zu einigen, hatte sich bereits vor der fränkischen Eroberung gezeigt. Auch in den folgenden beiden Jahrhunderten besserten sich die Verhältnisse nicht. Die Einsetzung eines Bischofs durch Metropolit und Mitbischöfe hätte wohl auch kaum bessere Verhältnisse gebracht. Bestechung und Vetternwirtschaft wären auch hier bald eingezogen. So wird man den starken königlichen Einfluß auf die Besetzung der fränkischen Bistümer kaum ausschließlich negativ beurteilen. Zwar mag mancher König mehr auf die Treue und Brauchbarkeit im Reichsdienst als auf die geistlichen Qualitäten eines Bewerbers geachtet haben und oft genug Unwürdige mit der

<sup>363</sup>) Magni, op. cit. p. 58.

<sup>364</sup>) Das war zumindest Gregor v. Tours bekannt; HF. X, c. 1, p. 479: ... data praeceptione, ipsum (scil. Gregorium) iussit institui.

<sup>365</sup>) Historia Wambae regis c. 6; MG. SS. rer. Merov. V, p. 505: Der rebellierende comes Ilderich von Nimes setzte den Abt Ranimir zum Bischof von Nimes ein: In cuius (scil. Ranimiri) praelectione nullus ordo adtenditur, nulla principis vel metropolitani definitio praestolatur. — Dieses Zeugnis wiegt umso schwerer, als es aus dem Munde des Erzbischofs Julian von Toledo stammt. Cf. Conc. Barcinonense a. 599, c. 3, Mansi, Collectio Conciliorum X, col. 482f.: ... nulli deinceps laicorum liceat ad ecclesiasticos ordines praetermisso canonum praefixo tempore, aut per sacra regalia, aut per consensionem cleri, vel plebis, vel per electionem, assensionemque pontificum, ad summum sacerdotium aspirare ...

<sup>366</sup>) Felix Makower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, p. 9f.

Leitung einer Diözese betraut haben, doch gelangten häufig Männer zur Bischofswürde, die sich ihren Aufgaben durchaus gewachsen zeigten. Die eigentlichen, auch von den Zeitgenossen verurteilten Übel, die Simonie und die Ernennung von Laien, sind nicht erst durch das merowingische Königtum in Gallien eingeführt worden. Die Verfallskeime lagen bereits im 5. Jh. in der Kirche Galliens. Die zeitweiligen Mißhelligkeiten zwischen den Merowingerkönigen und dem Episkopat ergaben sich aus der Verschiedenheit germanischer und römischer Auffassungen. Die Schwierigkeiten schwanden in dem Maße, in dem sich römisches und germanisches Wesen durchdrangen.

---